Urkundliche Geschichte

der

Gera-Greizer Wollwarenindustrie

von 1572 bis zur Neuzeit.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

an der

Hohen Philosophischen Fakultät

der Universität Leipzig

von

Kurt Finkenwirth

aus Greiz i. V.

ACAD. LOCO BAT. GUEL.

Druck von H. Aderhold,
Weida 1910.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Bücher und Stieda.

Leipzig, den 23. Juli 1909.

Der Procancellar:
Köster.

Erscheint gleichzeitig im 78. bis 80. Jahresbericht des Vogtländischen altertumsforschenden Vereins S. 95—226.

Quellen.

Akten des Fürstl. R. j. L. Regierungsarchivs, Gera (abgk. R. A. Gera) [1]).
Akten des Fürstlich R. ä. L. Regierungsarchivs, Greiz (abgk. R. A. Greiz).
Akten des Fürstl. R. j. L. Hausarchivs, Schleiz (abgk. H. A. Schleiz).
Innungslade der Weberinnung Gera.
Innungslade der Weberinnung Greiz.
Alberti, Dr. Julius, „Urkundensammlung zur Geschichte der Herrschaft Gera im Mittelalter".

1) Die Aktensignaturen ändern sich bei der bevorstehenden Neuordnung des Archivs.

Schriften.

Schumann, Vollständiges Staats-, Post- und Zeitungs-Lexikon von Sachsen; Zwickau, Verlag der Gebrüder Schumann, 1819.
Mayer, Professor, „Nicolas de Smit"; Gera 1841, Hofbuchdruckerei Blachmann und Bornschein.
Hahn, „Geschichte von Gera und dessen nächster Umgebung"; Gera 1855.
Meißner, „Die Stadt Gera und das Fürstliche Haus Reuß j. L."; Gera 1895.
Berichte der Handelskammer Gera (abgk. H. K. Gera).
Berichte der Handelskammer für das Fürstentum Reuß ä. L. (abgk. H. K. Greiz).
Geschäftsberichte des Verbandes Sächs.-Thür. Webereien.
Beck, „Deutschlands Großindustrie"; Berlin 1895.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung . . . . . 7—8

I. Reußische Textilgewerbe im 15. u. 16. Jahrhundert . . . . . 9—13

a. Leineweberei . . . . . 9—10

b. Tuchmacherei . . . . . 10—13

II. Anfänge der niederländischen Wollenzeugwirkerei in Gera . . . . . 13—30

a. Auftreten niederländischer Zeugwirker in Gera 13—17

b. Der Kauf- und Handelsherr Nikolaus de Smit . 17—21

c. Erste Blüte der Geraer Zeugwirkerei in Gera . 21—26

d. Charakteristik der Betriebsform . . . . . 26—30

III. Ausbreitung der Zeugwirkerei im übrigen Reuß vor dem 30jährigen Krieg . . . 30—35

a. Herrschaft Schleiz . . . . . 30—33

b. Herrschaft Greiz . . . . . 33—35

IV. Die Geraer Verlagsindustrie im 17. Jahrhundert 35—72

a. Gerauische Zeugwirker-Innung von 1613 . . 35—42

b. Die Zeit des 30jährigen Krieges . . . . . 42—45

c. Das Hauptbuch des Geraer Handelshauses Hannß Stockelmann und Paul Fehre 1641—52 . 46—52

d. Wircker Innung zu Gerau vom 8. März 1654 . 52—56

e. Die Blüte nach dem 30jährigen Kriege . . . 56—67

f. Die Innung von 1702 . . . . . 67—72

V. Die Zeugwirkerei im übrigen Reuß nach dem Großen Krieg . . . . . 73—84

a. Das reußische Oberland . . . . . 73—79

b. Greiz . . . . . 80—84

	Seite
VI. Die reußische Zeugmacherei im 18. Jahrhundert	84—107
a. Die Handelsverhältnisse von 1700 bis zur Gründung des deutschen Zollvereins	84— 93
b. Der Gewerbebetrieb im 18. Jahrhundert	93—107
VII. Die Neuzeit	107—130
a. Einführung der Maschinenspinnerei und -kämmerei	107—110
b. Die Folgen des Preußisch-Deutschen Zollvereins für die reußische Textilindustrie	110—113
c. Der mechanische Betrieb	113—130
Ergebnisse	131—138

Einleitung.

Vorliegende Untersuchung bezweckt, die Entwickelungsgeschichte der „Gera-Greizer Wollwaren-Industrie“ auf Grund urkundlichen Materials festzustellen.

In den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts verpflanzen niederländische Emigranten die Kunst der Anfertigung wollener Zeuge aus Kammgarn — das Zeugwirken — nach den reußischen Herrschaften.

Unter dem Schutze der Landesherren, die einen neuen Erwerbszweig gern im Lande sehen, wird die Zeugwirkerei in Reuß schnell heimisch und gelangt schon in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts zu einer selbständigen Bedeutung, da intelligente Kaufleute den Absatz der Waren auf den Leipziger Messen vermitteln.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts steht die Zeugwirkerei vor allem in Gera, dem Sitz bedeutender Handlungshäuser, in hoher Blüte, der Absatz der Geraer Zeuge auf in- und ausländischen Messen und Märkten ist außerordentlich rege, und weite Kreise der reußischen Bevölkerung finden bei dem Gewerbe lohnenden Verdienst

Die Zollpolitik der deutschen Einzelstaaten im 18. Jahrhundert, die den Hauptzweck hat, die Industrie in den einzelnen Ländern zu schützen, bereitet dem reußischen Wollgewerbe schwere Absatzhindernisse; der Verfall erreicht am Ausgang des Jahrhunderts seinen Höhepunkt, als die französische und englische Konkurrenz durch Ver-

wendung von Maschinen einen Wettbewerb der reußischen Industrie fast unmöglich macht.

Mit Einführung der Maschinenspinnerei zu Anfang des 19. Jahrhunderts und der Gründung des deutschen Zollvereins bessert sich die Lage der reußischen Wollenweberei erheblich; den entscheidenden Wendepunkt bildet jedoch die Einführung des mechanischen Webstuhls, die in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts erfolgt.

Fast mit einem Schlage büßt der Handwebstuhl seine Jahrhunderte alte Stellung ein und fristet bald nur noch ein kümmerliches Dasein. An die Stelle der bisherigen decentralisiert-hausindustriellen Produktion tritt die zentralisierte Fabrikorganisation; die Gera-Greizer Artikel — genannt nach den Hauptfabrikorten des Industriebezirkes — erringen sich einen Platz auf dem Weltmarkt.

Wie im 17. und 18. Jahrhundert unter dem Namen „Geraer Zeuge" die Wollenzeugfabrikation der gesamten reußischen Herrschaften zusammengefaßt wird, ist für die Neuzeit der Ausdruck „Gera-Greiz" Sammelbegriff für die Fabrikation von Damenkleiderstoffen und Konfektionsstoffen, die in den beiden reußischen Fürstentümern und den angrenzenden sächsischen Orten Elsterberg, Netzschkau, Mylau, Ronneburg, Berga, Weida, Auma-Pausa hauptsächlich, in geringerem Umfang in Reichenbach und Glauchau-Merane betrieben wird.

I.

Reußische Textilgewerbe im 15. und 16. Jahrhundert.

a) Leineweberei.

In den reußischen Herrschaften werden im 15. und 16. Jahrhundert die Textilgewerbe Leineweberei und Tuchmacherei betrieben.

Die erste urkundliche Erwähnung des Leinwandwebens geschieht in Artikel 87 der „Statuten der Stadt Gerau von 1487“ [1]).

„Von handwercksleuten uf den Dörfern.

Item es ist auch die stadt Gera von ihrer gnedigenn herrschaft begnadt und gefreiet, das in allen und itzlichen dörfernn, in die herrschaft Gera gehorende, kein handtwergksmann noch hendeler wonen sal, keinen ausgeschlossenn den schmidt und leyneweber; doch das derselbenn keiner in eyner viertel meile wegs umb oder bei der stadt wonenn“.

Wie der Schmied bei der Anfertigung und Ausbesserung der landwirtschaftlichen Geräte dem Bauer unentbehrlich ist und immer zur Hand sein muss, erklärt sich auch die Ausnahmestellung des Leinewebers aus seiner Tätigkeit; als Lohnwerker verwebt er im Dienste des Bauern das Leinengarn, das dieser aus selbstgebautem Flachs in der eigenen Wirtschaft spinnen lassen hat.

Aus der im angezogenen Artikel festgesetzten Bannmeile geht hervor, daß auch in der Stadt Leineweber wohnen, die man gegen die ländliche Konkurrenz schützen

1) Alberti, Dr. Julius, Urkundensammlung zur Geschichte der Herrschaft Gera im Mittelalter.

will; da sie aber unter den sonst erwähnten städtischen Handwerkern nicht genannt sind, scheinen sie unzünftig und gering an Zahl zu sein.

Für die nächsten hundert Jahre fehlen urkundliche Quellen über die reußische Leineweberei; es läßt sich aber mit Bestimmtheit vermuten, daß ihre Bedeutung nur lokal gewesen ist, und ein zünftiger Zusammenschluß bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nirgends stattgefunden hat. Noch 1592 sind die vier Leineweber von Schleiz unzünftig[1]); die betreffende Stelle erwähnt außer ihnen noch vier weitere Leineweber in der ganzen Herrschaft Schleiz.

In Gera, dem größten und gewerbetätigsten Ort des Landes, erhalten die Leineweber 1609 ihre ersten Innungsartikel[2]). Zu der Arbeit des Heimwerkers „umbs Lohn" ist die handwerkmäßige Arbeit „ufn Kauf" hinzugekommen; doch scheint das Lohnwerk — der Ausführlichkeit nach, mit der es geregelt ist, — noch vorzuherrschen; der Leineweber geht in die Häuser, holt das Garn von seinen Auftraggebern und verwebt es gegen Entgelt; daneben treibt er etwas Kundenproduktion[2]).

Der städtischen Zunft in Gera gelingt es nicht, die Leineweber auf dem Lande zur Innung zu zwingen; eine viertel Meile von der Stadt darf der Leineweber sein Gewerbe treiben, wenn sein Junker — der adlige, mit Gerichtsbarkeit ausgestattete Gutsherr — es will[2]).

b) Tuchmacherei.

Eine größere Bedeutung hat die reußische Tuchmacherei. Schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts sitzen in den Städten des reußischen Vogtlandes in Hof, Plauen, Greiz, Schleiz, Weida und Gera Tuchmacherzünfte[3]).

---

1) Reg. Abschied v. 5. Febr. 1592; R. A. Gera, J. s. $\frac{88}{++}$ A. I. F. 37, 4.
2) Innungsartikel des Leineweber-Handwerks zu Gera vom 25. September 1609; R. A. Gera, F. 19. Abt. I.
3) Hahn, Geschichte von Gera, S. 383.

1478 erhalten in Gera, dessen Gewerbeleben durch die Zerstörung der Stadt im sächsischen Bruderkrieg (1446 bis 1450) schwer gelitten hat, 43 Tuchmachermeister ihren verbrannten Innungsbrief neu bestätigt [1]). Die Anzahl ist für eine kleine Stadt, deren Bewohner durch Kriegsnöte und Brände ganz verarmt sind, außerordentlich hoch und läßt den Schluß zu, daß außer der Befriedigung des lokalen Bedarfs ein Export von Geraer Tuchen nach auswärts stattzufinden pflegte [2]). Die erwähnten „Statuten der Stadt Gerau von 1487“ [3]) geben hierfür auch gewisse Anhaltspunkte:

Nach Art. 39 ist das Marktrecht derart geregelt, daß „diweil der wisch steckt“, d. h. während der ersten Marktzeit, der Marktverkehr nur zwischen städtischen Handwerkern und städtischen Bürgern stattfinden darf. „Darnach so man den wisch würfft“ werden die „gest“, d. s. die fremden Käufer, zugelassen, und es entwickelt sich eine Art Nachmarkt. (Art. 39). Daß vor allem die Tuchmacher mit den auswärtigen Käufern Geschäfte zu machen pflegen, beweist Artikel 70 der angezogenen Statuten:

„Von Geleit der ganzen tuche.

Item es bedarff keiner, der allhie zu Gera ein ganz Gerisch tuch, ess sey geferbet oder nicht, keuffet, mehr dann ein nauen groschen nach altden herkhomen zu zcol gebenn“.

Die Bestimmung regelt die Abgabe, die nach altem Herkommen für die Ausfuhr von Tuchen als Geleitsgeld (zcol) dem Landesherrn zu entrichten ist. Es kann sich hierbei nur um fremde Handelsleute handeln, die die „Gerischen tuche“ in ganzen Stücken zu Exportzwecken einkaufen, da der städtische Bürger seinen Bedarf bei dem „Ausschnitt“ des Tuchmachers decken wird, und sein Bür-

1) Tuchmacher Innungsbrief von 1478; R. A. Gera, F. 34. Abt. I.
2) Hahn, a. a. O. S. 555 führt an, daß die Geraer Tuche im 15. Jahrhundert nach Italien und asiatischen Ländern exportiert wurden.
3) Alberti, Dr. Jul., a. a. O.

gerrecht ihn im übrigen von der Entrichtung des „zcols“ befreit (Art. 42).

Für das 16. Jahrhundert sind die urkundlichen Nachrichten über die Entwicklung der reußischen Tuchmacherei spärlich; bei den wiederholten Bränden, von denen die meisten Städte, vor allem Gera und Schleiz, heimgesucht worden sind, wurden die Tuchmacherinnungsladen und die etwa vorhandenen Archive ein Raub der Flammen.

Urkundlich nachweisbar sind am Ausgang des 16. Jahrhunderts Tuchmacherzünfte in den Städten Gera und Schleiz. In Gera erhält 1572 die Tuchmacherzunft einen neuen Innungsbrief[1]), und in Schleiz schlichtet 1592 ein Regierungsabschied einen Streit zwischen der Tuchmacherzunft und den Leinewebern[2]).

Wie aus den von da ab zahlreich erhaltenen Urkunden hervorgeht, treiben die Tuchmacher als Handwerker Kundenproduktion; daneben besteht auch ein regelmäßiger Export der Tuche, sei es daß fremde Händler sie auf den städtischen Märkten aufkaufen, sei es daß die Tuchmacher selbst auf den Messen von Leipzig und Naumburg ihre Produkte veräußern.

Die Anzahl der Genossen ist im Verhältnis zu den übrigen Gewerben groß; so hebt eine Eingabe der Schleizer Tuchmacher von 1646 hervor[3]), daß „früher, vor etlichen 20 auch 30 Jahren, von 70 Handwerksmeistern 43 Tuchmacher gewesen sind, daß vornehme Leute, darunter der Bürgermeister, der Tuchmacherzunft angehört haben“.

Als einziges Wolle verarbeitendes Gewerbe genießen die Tuchmacher eine Art Monopolstellung. Ihre Tätigkeit bringt der reußischen Schafzucht Nutzen, und die Bevölkerung findet beim Verspinnen der Wolle lohnenden Neben-

1) Tuchmacher Innungsbrief von 1572; R. A. Gera, F. 34. Abt. I. S. 46.

2) Reg. Abschied v. 5. Februar 1592; R. A. Gera, J. s. 88 Abt. I. F. 37, 4.

3) Beschwerde der Schleizer Tuchmacher von 1646; R. A. Gera, F. 19. Abt. I. No. 4.

verdienst. So ist es begreiflich, daß die Tuchmacher zu den angesehensten Leuten in der Stadt gehören; sie besitzen Einfluß auf deren Verwaltung; die wichtigsten Aemter, vor allem der Rat der Stadt, sind mit Mitgliedern der Tuchmacherzunft besetzt [1]).

II.

Anfänge der Niederländischen Wollenzeugwirkerei in Gera.

a) Auftreten niederländischer Zeugwirker in Gera.

Die Protestantenverfolgungen in den Niederlanden durch Herzog Alba und die unerhört hohen Abgaben, mit denen dieser den Gewerbefleiß und Handel des besonders durch eine rege Wollindustrie ausgezeichneten Landes belegte — er verlangte den 10ten Pfennig von jeder verkauften Ware, den 100ten vom Vermögen —, veranlaßte Tausende von wohlhabenden Kaufleuten und gewerbefleißigen Handwerkern aus den Niederlanden auszuwandern. Eine große Anzahl dieser Emigranten wendet sich nach Deutschland und bringt den Gegenden, wo sie sich niederlassen, Gewerbetätigkeit und Wohlstand [2]).

So finden wir auch in Gera und benachbarten Orten in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts niederländische Flüchtlinge — Wollenzeugweber und Wirkermeister —, die hier eine neue Heimat und Gelegenheit zur weiteren Betätigung ihres Gewerbefleißes suchen. Im Jahre 1572 beschwert sich die Geraer Tuchmacherzunft beim Landesherrn, daß „durch die Niederlender ihnen alle Wolle vor dem Maule weggerafft" werde, und „das die Niederlender, weill sie etwas mehr zu spinnen geben können, ihnen alle spinnerin abspensdigk machen" [3]).

1) Hahn, a. a. O. S. 556.
2) Hildebrand, Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, Jahrbuch f. N. & St.; 6. Bd. S. 229.
3) Tuchmacher Innungsbrief von 1572; R. A. Gera, F. 34. A. I.

Auf Grund einer Meuselwitzer Urkunde von 1604[1]) enthält Schumanns Staats-, Post- und Zeitungs-Lexikon von Sachsen die Nachricht, daß „Heinrich von Klauspruch, genannt Cramer, von Hattingen in der Grafschaft Mark gebürtig, in Arras aber vermutlich lange Zeit mit Fabrik und Handel beschäftigt, sich als Flüchtling vor den Greueln des Religionskrieges und vor Herzog Albas Blutgericht in Leipzig niedergelassen, im Jahre 1578 das Rittergut Meuselwitz gekauft und «allerhand fremde Niderlendische und inn diesen Landen zuvorn ungemachte seidene, wollene und andere Wahren zu verfertigen, zu bereiten und zu ferben, sampt allerhand Handwergen, mit großen schweren Unkosten, mühe und arbeit angerichtet habe», wodurch er nicht nur zu den, noch jetzt den Hauptzweig der bürgerlichen Nahrung ausmachenden Zeugwebereien in Meuselwitz, sondern höchstwahrscheinlich überhaupt zu den künstlicheren Woll- und anderen Manufakturen im Altenburgischen und in den angränzenden Gegenden den ersten Grund legte".

Zur Anfertigung ihrer niederländischen Wollenzeuge — des Tripp und Grobgrün, gantz wöllen und halbwöllnn gezeug — finden die Wirker in Gera gute Vorbedingungen.

Wie in den sächsischen Gebieten und ganz Mittel-Deutschland[2]) ist auch in den reußischen Herrschaften gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine starke Wollzucht vorhanden. Die adligen Gutsherren und die Bauern in Gera's Umgebung sind gewöhnt, ihre Wollproduktion auf den Geraer Märkten an die dortige, wie wir sahen, starke Tuchmacherzunft abzusetzen, und die Bevölkerung des Orts und der umliegenden Dörfer ist im Verspinnen der Wolle zu Garn wohl bewandert[3]).

---

1) Schumann, Vollständiges Staats-, Post- und Zeitungs-Lexikon von Sachsen; 6. Bd. S. 457, Art. Meuselwitz.

2) Hildebrand, a. a. O. S. 195.

3) Tuchmacher Innungsbrief v. 1572, Art. 26; R. A. Gera, F. 34. Abt. I.

Die Niederländer kommen zum Teil nicht mittellos nach Gera; wie bereits erwähnt wurde, beschweren sich die dortigen Tuchmacher, weil die Niederländer „etwas mehr zu spinnen geben können". Der ausschließlich gebrauchte Name „die Niederlender" beweist, daß dieselben, ohne Anschluß an eine Zunft, als selbständige Handwerksmeister ihr Gewerbe in Gera zu treiben beginnen. Sie kämmen die selbsterworbene Wolle zum Wiederverkauf an Tuchmacher [1]), wirken selbst ihre niederländischen Wollenzeuge und verhandeln dieselben auf dem städtischen Markt.

Die Technik des Zeugwirkens ist der Leineweberei verwandt; mancher unbemittelte Niederländer findet daher, wie aus den Akten der Geraer Leineweber hervorgeht [2]), bei diesen als Geselle Aufnahme; dies ist umsomehr erklärlich, als die Zeugwirker gewöhnt sind, „Leinen und Wollen durcheinander zu arbeiten" [3]). Bei der später erfolgenden Ausbreitung der Zeugwirker über die übrigen reußischen Herrschaften schließen sich ebenfalls überall die Wirker zunächst an die Leineweber an.

Infolge der guten Qualität der verwendeten Garne sind die Zeugwirker in der Lage, Gewebe herzustellen, die an Feinheit die Wollentuche der Tuchmacher übertreffen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß das Auftreten der Niederländer in Gera den heftigsten Widerspruch der alteingesessenen Tuchmacher hervorruft, die in den Eindringlichen gefährliche Konkurrenten erblicken.

Schönberg schreibt [4]): „Wenn fremde Handwerker in eine Stadt kamen, die ein Werk zu machen verstanden, das die städtischen Handwerker nicht anzufertigen wußten,

---

1) Tuchmacher Innungsbrief v. 1572, Art. 27; R. A. Gera, F. 34. Abt. I.

2) Leineweber-Gesuch v. 17. Oktober 1615; R. A. Gera, F. 36. Abt. I.

3) Innungsart. der Zeugwirker von Gera v. 1613, Einleitung; R. A. Gera, $\frac{8}{1}$ u. I.

4) „Zur Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter" S. 97.

so stand ihrer selbständigen Ausübung dieser gewerblichen Tätigkeit das Recht des Zunftzwangs nicht entgegen". Diese Beobachtung trifft hier zu. Die Tätigkeit des Zeugwirkers erstreckt sich auf das Verweben von sog. Kammgarn, d. h. Garn, das aus langfaseriger Wolle nach vorhergehender Bearbeitung mit doppelten Kämmen hergestellt wird; ein sorgfältiges Farb- und Press-Verfahren, das in den Niederlanden schon im 12. Jahrhundert heimisch ist, ist eine weitere Eigentümlichkeit der Zeugwirkerei. Den Tuchmachern ist vor Einwanderung der Niederländer die Verarbeitung von Kammgarn unbekannt sie verwenden kürzeres, sog. Klein- oder Kurzgarn; die Zubereitung der Tuche geschieht durch Walken derselben.

Nach ihren Innungsartikeln, die aus dem Jahre 1478 stammen und nur den Verhältnissen ihrer Monopolstellung Rechnung tragen, sind die Tuchmacher demnach nicht befugt, gegen das neue Wollgewerbe, etwa wegen Störerei, vorzugehen. Sie erwirken sich deshalb im Jahre 1572 einen neuen Innungsbrief[1]), der in Artikel 24, 26 und 27 ihnen das Vorrecht auf das Rohmaterial sichert:

„Art. 24) Die Niederlender, Leineweber, Kemmer und andere Handtwergcks Leuthe, sie seindt den des Handtwercks der Tuchmacher, sollen von angehender wohlschiere, des wohlkaufhens auf dem Markte so woll in der gantzen Herrschaft sich gentzlichen enthalten, damit die Tuchmacher sich under den Bauren, Schafereyen undt Schaf Knechten zue erholen habene und nicht wie bishero beschehen, ihnen alles vor dem Maule weggerafft werde.

Art. 26) weil das Tuchmacher Handtwergk des Spinnens wegen zum höchsten beschweret, das die Niederlender ihnen alle spinnerin abspensdigk machen, sollen sie in der stadt nichts zu spinnen geben.

1) R. A. Gera, F. 34. Abt. I. S. 46.

Art. 27) es soll auch kein Meister des Tuchmacher-Handtwergks von den Niederlendern ihre Nichtige und untüchtige Kemling abhandeln und verarbeiten".

Die Beschränkung auf die von den Tuchmachern übriggelassene, sicherlich schlechteste Wolle ist für die Zeugwirker ein Schlag, da für Zeugwaren nur die besten, gleichmäßigsten Garne verwendbar sind.

Eine spätere Urkunde[1]) behauptet, daß „die ersten Zeugwirker wegen der Tuchmacher in Gera nicht geduldet worden" seien, daß erst, „als der alte Niederländer anhero gelanget", die Zeugwirkerei in Gera zugenommen habe. Man kann daraus entnehmen, daß die Tuchmacherzunft die Macht gehabt hat, das neue unzünftige Gewerbe niederzuhalten; in den letzten 20 Jahren des 16. Jahrhunderts scheint es ein höchst bescheidenes Dasein gefristet zu haben.

b) Der Kauf- und Handelsherr Nikolaus de Smit.

Im Jahre 1595 kommt ein niederländischer Kauf- und Handelsherr, Nikolaus de Smit, mit seinem Sohn Antoine und einigen Wollenzeugwirkern und Färbern nach Gera[2]) und gründet hier,

„weil er hiesigen orth sowohl zu Manufacturen als der Handlung gelegen gefunden, eine Färberey und Wollenzeughandlung"[3]).

Dies Ereignis sollte für die industrielle Entwicklung des gesamten Reußenlandes ungeahnte Folgen haben; es ist daher wohl am Platze, der Persönlichkeit dieses ersten Geraer Zeugfabrikanten und seiner Tätigkeit besondere Beachtung zu schenken.

1) Klageschrift der Langenberger Wircker von 1652; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 37. Abt. I. 3.

2) Mayer, Nikolaus de Smit, S. 6.; Hofbuchdruckerei Blachmann und Bornschein, Gera, 1841.

3) Kommissarischer Bericht von 1700; R. A. Gera $\frac{8}{\dagger}$ F. 37. Abt. I. 3. Monita d. Geraer Kaufmannschaft v. 1700; R. A. Gera $\frac{8}{\dagger}$ F. 37. Abt. I. 3.

Nikolaus de Smit oder, wie er sich in seinem Testament unterschreibt: „nycoloos de smyt", ist am 5. Nov. 1541 zu Doornik (Tournay), einer Stadt in dem damaligen sogenannten wallonischen Flandern, geboren, wie uns die Inschrift seines in Gera noch vorhandenen Grabsteins mitteilt. In Brüssel war er durch Wollenzeughandel ein wohlhabender Mann geworden, sah sich jedoch 1585 nach der Einnahme der Stadt durch die spanischen Truppen um seines reformierten Glaubens willen gezwungen, mit den Seinen zu flüchten. Zunächst wendet er sich nach Leipzig, das als Meß- und Handelsstadt einen Weltruf genießt, um hier mit den Fabrikaten der vielen hierher geflüchteten niederländischen Zeugwirker Handel zu treiben. Leipzig scheint jedoch für die neue Industrie kein guter Boden gewesen zu sein.

1595 finden wir de Smit in Gera. Der Platz ist gut gewählt. Ein neuer, junger Landesherr, „Henricus Posthumus", dem man Blick für die Interessen seines Landes nachrühmt, hat wenige Jahre vorher die Regierung in der Herrschaft Gera angetreten, niederländische Zeugwirker stellen bereits die Fabrikate her, mit denen de Smit zu handeln gedenkt, und die nahen Messen von Leipzig und Naumburg bieten eine günstige Absatzgelegenheit.

De Smit geht mit kaufmännischem Geschick zu Werke. Er kauft Wolle ein, läßt sie kämmen und spinnen und durch die mit ihm gekommenen Wollenzeugweber „auf niederländische Art" wirken. Außerdem kauft er von den in Gera bereits ansässigen Zeugwirkermeistern die rohen Zeugwaren. In seinem Hause läßt er dann die Zeuge nach einer Methode, die noch 1669 seine Nachfolger nach eidlicher Verpflichtung geheim halten müssen [1]), durch seine Leute färben und zubereiten und verhandelt die fertigen Waren, die um ihrer Güte willen Anklang finden, auf der Messe zu Leipzig mit gutem Gewinn.

1) Privilegia für 4 Handelsleute v. 1669; R. A. Gera, 8 F. 37. Abt. I. 3.

Der Tätigkeit de Smit's ist für die Entwicklung des Geraer Zeuggewerbes eine außerordentliche Bedeutung beizumessen. Durch den Einkauf des Rohmaterials in großem Maßstab, wozu de Smit durch sein Vermögen in der Lage ist, fördert er die Produktion; sein Färb- und Appreturverfahren macht die bisher einfachen Produkte der Geraer Zeugwirker zu geeigneten Handelsartikeln, und der rege Vertrieb auf einer so bedeutenden Messe, wie der Leipziger, verschafft den „Geraer Zeugen" einen Handelsnamen, die Grundlage für einen Absatz in weiteren Kreisen.

De Smits charakteristische Persönlichkeit tritt darum auch in verschiedenen Urkunden scharf hervor. So sprechen in einer Eingabe von 1605[1]) die Tuchmacher von den „allhierigen Niederlendern, Vatern undt Sohne"; auch die Leineweber räumen de Smit eine besondere Stellung ein; in einem Entwurf zu Innungsartikeln von 1609[2]) schreiben sie:

> „Wass aber anlanget die zween Niederlender Vater vnd sohn müegen Jhn ihso verbleiben, aber Keinen andern ferner vorstadt werden, darmiett die störrerei abge ? . ."

und noch 1700 ist die Erinnerung an de Smits Bedeutung für Gera's Wollenindustrie so lebhaft, daß die Geraer Kaufmannschaft in einer Eingabe[3]) behauptet:

> „so ist auch noch wohlbekand, als Ao. 1595 u. ff Jahre die Reformation in Flandern und braband vorgegangen, einer Nahmens Nicolaus de Schmed mit etlichen Zeugmachern sich anhero gewendet und solche handthierung hier eingeführet, do dann die wönigen Meister die wahren gemachet, de Schmed aber solche ferben und zurichten lassen".

Sehr bald nach de Smits Niederlassung in Gera erhebt sich ein scharfer Widerspruch gegen sein Unter-

1) R. A. Gera; F. 34. Abt. I. S. 77.
2) R. A. Gera; F. 19. Abt. I. 1.
3) Kommissarischer Bericht von 1700, Anl. B.; a. a. O.

nehmen. Die Tuchmacher, die wir im Kampf gegen die ersten Geraer Zeugwirker siegen sahen, merken, welche Gefahr ihrer Monopolstellung droht, und mit aller Macht versuchen sie die Abwehr.

Noch im Jahre 1595 reicht der Rat der Stadt Gera, der ja zumeist aus Tuchmachermeistern besteht, bei der Regierung zwei Beschwerden ein. Die erste[1]) verlangt aus vier Hauptgründen die Entfernung de Smits:

1. Er sei in der Religion nicht rein.
2. Er werde die Arbeiter und Spinner stolzer und teurer machen.
3. Er werde viel Speiss und Trank aufkaufen.
4. Er werde den anderen vorkaufen, weil er viel Geld habe.

Auf einen abschlägigen Bescheid seitens des Landesherrn weist der Rat nochmals[2]) auf die Gefahr hin, die von Seiten katholischer oder calvinistischer Ansiedler für die Stadt entstehen werde, und hebt besonders die Klage der Tuchmacher hervor, daß der Spinnerlohn von 10 Pf. auf 15 Pf. gesteigert sei, und daß der Preis der Wolle durch diese Fremdlinge so bedeutend in die Höhe getrieben würde, daß ihnen zuletzt nichts übrig bliebe, als den Bettelstab zu ergreifen.

In dem „des Gerauischen Ministery abgelassenen Erinnerungsschreiben an Henricum Posthumum wegen einiger der Augsburgischen und Gerauischen Confession zuwiederlebende, und in dieser Stadt aufgenommenen Verdächtigen ausländischen Leuthe vom 5. July 1596“[3]) schließt sich auch die Geistlichkeit den Ausweisungsbestrebungen gegen de Smit an. Sie hebt hierin besonders hervor, daß

„die Niederlender, vor allem der Vater, sich der reinen Religion wenig angenommen und zu keinem Sacrament gehalten hätten“;

1) Mayer, Nicolaus de Smit, S. 9.
2) Mayer, Nicolaus de Smit, S. 10.
3) R. A. Gera, P. a. 3.

Ausserdem müßten

> „sie, die Niederlender, frembde Gesinde, so nicht unsers Glaubens sind, zur Forttreibung Ihrer Narung vnd Handtierung bey sich haben“;

wenn sie von Gott geschickt seien, so hätte er sie „zur Strafe geschickt“.

Der junge Landesherr, Heinrich Posthumus, an den alle diese Beschwerden gerichtet sind, ist viel gereist und hat in vierjährigem Studium in Jena und Straßburg einen Blick für die kommende Zeit der Betonung der Territorialinteressen gewonnen; er besitzt volles Verständnis, daß ein neuer Gewerbezweig seinem Lande nur Nutzen bringen kann. Entgegen allen Vorstellungen des Rats und den Bittgesuchen der Tuchmacher, entgegen dem Rat der Geistlichkeit, deren Oberhaupt sein hochgeschätzter Erzieher gewesen ist, entschließt sich Posthumus zur Aufnahme de Smits in seinem Lande, und in der Verfügung hierüber betont er ausdrücklich, daß

> „er diesen Niederländer zu keinem anderen Ansehn zum Versuchen eingelassen, als weil er es zum Besten des Landes erachte, namentlich daß die «wullen wahren» zu den andern gefertigten im Lande hinzukämen“ [1]).

c) Erste Blüte der Zeugwirkerei in Gera.

1. Die Zeugwirker.

Das Privileg des Nikolaus de Smit, das ihm und seinen Gehülfen die Ausübung ihrer Tätigkeit in Gera gestattet, ist ein Freibrief für das junge, unzünftige Zeugwirkergewerbe.

Das Vorkaufsrecht der Tuchmacher auf Wolle, das denselben auf Grund ihres Innungsbriefes von 1572 vor den Zeugwirkern zusteht, ist bedeutungslos geworden. De Smit

1) Regierungs Abschied von 1595/6; Mayer a. a. O. S. 9.

liefert Wolle und Garn, soweit die Zeugwirker im Einkauf beschränkt sind, de Smit nimmt ihnen die fertigen Waren ab und lohnt reichlich ihre Arbeit.

So entfalten die Zeugwirker in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts eine rege Tätigkeit, und ihre Zahl ist ständig im Wachsen begriffen. In der Hauptsache wenden sich Tuchmacher und Leineweber dem Gewerbe zu; der Besitz des Webstuhls erleichtert ihnen den Uebergang zu der neuen Tätigkeit, die ihnen einen besseren Verdienst verheißt.

1604 sieht sich die Tuchmacherzunft deshalb zu einem neuen Innungsartikelentwurf[1]) veranlaßt, der die Drohung enthält:

> „So ein Tuchmacher oder Meisters Sohn von handwerge abgefallen und beim Niederlender (d. i. de Smit gearbeitet oder gelernet, Sol ein solcher des Handwergs müßig gehen und vorlustig sein, weil sie leinen und Wollen durcheinander arbeiten, Welches wider Unser Handwerg gewonheit".

1605 klagen sie aufs Neue:

> „so wollen sich auch verdorbene Tuchmacher anmaßen, in der herrschaft auf dem lande den wirckern zu grampeln"[2]).

Die Leineweber haben von den niederländischen Wirkern, die sie ja als Gesellen aufgenommen hatten, das Wirken niederländischer Wollenzeuge gelernt und treiben das lohnende Gewerbe neben ihrer alten Tätigkeit. 1609 nennen sie sich im Entwurf zu ihrem ersten Innungsbrief[3]):

> „haußvorstadt-, grobgrün-, Hundskodt- und vordratwircker";

alle 4 Artikel sind urkundlich Spezialitäten der niederländischen Wollenzeugwirkerei.

---

1) R. A. Gera, F. 34. Abt. I. S. 72.
2) R. A. Gera, F. 34. Abt. I. S. 77.
3) R. A. Gera, F. 19. Abt. I. No. 1.

Auch Weber aus fremden Gebieten zieht der Ruf der lohnenden Beschäftigung nach dem Reußischen. 1605 bittet die Tuchmacherzunft[1]), wenigstens

„diejenigen vfn lande abzuschaffen, damit nicht andere in auswärtigen Herrschaften dieses orts ihre Nahrunge suchen".

Man sieht hieraus gleichzeitig, daß das neue, noch unzünftige Gewerbe nicht auf das Stadtgebiet Geras beschränkt ist.

Die fortgesetzten eifersüchtigen Klagen der Tuchmacher liefern den besten Beweis für das Aufblühen der Zeugwirkerei in Gera. Im schwersten Ton beschweren sie sich[1]),

„daß die Niederländischen Wollkemmer, Trip- und andern Zeugwirckere sich ie lenger undt mehr, nicht alleine in der Stadt, sondern auch ufm lande einschleichen und heufen, unnd ihr Werck in solchen schwange treiben, das sie (die Tuchmacher) dadurch endlich zue stumpf getrieben werdenn",

und sie bitten dringend, daß den Zeugwirkern das Spinnenlassen in der Stadt verboten, und die Höchstzahl ihrer Stühle auf 8 festgesetzt wird. Sie bahnen einen Vergleich an, der ihnen den Vorkauf der Wolle auf dem städtischen Markt sichert, während den factores (Beauftragte de Smits) und den Wollehändlern (wohlhabende Zeugwirker) die „großen Käufe auf den Schäfereien" verbleiben sollen, und schließlich geben sie sich zufrieden[2]), wenn

„an den Markttagen die Tuchmacher und die arme Bürgerschaft vormittags den Wollkauf haben konnten, Sie aber die Wircker Nachmittage keuffen möchten; in den großen Haupt Keuffen, bei denen von Adel oder Scheffereyen, sie sie zu hindern nicht gemeinet".

1618 bemerkt die Tuchmacherzunft zu Schleiz[3]):

1) Beschwerdeschrift der Tuchmacher von 1605; R. A. Gera, F. 34. Abt. I. S. 77.

2) Tuchmachereingabe von 1614; R. A. Gera, F. 36. Abt. I.

3) Eingabe der Tuchmacherzunft zu Schleiz vom 9. July 1618; R. A. Gera, J. s. 88 Abt. I. F. 37, 4.

„Die Regierung sollte sich nur erinnern, waß es iziger Zeit vor einen Zustand mit den Tuchmachern zu Gera, und ob sie vor dessen, ehe die Niederlender ins Land kommen, nicht inn guethen Vorrath gestanden, zeithero aber inn großen Abfahl kommen . . .“

Auch dieses gewiß objektive Urteil der benachbarten Stadt Schleiz beweist, daß die Zeugwirkerei Geras zu bemerkenswerter Bedeutung gelangt ist.

Die Zeugwirker selbst betonen auch, welche Wichtigkeit ihr Gewerbe für Gera gewonnen hat. 1612 schreiben sie an die Regierung[1]):

„Wir können mit Gott unndt gueten gewissen bezeugen, daß unser handwerck nicht allein dieser Stadt, sondern auch der ganzen Jegent heruinb hoch nützlichen sey; so kommen Jha alle Tage arme leuthe vnd bitten lauter umb Gottes willen, man wolle ihnen doch zu Spinnen geben; dan wo sie nicht zu Spinnen bekehmen, so müßten sie in dießer geschwinden, teuren Zeit Hunger leiden . . .; und werden hier in der Stadt und in dießer Herrschaft Jährlichen nicht etzliche vilhundert, sondern etzliche Tausend gulden den armen leuthen zum Spinnerlohn gegeben, dan Kleine Kinder, Knaben und Meidlein auch etwas mit verdienen und ihr brot alß dormit erwerben können“.

Sie weisen ferner darauf hin, daß sie

„Vnterthanen, mehrenteils Bürgerssöhne seint oder Bürgers Tochter geehligt“,

und dies zeigt, daß die Fremdlinge, die wenige Jahre früher fast ausgewiesen worden waren, auch im bürgerlichen Leben Geras festen Fuß gefaßt haben.

2. Die Kaufleute.

Das schnelle Anwachsen der Zahl der Zeugwirker in Gera — 1612 sind es bereits 55 geworden — liefert den

1) Gesuch der Tripmacher und Würcker zu Gera vom 20. Sept. 1612; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 36. Abt. I.

Beweis, daß de Smits Gründung vom Glück begünstigt gewesen ist. 1595 war sein Handel mit „wullen wahren zum Versuchen“ zugelassen worden; schon 1596 sind die Geschäfte derart gewachsen, daß de Smit, trotz der Hilfe seines Sohnes Antoine, nicht mehr imstande ist, ihnen allein vorzustehen. Er engagiert auf der Leipziger Messe einen jungen Kaufmann aus den Niederlanden, Balduin Konrad. Nach elfjähriger Tätigkeit im Hause de Smits, 1607, gründet Konrad, wohl durch den außerordentlich guten Geschäftsgang veranlaßt, ein eigenes Handelsunternehmen. Konrad handelt anfangs mit denselben Fabrikaten wie de Smit, scheint sich später aber vorzugsweise auf die Färberei gelegt zu haben; er kauft die sogenannte Schmelzhütte und errichtet in ihr eine „Schön- und Waidfärberei“, für deren ausschließlichen Betrieb er am 14. März 1616 ein landesherrliches Privileg erhält[1]).

De Smit hatte aus zweiter Ehe einen Stiefsohn, Heinrich Stockelmann; auch diesen nimmt er in sein Geschäft auf und schickt ihn nach bestandener Lehrzeit zwei Jahre nach den Niederlanden, damit er hier seine Kenntnisse als Kaufmann und Schönfärber vervollkommne. 1610 errichtet Stockelmann eine eigene Zeugwarenhandlung, die dritte in Gera[2]).

Durch reiche Heiraten sind die jungen Kauf- und Handelsherren bemüht, ihr Handelskapital zu vergrößern. Konrad vermählt sich mit der Tochter des Hofpredigers Glaser, der Enkelin des Mannes, der so bestimmt gegen de Smits Aufnahme geeifert hatte[1]). Man sieht, die Ausländer wachsen in die ersten Familien der Stadt hinein.

Stockelmann verehelicht sich mit Anna Fülle, der Tochter des wohlhabenden Gastwirts „zum goldenen Ring“[1]). Also auch der besitzende Bürgerstand geht jetzt enge Verbindungen mit den ehemals scheel angesehenen Fremdlingen

1) Mayer a. a. O. S. 11.
2) Mayer a. a. O. S. 12.

ein. Das Ansehen, das sie in Gera genießen, — Konrad, wie Stockelmann werden später sogar Bürgermeister von Gera — giebt ein Zeugnis dafür, daß ihre Tätigkeit von Erfolg gekrönt ist, und daß die Bedeutung derselben für Gera Würdigung gefunden hat.

Wenn die Urkunden de Smit und seine Nachfolger „Kauf- und Handelsherren" nennen, berichten sie nur die Tatsachen. Ihre Energie und kaufmännische Tüchtigkeit entwickelt das aus so kleinen Anfängen entstandene Gewerbe in wenigen Jahren zu einer blühenden Industrie, die Jahrhunderte lang, bis zur Jetztzeit, die Nahrungsquelle für den Hauptteil der reußischen Bevölkerung bildet.

d) Charakteristik der Betriebsform.

1. Politische Grundlagen.

An der bisher verfolgten Entwicklung der Zeugwirkerei in Gera ist bemerkenswert, daß es dem eingewanderten, unzünftigen Gewerbe gelingt, gegen den scharfen Widerspruch der angesehenen, altzünftigen Tuchmacher in Gera festen Fuß zu fassen, und daß das junge Gewerbe an Zahl und Bedeutung den Gegner überflügelnd, sich in wenigen Jahren zum ersten, blühendsten Gewerbe der Stadt emporzuschwingen vermag.

Die Bedingung hierfür liegt in der Aenderung der innerpolitischen Machtverhältnisse, die in den reußischen Herrschaften, wie auch sonst in den deutschen Staaten, sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts vollzieht. An Stelle der Gewerbepolitik der von den Zünften geleiteten Städte, deren Ziel es war, im geschlossenen Marktverkehr das Wohl der Bürger zu sichern, tritt die territoriale Wirtschaftspolitik des Landesherrn. Deren Grundprincip ist, „durch Förderung der industriellen Tätigkeit im Lande das Wohl der Bevölkerung des Territoriums zu heben". „Damit die wullen wahren zu den im Lande gefertigten hinzukämen", nimmt Heinrich Posthumus de Smit und seine

Leute auf, und sein Schutz ermöglicht die Entfaltung des Gewerbes.

Den inneren Grund für den schnellen Aufschwung bildet jedoch die Art und Weise des Gewerbebetriebs, das Verlagssystem des Nicolaus de Smit. Dasselbe ist von so entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Geraer Wollenweberei, daß es am Platze erscheint, eine specielle Charakteristik hiervon zu geben.

2. Die Geraer Verlagsindustrie.

a) Rohmaterial.

Die Beschaffung des Rohmaterials, der Wolle und des Flachses, liegt hauptsächlich in der Hand der Verleger.

Auf dem städtischen Markt, den Schäfereien der Rittergüter, bei den Bauern kaufen sie durch ihre factores die Wollproduktion des Landes auf. Daß hierbei ihr Kapitalbesitz eine große Rolle spielt, beweisen die ständigen Klagen der Tuchmacher. So schreiben diese 1614[1]),

> „das sie die Wircker und Kemmer jedes pfundt wolle umb 2, 3 auch wohl 4 gr Teurer außbringen, als wir armen Tuchmacher, Begibt sichs, das wan unser einer Ichtwas Keuffet, Sie uns Vorstechen undt ein pfundt wollenn umb 1 oder auch 2 gr teurer Bezahlen".

Soweit die Wolle aus der Herrschaft Gera nicht langt, importiert man; so erwähnen die Zeugwirker 1612[2]):

> „Unsere Meister, auch etliche so dieselben verlegen, führen auch eine zimblich große anzahl wolle, So alhier gesponnen und verarbeitet wird, aus Sachsen und fremden lendern herein in die Stadt".

Bei dem steten Bedarf an Wolle hat sich allmählich in Gera ein Woll- und Garnhandel ausgebildet, der um

1) Tuchmacher Beschwerde vom 10. Mai 1614; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 36. Abt. I. S. 1.

2) Eingabe der Tripmacher und Würcker vom 20. Sept. 1612; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 36. Abt. I.

des lohnenden Verdienstes willen von den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung betrieben wird. Adlige, Geistliche, Bürger und Bauern lassen die selbst gezüchtete oder gekaufte Wolle kämmen und zu Garn verspinnen und verkaufen dasselbe auf dem städtischen Markt. Zumal die wohlhabenden Zeugwirkermeister sichern sich diesen Nebenverdienst.

b) Halbprodukt.

Während das Kämmen der rohen Wolle ein Stück des gelernten Handwerks ist und nur von den berufsmäßigen Kämmern ausgeübt wird, steht das Verspinnen der Wolle jedermann frei. Um einen bestimmten Lohn spinnen die Frauen und Töchter, auch die Knaben der Bürger und Bauern das Garn im Lohnwerk für die Verleger oder die Zeugwirker. Bei der Feinheit der Arbeit ist es verständlich, daß meistens Frauen- und Kinderhände sich damit befassen, und die erwähnten Bittgesuche der Tuchmacher beweisen, daß die Spinnerinnen sehr gesucht sind.

c) Produktion.

Das Wirken der Zeuge geschieht ausschließlich durch die Zeugwirkermeister und ihre Gesellen; die Lehrjungen leisten nur Hülfsdienste.

Die wenigsten Zeugwirker sind wohlhabend genug, aus eigenen Mitteln gekauftes Rohmaterial verarbeiten zu können. Das Gros der Produzenten besteht aus unbemittelten Meistern, deren einziger Besitz bei einer zahlreichen Familie oft nur der Webstuhl ist. In der erwähnten Eingabe von 1612 lassen sie sich selbst über ihre Lage aus:

> „Zudem hat es mit uns armen Meistern zumeist die beschaffenheit, das wir wegen unserer großen Armut Nicht ein einig Stückh für unnß selbst machen könten; Wann unnß von Ehrlichen hanndelßleuthen das garn nicht fürgesetzt und zuvor herausgegeben wurde“ [1]).

1) Eingabe der Tripmacher und Würker vom 20. Sept. 1612; R. A. Gera, ✠ F. 36. Abt. I.

Die Tätigkeit des Wirkers ist also von der des zünftigen Handwerksmeisters durchaus verschieden! Der Zeugwirker ist meist hausindustrieller Lohnarbeiter, der das nötigste Rohmaterial gegen Kredit vom Händler oder wohlhabenden Mitmeister erhält, von ihnen „verlegt“ wird; des leicht möglichen Unterschleifs halber bleibt das Garn selten im Eigentum des Verlegers.

Diese Zeugwirker nennen sich Handwerksmeister, halten Gesellen und Lehrjungen, und die Produktion in der Wohnung des Meisters ist von der des handwerksmäßigen Betriebs in nichts unterschieden. Aber der Absatz ist ein anderer. Abgesehen von dem geringen Verkauf an die Bürger Geras, der auch vorkommt, haben die Zeugwirker mit dem Konsumenten keine Verbindung. Nach allgemein bekannten Mustern, ev. nach den Wünschen des Verlegers produziert der Wirker Stapelware. Auch die wohlhabenden Meister, die selbst verlegen, sind nur Bindeglieder zwischen ihren Mitmeistern und den kaufmännischen Verlegern. Diese allein vermitteln durch ihren Handelsbetrieb den Absatz! Und das gewerbliche Produkt wird vor dem Konsum ein und mehrere Male noch Warenkapital. Der Gewerbebetrieb ist rein hausindustriell.

d) Zubereitung.

Die fertigen rohen Zeuge nehmen zunächst ihren Weg in das Haus des Verlegers und werden hier durch dessen Farbknechte, die mit der „geheimen Kunst des Schönfärbens und Bereitens“ wohl vertraut sind, aufs sorgfältigste gefärbt und mit warmen Pressen zubereitet. Die Zeugwirker selbst verstehen es nur auf kunstlose Weise braun und schwarz zu färben, und es ist das außerordentliche Verdienst de Smits, die niederländische Schönfärberei, dort die ja schon im 13. Jahrhundert berühmt ist, nach Gera übergeführt zu haben. Sie verleiht den Zeugen den Glanz, die Geschmeidigkeit, Schönheit und Echtheit der Farbe, die die Geraer Zeuge zu begehrten Handelsartikeln machen.

e) Absatz.

Die Pflege des Großhandels, Ausdehnung des Absatzes auf den Messen und Märkten ist das Hauptziel, der Kern der Tätigkeit des kaufmännischen Verlegers. In Naumburg, Frankfurt a. O. und vor allem auf der Leipziger Messe verkaufen die Geraer Kaufleute ihre Fabrikate an die Einkäufer und Händler, die hier aus aller Welt zusammenströmen. Die „Geraer Zeuge" gehen über Lübeck nach den Ländern der Ostsee, durch die österreichische Monarchie nach Italien und dem Orient, über Breslau, Lübelien und Thorn nach dem russischen Reich. Sie haben Anschluß an den Welthandel.

III.

Ausbreitung der Zeugwirkerei im übrigen Reuß vor dem 30jähr. Krieg.

a) Herrschaft Schleiz.

In den beiden reußischen Herrschaften Greiz und Schleiz wird die Zeugwirkerei gleichfalls gegen Ende des 16. Jahrhunderts bekannt.

Wandernde Webergesellen aus Gera, vermutlich auch aus den angrenzenden chursächsischen und bayreuther Gebieten, wo die Zeugwirkerei auch heimisch geworden ist, verpflanzen die neuaufgekommene Wirkerkunst nach den von ihnen berührten Orten. So beurkundet 1618 der Amtmann von Schleiz, daß ein in Schleiz ansässiger Zeugwirker

„vor 18 Jahren bei den Gerauer Zeugwirckern wirken, ausbereiten und ferben gelernt" habe.

Die erste schriftliche Nachricht über die Zeugwirkerei in Schleiz enthalten zwei Regierungsabschiede von 1592. Im einen wollen die Schleizer Tuchmacher den Leinewebern „das Harrlass und wullenen Zeugk zu bereiten nicht verstatten", im anderen wenden sich beide Handwerke gegen

die sogenannten „Einhendeler". Es sind dies 10 städtische Bürger, „Schmiede, Böttcher, Goldschmiedt, Gerber, Kramer, Schneider und Beckhen, welche wollen gekhaufft, Chemmer und Spinner gehalten, Harlass wircken lassen und verkauft haben".

Die Regierung regelt in den Abschieden die neue Gewerbetätigkeit des Zeugwirkens[1]):

„1. Die 4 Leineweber von Schleiz und ihre 4 Kinder dürfen das Harlassmachen in Schleiz treiben; es soll aber keiner mehr zum Meister angenommen, auch keinem Leineweber vfm Lande umbs Lohn Harrlass zu wirckhen verstattet werden.

2. Die Tuchmacher sollen uf allen wochenmärkten den Vorkhauff der wollen vermöge ihrer alten Innungen biß umb 1 Uhr nachmittag haben; ufn Land zu holen oder an freyen Jahrmärkten ist beyden ungewehret.

3. Die anderen Handwercker sollen ihre Störerei lassen, wie sie schon unter voriger Herrschaft zugesagt haben, ebenso die Störer uf dem lande; es mögen aber die Jhenigen, so zu handeln pflegen, harras von denen, so solchen zu machen gebürt, Khauffen unndt feil haben".

Das Zeugwirken ist demnach ein Leineweberstück. Den Tuchmachern liegt, wie in Gera, die Wirkertechnik fern; sie sichern sich nur das auch zu ihrem Gewerbe benötigte Rohmaterial durch das Recht auf Vorkauf und die Beschränkung der Zahl der harlaßwirkenden Leineweber. Bezeichnend ist, daß auch hier schon das Kapital, wenn auch in geringem Umfang, in die Produktion eingreift; die Verordnung sucht den besitzenden anderen Handwerkern ihre Verlegertätigkeit zu verbieten.

Für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, bis ungefähr zum Ende des 30jährigen Krieges, bleibt in Schleiz das

1) R. A. Gera. J. s. $\frac{88}{tt}$ A. I. F. 37. 4.

Zeugwirken beim Leineweberhandwerk. Die Leineweber, die sich jetzt auch „Harlaß- und Zeugwirker“ nennen, verfertigen die Zeuge teils „uf den Kauf“, d. h. aus eigenem Material zum Verkauf auf den Schleizer Märkten; teils sind sie auch als Heimwerker für die Bürger tätig und verarbeiten „umbs Lohn“ das ihnen gelieferte Garn. Die Anzahl dieser Handwerksmeister steigt bis 1618 auf acht Meister; ihre Tätigkeit dient ausschließlich zur Befriedigung des lokalen Bedarfs.

In den Anfängen wenigstens ist zu dieser Zeit auch bereits ein Export von Zeugen zu konstatieren. Ein Zeugwirker, namens Georg Schmiedt, der in Gera gelernt hat, erhält 1606 von Heinrich dem Mittleren zu Schleiz ein Privileg, „Tripp-, Sammet, Macheyer, grobgrün und vordrat“, d. h. die gangbarsten Zeuge anfertigen zu dürfen[1]). Er gewinnt das Bürgerrecht in Schleiz und hat bald 6 bis 7 Stühle durch seine Gesellen beschäftigt; seine Produkte färbt er selbst, baut eine eigene Rolle und verkauft die Zeuge auf den Messen zu Leipzig und Naumburg.

Analog den Vorgängen in Gera erheben sich gegen ihn die ansässigen Textilgewerbe. Die Tuchmacher und die 1592 konzessionierten Leineweber suchen durch Eingaben an den Landesherrn dem Schmiedt das Handwerk zu legen. Sie beschweren sich über „seine großen Wollenkäufe und Vertrieb“. „Da er für 1 Pfund Wolle 2 ₰ mehr gäbe, steigere er den Wollenpreis, den Spinner- und Gesindtelohn“[1]). Der Schwarzfärber von Schleiz, der ein besonderes Privileg 1585 erhalten hat, beschwert sich, daß Schmiedt „eine eigene Farbe und Mangel angeschafft hat“[1]).

Schmiedt wendet dagegen ein[2]):

„1. Seine Wolle erhole er sich auf den Naumburgischen undt leipzigischen Märgkten, sowol zu Halberstadt und stadt hoff, wie seine Restzettel bezeugten; außerdem

1) Reg. Abschied v. 14. 4. 1619; R. A. Gera, F. 19. Abt. I. 4.
2) Verteidigungsschrift des Georg Schmiedt v. 24. Aug. 1618; R. A. Gera, J. s. $\frac{88}{\dagger\dagger}$ Abt. I. F. 37. 4.

sei der Junker Christoph von Khauffung zu Kirschka in sein hauss kommen, und habe ihm Wolle verkauft.
2. Höheren Spinnerlohn zahle er, weil sein garn viel ebener gespunnen werden müsse, als das der Tuchmacher.
3. Er sei kein Leineweber, sondern habe das Handwerk ordentlich gelernt und in großen Handelsstädten, in Lübeck, Hamburg und Nürnbergk gewandert".

Dazu kauft sich Schmidt eiligst in die inzwischen gebildete Geraer Zeugwirker-Innung ein und wird auf eine Intercession derselben bei dem Geraer Landesherrn Heinrich Posthumus, an den 1616 die Herrschaft Schleiz durch Erbteilung gelangt ist, in seiner Tätigkeit geschützt.

Auch die „Einhendeler", denen 1592 der Verlag der wollenen Zeuge verboten worden ist, treiben diese Tätigkeit weiter. Zunächst fertigen ihnen die Leineweber auf dem Lande die Zeuge gegen Lohn; 1618 verpflichten sich jedoch auch die Stadtmeister, ihnen das „Lohnzeugk" in guter Qualität anzufertigen, wenn die Störerei auf dem Lande abgeschafft würde[1]); es geht daraus hervor, daß die Einhendeler trotz wiederholter Verbote ihre gewinnbringende Beschäftigung fortzusetzen verstanden haben.

Diese Anfänge eines Exports der Zeuge von Schleiz sind als Vorläufer der Exportindustrie zu betrachten, die sich hier nach dem 30jährigen Krieg kräftig entwickelt. Vorerst aber scheinen diese Kriegswirren die Gewerbetätigkeit in Schleiz gehemmt zu haben; Urkunden hierüber sind erst von 1640 an wieder erhalten.

b) Herrschaft Greiz.

Die Nachrichten über den Beginn der Zeugwirkerei in der Herrschaft Greiz sind spärlich. Das erste und einzige Dokument hierüber aus der Zeit des 30jährigen Krieges

1) Entwurf der Innungs-Artikel der Harlass- und Zeugwirkher zu Schleiz von 1618; R. A. Gera, J. s. $\frac{88}{\dagger\dagger}$ Abt. I. F. 37. 4.

ist der Innungsbrief des Leineweberhandwerks zu Greiz vom 30. Juni 1623[1]).

Er gewährt den Greizer Leinewebern das Privileg, außer der „Leinwadt halb oder ganz wöllenzeug" fertigen zu dürfen.

> „20. Soll niemand anders dieser unserer Herrschaft, denn nur alleine dem Leineweber Handtwerge, die wollenen wahren zu machen vergönnet sein".

Der Aufkauf von Wolle oder Garn durch „auswärtige Meister oder Vorkäufer" ist streng verboten. Jede Spinnerin, die „sich des Spinnens auff den Kauff nährt", soll das Garn, das sie nicht verkaufen kann, zuerst dem Handwerksvormeister anbieten; dann erst darf es außerhalb des Landes verkauft werden; von jedem Stück ausgeführten Garn sind aber 3 ₰ an den Zolleinnehmer oder die Gerichte „zum Gleit oder Margktgeld" zu entrichten. Auch die erste Zubereitung der Wolle durch das Kämmen ist den Leinewebern vorbehalten:

> „Art. 19. Wie dann auch gedachtes Leineweberhandwerck befugt sein soll, die wolle, so viel ein ieder zu seinem Handwerge bedürftig mit Kämmen selbsten oder durch seine Kinder und Gesindte, so welsch Kämmens bescheid wissen, zurichten und im Hauße auch außerhalb dieses orts und ufm Lande spinnen zu lassen".

Die Anfertigung der Zeuge geschieht „ufn Kauf" oder „umbs Lohn". Die Lohnarbeit ist Heimwerk, denn Art. 13 enthält die Bestimmung, sie sollen

> „dasienige, was sie umbs Lohn machen, was ein jeder zu seinem behüff und ins Hauß bedürftig, ohne einigen Betrug und Vortheil verfertigen, auch die Leute mit dem Lohn nicht übersezen".

Ein Export der Zeuge ist nicht nachzuweisen. Die Unruhen des großen Krieges beeinträchtigen auch die Ge-

1] R. A. Greiz. Rep. A. XXI a. 6.

werbetätigkeit in Greiz. Der Innungsbrief enthält zwar Vorschriften über die Schau der Waren, die erst nach Prüfung durch die Schaumeister als Kaufmannsgut gelten; außerdem soll jeder Meister außer dem Handwerkszeichen ein eigenes in seine Stücke einweben; doch ist nicht ausgeschlossen, daß diese Bestimmungen aus einem als Muster dienenden Innungsbrief mechanisch mit übernommen sind. Es liegt vor Beendigung des 30jährigen Krieges keine Nachricht vor, die auf eine Exporttätigkeit der Greizer Leineweber schließen läßt.

IV.
Die Geraer Verlagsindustrie im 17. Jahrhundert.

a) Gerauische Zeugwirker Innung von 1613.

In der Herrschaft Gera war anfangs des 17. Jahrhunderts die Zahl der Zeugwirker sehr schnell gewachsen, da jedermann das Gewerbe ausüben durfte, und der regelmäßige Absatz der Zeuge an die Geraer Wollenzeughandlungen sicheren und lohnenden Verdienst ergab.

Diese Freiheit führte aber bald zu einer Ueberfüllung des Gewerbes, sodaß in schlechten Absatzjahren mancher Wirker das Brot für sich und die Seinen nicht finden konnte. Die Ausübung des Gewerbes durch Personen, die die Technik der Zeugwirkerei nicht erlernt hatten, mußte auf die Güte der Geraer Waren auch nachteilig einwirken.

1609 sehen sich deshalb die Geraer Meister veranlaßt, bei der Landesregierung einen Entwurf zu Innungsartikeln einzureichen, in denen fernerhin die Zulassung zum Gewerbe von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht, die Ausübung der Zeugwirkerei an bestimmte Regeln geknüpft wird.

Die Regierung zögert zunächst mit der Konfirmierung der Artikel; 1612 werden die Meister jedoch aufs neue gezwungen, die Ausfertigung eines Innungsbriefes zu erbitten. Der Rat der Stadt Gera hatte nämlich den Beschluß gefaßt, daß künftig jeder Zeugwirker von jedem Webstuhl, ob in Betrieb oder nicht, jährlich 2 fl. Stuhlgeld zu entrichten habe! Tuchmacher und Leineweber sollten von der Abgabe befreit bleiben. Wenn man weiß, daß Tuchmacher, von jeher die Feinde der Zeugwirker, im genannten Rat sitzen, ist der Grund zu dem Beschluß leicht zu erraten.

Die „Tripmacher vnd wircker zu Gerau" wenden sich zweimal mit Klagen über die ungerechte Belastung an die Landesregierung[1]); sie führen aus:

> „Da an anderen vornehmen örthern, do man solche Handthierung treibet, solche onera durchaus nicht gefordert, sondern jedem vnterthanen commercia iuris gentium seind, man doch den außwirdischen zue Ronnenburgk vnnd an anderen örthern solche Narung gönnen müste, warumb wollte man es dann nicht vielmehr vnns gönnen? Der Stuhl ist jha das Instrument oder wergkzeugh, darüber wier die wahren machen, dann müßten ja auch alle Tuchmacher, Leineweber als auch Schuster und Gerber von ihrem Handwerkszeug etwas geben".

Sie weisen ferner darauf hin, daß es ungerecht sei, Stuhlgeld zu fordern, da doch

> „mancher etzliche Wochen, jha woll biß weilen ein Viertel oder halbes Jhar vnd auch oftmals lenger feiern muß, wenn bißweilen daß Gesinde darvon zeuget, oder die wahren nicht abgehen, oder Pestilenzs sich ereugnet".

Sie machen schließlich den Vorschlag,

1) Klage der „Tripmacher vndt wirker zu Gerau" vom 4. 5. und 20. 9. 1612; R. A. Gera, 8. F. 36. Abt. I.

„sie mitt der Jährlichen hohen contribution des stulgelds zu verschonen", dafür aber „auf jedes Stück ein gewisses Siegelgeld zu schlagen und sie mit einer beständigen Innung zu versehen, damit die Herrschaft und der Rat die nötigen Gebühren von den Lehrjungen und sonst erhält".

Man will die Härte eines Stuhlgeldes, das jeden ohne Rücksicht auf den Umfang der Produktion belastet, vermeiden und an seine Stelle ein Siegelgeld auf jedes verkaufte Stück, also eine Steuer auf den Umsatz, setzen.

Die Regierung ist mit der Errichtung einer Innung einverstanden; an den Innungsgebühren ist sie durchschnittlich mit einem Drittel finanziell beteiligt, und bei einer Meisterzahl von 55 Personen ist die Regelung des Gewerbebetriebes ohne Zweifel ein Bedürfnis. So bestätigt Heinrich Posthumus am 29. November 1613 die erste „Gerauische Zeugwircker Innung"[1]).

In der Einleitung wird der Erlaß der Ordnung damit motiviert, daß

„sich vor etlichen Jharen von frembden örten Wircker, welche Sammet und andere seidene Wahren, auch Leinen-Tripp, Grobgrün und ander wüllen gezeugk anfertigen, in vnnser Stadt Gerau heußlichen gesezet, vnd daselbsten ihr gewerb ansehentlichen treiben, dadurch dann vnd das auch derogleichen Hanthirung in der Benachbarschaft in schwung gangen, die einländischen sich ebenermaßen darauf beflissen vnd derohalben solcher würker viel werden".

Artikel I setzt Stadt- und Innungszwang für das Ausüben der Zeugwirkerei fest; in der ganzen Herrschaft Gera wird das Zeugwirken auf dem Lande verboten. Jeder, der sich als „Wirker, Ferber, Garnhändler oder Kämmer" nähren will, muß nach Gera ziehen und hier geschworener Bürger werden; etwaigen Störern wird die Wegnahme der Zeuge, des Garns und der Wolle angedroht. Nur Meister der

1) R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ u. 1.

neuen Innung dürfen in Zukunft die Tätigkeiten, die zum Zeugwirkergewerbe gehören, „vff dem Kauf oder vmbs Iohn“ ausüben.

Die Gewinnung des Meisterrechts wird von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht.

Die bisher schon in der Stadt ansässigen Meister müssen für das Meisterrecht 3 rheinische Goldgulden baar erlegen und sich außerdem zur Zahlung eines Quartalgeldes in Höhe von 6 ₰ verpflichten. Gegen die gleiche Gebühr werden sowohl andere Geraer Bürger, die für sich oder ihre Kinder das Meisterrecht begehren, als auch die bisherigen Landmeister in die Innung aufgenommen, wenn diese binnen einem Jahre von Bestätigung des Statuts an nach der Stadt ziehen und Bürger werden (Art. 2).

Kostspieliger und umständlicher sind die Zulassungsbedingungen für die, die in Zukunft in Gera Zeugwirkermeister werden wollen. Der Innungsbrief schreibt eine Lehr- und Gesellenzeit vor und unterscheidet hierbei zwischen Meisterssöhnen und Fremden, „die anitzo in vnser Stadt vnd Herrschaft Geraw nicht wohnen“ (Art. 6).

Der „fremde“ Lehrjunge muß seine ehrliche Geburt vor dem Rat beweisen und sich daselbst in Gegenwart des Meisters auf 3 Jahre, wenn er Grobgrün, Vierdrat- und Trippmachen, auf 2 Jahre, wenn er bloß das Kämmen lernen will, aufdingen lassen, 6 Groschen Einschreibgebühr zahlen und für 10 Reichstaler Bürgschaft stellen. Das Geld verfällt, wenn der Lehrjunge aus der Lehre entläuft und sich binnen vierzehn Tagen nicht wieder einstellt.

Dem Meisterssohn wird 1 Jahr von der Lehrzeit erlassen.

Die Lossprechung erfolgt nach vollständig ausgestandener Lehrzeit gegen Zahlung von 3 rheinischen Goldgulden; wer eine Kundschaft oder einen Lehrbrief auf Pergament begehrt, hat für das Siegel noch einen Gulden zu entrichten (Art. 4).

Zur Erlangung des Meisterrechts muß der „fremde“ Geselle seine ehrliche Geburt und eine zweijährige Wander-

zeit nachweisen, Bürger von Gera werden und ein Meisterstück anfertigen, das von den Obermeistern geprüft wird. Ist es für tüchtig befunden, so erhält der Gesell gegen Erlegung von 3 fl, wenn er in Gera gelernt hat, von 6 fl, wenn er auswärts in Lehre stand, das Meisterrecht (Art. 6). Er ist verpflichtet, das zeitraubende Jungmeisteramt zu verwalten, bis ein anderer nach ihm Meister wird (Art. 19). Der Meisterssohn ist vom Meisterstück befreit (Art. 6).

Alle diese Bestimmungen sind wohl geeignet, gänzlich Unbemittelte auszuschließen, die in Krisenzeiten der Innung zur Last fallen würden, und im Allgemeinen schränken sie den Zustrom zur Zeugwirkerei und damit die Konkurrenz unter den Genossen ein.

Die meisten Artikel des Innungsbriefes betreffen die Regelung des Betriebs.

Die Meister zerfallen in Kämmer, Wirker und Färber; doch ist nicht ausgeschlossen, daß ein Meister in seinem Betrieb alle drei Verrichtungen ausüben läßt; die wohlhabenden Meister treiben meist noch den Garnhandel.

Das Kämmen stellt die geringsten Anforderungen an Kapitalkraft und Fähigkeit, weswegen der das Kämmen Lernende auch nur eine zweijährige Lehrzeit zu bestehen hat (Art. 4), die noch reichlich genug erscheint.

Die Wirkerei zerfällt in zwei Unterarten, in das gewöhnliche Wirken oder Grobgrünmachen und das Trippmachen; nur wer beides gelernt hat, darf beide Beschäftigungen treiben (Art. 10). Da das Trippmachen „schwerer ist und viel Hände bedarf", darf der Trippmacher 2 Lehrjungen halten; dem Kämmer und gewöhnlichen Wirker ist nur ein Lehrjunge erlaubt (Art. 5).

Das Färben, das ein gewisses Können, aber auch Kapital für die Farbanlage, Holzkauf und Presserei erfordert, wird wohl nur von den wohlhabenden Meistern betrieben; auch sie sind nur im Stande, in einfacher Weise zu färben; die für die Geraer Industrie entscheidende Kunst- und

Schönfärberei, die Nikolaus de Smit aus den Niederlanden mitgebracht hat, ist Geheimnis der Geraer Kaufleute[1]).

Wesentlich für einen geregelten Betrieb ist die Beschaffung des nötigen Rohmaterials, der Wolle. Wir hatten gesehen, wie durch die reußische Wollzucht, aber auch den Import von anderen benachbarten Gebieten, die Geraer Industrie versorgt wird. Die Innung sorgt ihrerseits dafür (Art. 9), daß keine gekämmte Wolle oder Garn exportiert wird.

Innerhalb der Produktion ist die Tendenz des Innungsbriefs, Gleichheit der Produktionsbedingungen für alle Meister zu schaffen.

Kein Meister darf mehr als 6 Stühle beschäftigen und die bereits erwähnte Zahl von Lehrjungen annehmen. Hieraus ergiebt sich für jeden Meister ein Produktionsmaximum (Art. 3).

Um die Kosten der Produktion wenigstens nach Möglichkeit gleich zu gestalten, findet eine genaue Regelung des Spinnerlohns statt; Uebervorteilung durch zu kurz geweiftes oder nicht die nötige Anzahl Fäden in der Weife enthaltendes Garn wird streng bestraft. Das Abspannen von Gesellen, Lehrjungen, anderem Gesinde oder Spinnern, denen bei Strafe die Wolle nicht ins Haus getragen werden darf (Art. 12), unterliegt strenger Ahndung, desgleichen das Verlassen der Stellung seitens der Gesellen, ehe die angefangene Arbeit beendet ist.

Im Interesse der Gesamtheit ist eine eifrige Fürsorge für die Güte sämtlicher „Geraer Zeuge“ im Innungsbrief vorgesehen.

Nur gute, reine Wolle darf verarbeitet werden; Raufwolle, in die leicht die Motten gehen, und die sich schlecht färben läßt, ist verboten (Art. 9). Um die Verwendung guter Farben zu gewährleisten, sind die Obermeister zu fleißiger Umschau verpflichtet (Art. 15). Die beste Sicher-

1) Monita des Rats von Gera vom 29. Dez. 1700 zu Art 3 des Zeugmacher-Innungsbriefs; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 37. Abt. I. 2.

heit für die Güte der Geraer Waren bietet jedoch die Einführung der Schau und Siegelung, die in der Siegelstube auf dem Rathaus im Beisein einer Ratsperson von den beiden hierzu besonders vereideten Obermeistern ausgeübt wird (Art. 13, 14)[1]).

Jedes Stück wird hier, ehe es verkauft werden darf, über dem „Probirtisch", auf dem die Maße eingezeichnet sind, der Länge nach, mit einem eisernen Maßstab der Breite nach gemessen; es muß die für jeden Artikel bestimmte Länge[2]) aufweisen und aus gutem Garn verfertigt sein, wenn es als „Kaufmannswahr" das Siegel erhalten soll.

Der Verfertiger muß sein Zeichen einweben, damit jeder Betrug kontrollierbar ist; vor dem Siegeln ist jedoch das Zeichen einzunähen, damit den Siegelherren der Hersteller unbekannt bleibt; aus gleichem Grunde darf der Meister weder selbst noch durch einen Boten die Stücke in die Siegelstube schaffen lassen, sondern hat sie auf dem „Windelstein" vor der Thüre niederzulegen.

Auch sämtliche „aus anderen benachbarten Städten und Dörffern außer dieser Herrschaft" nach Gera eingeführten Zeuge müssen vor dem Verkauf zur Schau und Siegelung gebracht werden (Art. 16). Gestattet ist jedoch nur die Einfuhr weißer, ungefärbter Stücke, da es das Interesse der Geraer Industrie erfordert, daß ihre Eigentümlichkeit, das Färben und Pressen durch den Verleger, gewahrt wird.

Durch diesen Import fremder Zeuge sind die Geraer Kaufleute nicht allein auf die Geraer Produktion angewiesen; für die Zeugwirker bedeutet er eine zu beachtende Konkurrenz.

Der Erlaß des Innungsbriefes hat für die Stadt Gera wichtige Folgen. Er konzentriert die gesamte Zeugwirkerei in der Herrschaft auf die eine Stadt. Der Zusammenschluß und die Regelung des Betriebs gewährt den Innungsmit-

1) Die Schau und Siegelung fand in der Innungsstube auf dem Rathaus zu Gera statt; Meissner, die Stadt Gera, S. 306; Gera 1895.

2) Tripp, Bubensammet, Grobgrün, Hundeskoth 21½, Vierdrat 22 Geraische Ellen.

gliedern manchen Vorteil; verhindert wird die allzugroße Ueberfüllung des Gewerbes mit nicht qualifizierten Personen, und eine Gleichheit der Produktionsbedingungen für alle Genossen wird angestrebt. Die in der mittelalterlichen Zunftgesetzgebung wohl manchmal vorhandene Garantie auf auskömmlichen Verdienst des einzelnen kann die Innung von 1613 jedoch nicht geben. Der Charakter des hier geregelten hausindustriellen Betriebs macht dies unmöglich.

b. Die Zeit des 30jährigen Krieges.

Die allgemeinen Schäden des 30jährigen Krieges für Handel und Gewerbe in Deutschland, seine direkten Folgen für Gera, das unter Einquartierungen, Truppendurchmärschen, Kriegskontributionen u. dgl. mehr erheblich zu leiden hat, wirken auf die Geraer Wollenindustrie nachteilig ein.

Das Anwachsen der Zahl der Zeugwirker während der ersten Blütezeit des Gewerbes hatte seine bedenklichen Seiten. Schon die Eingabe der Wirker von 1609 begründet die Bitte um einen Innungsbrief mit dem Hinweis, daß infolge der großen Anzahl die Verhältnisse der hausindustriellen Meister unsicher sind, daß ihr Verdienst in schlechten Jahren nicht ausreicht.

In der Innung suchen sie die Rettung. Die Erschwerung der Zulassungsbedingungen soll vor allem gänzlich Unbemittelte vom Gewerbe fernhalten. Während der schweren Zeit des Krieges bleibt die Politik der Innung dieselbe. In echt handwerksmäßiger Hartnäckigkeit will man die unbefugte Konkurrenz der Störer unterbinden, unter Bevorzugung der Meisterssöhne den fremden Gesellen den Zutritt zur Innung verwehren.

Unter Aufwendung großer Kosten, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen, suchen die Geraer Zeugwirker die wenigen Wirker und Kämmer auf den Dörfern zu vertreiben, die dort unter dem Schutze ihrer Gutsherren und

meist durch den Besitz eines Häuschens gebunden, ihr Gewerbe forttreiben. 200 fl wendet die Innung im Jahre 1617 auf[1]), um 7 Landpfuschern das Handwerk zu legen; die Intercessionen der Gutsherren[2]) für ihre Untertanen haben keinen Erfolg und die Zeugwirker lassen durch den Landrichter Wolle, Garn und Waren einziehen, die Webstühle zerschlagen.

Die Kämmermeister, die zur Innung gehören, hatten zum Teil auch Wirkerstühle aufgestellt und lassen darauf durch Wirkergesellen Zeuge anfertigen. 1635 reichen die Grobgrünwirker hiergegen eine Beschwerde ein und erlangen einen Regierungsabschied[3]), durch den den Kämmern geboten wird, die Wirkerstühle abzuschaffen,

„damit die Zahl der Wirker nicht mehr gehäufet und untüchtige Ware gefertigt werde".

Aus den 40er Jahren des 17. Jahrhunderts liegen bewegliche Klagen von Gesellen vor, die 13, 16 und 30 Jahre lang als Gesellen gearbeitet haben, von der Innung aber nicht als Meister aufgenommen werden, da sie wegen des Krieges die vorgeschriebenen 20 Meilen nicht hatten wandern können[4]).

Die rigorose Anwendung des Innungsrechts kann an sich die Lage des Gewerbes nicht ändern. Der fortwährende Kriegszustand hemmt die Absatztätigkeit der Verleger, und die Zahl der Zeugwirker wird nicht kleiner. 1615 muß die Innung auf Regierungsbescheid den 9 Geraer Leinewebern und ihren Kindern das Zeugwirken gestatten, und die eigenen Söhne der Zeugwirker, die das Gewerbe des Vaters meist erlernen, steigern die Zahl der Hausindustriellen ständig. Von 1613 bis 1622 erhöht sie

---

1) Vierdratwirker- undt Tripmacher-Gesuch v. 12. Marty 1635; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 36. Abt. I.

2) Intercession der Rittergutsbesitzer Ehrenfried von Naundorf, Hanns Ernst Poßer zu Sahra und der Hedwig von Hänfnus zu Leubnitz von 1617; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 36. Abt. I.

3) Reg. Abschied v. 24. April 1635; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 36. Abt. I.

4) Handwerksproteste gegen Aufnahme neuer Meister 1636 42; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 19. Abt. I. 3.

sich um 30%, von 50 auf 65 Meister. Als im Jahre 1621 in Gera eine Teuerung ausbricht — der Preis des Scheffels Korn steigt auf 24 Gulden —, kommt es zur Krise in der Zeugwirkerei. Beschwerden der Tuchmacher, die die Gelegenheit, aus der Ohnmacht ihrer alten Feinde für sich Nutzen zu ziehen, gern ergreifen, schildern die Lage der Wirker; 1622 schreiben sie[1]:

„Dan es hat sich das Handwerck bey ihnen so sehr gestrecket, das wan ein Würcker verstorben er ein Kind 3. 4. 5. und mehr verlassen, welche alle vor den Thüren gelegen; Sie die Würcker nehmen uf einmal 3 oder 4 Lehrjungen an, geben ihnen Keine Kost, daher das geschmeisse also oberhand genommen . .; ja es gehen auch theilss ihre stulJungen nach brodte, weill sie zu geringk lohn geben".

Die Forderungen der Tuchmacher gehen dahin:

1. Die „überflüssige Menge der Würcker" soll auf 25 verringert werden, damit der Wollpreis und Spinnerlohn nicht noch mehr gesteigert würde.
2. Da „aus beklagten Handtwerge der Wircker viel bettler" würden, sollen die Würker selbst dafür sorgen, damit „sie nicht andern ehrlichen leuten mit betteln beschwehrlich wehren".
3. Den anderen 15 Bürgern, die in das Handwerk stören, „wolle einkaufeten, dieselben kämmen und spinnen lassen undt umb gewinst willen an andere örter wieder Verhandelten", besonders den Gerbern, sollte der Garnhandel nach auswärts nicht gestattet werden.

So durchsichtig diese „uneigennützigen" Vorschläge der Tuchmacher sind, so geht die Regierung doch darauf ein, da sie kein anderes Mittel weiss, den unerquicklichen Verhältnissen abzuhelfen. In einem Abschied vom 8. Mai 1622 verordnet sie[2],

1) Bittgesuch der Tuchmacher zu Gera v. 13. April 1622; R. A. Gera, F. 34. Abt. I. Bl. 79.

2) Abschied der Tuchmacherklage vom 8. May 1622; R. A. Gera, F. 34. Abt. I. Bl. 86 u. 87.

„das hinführo jeder Würcker und Trippmacher mehr nicht als drey stühle — doch auch diese ander gestalt nicht als uf seinen eigenen Verlag — zu setzen befugt sein;
dessgleichen uf dem handtwerg der Würcker mehr alss 30 Meister in Zukunft nicht geduldet werden sollen, doch daß diejenigen so anietzo albereit in possessione des meisterrechts sein, darbey bis an ihr leben verbleiben mögen;
dessgleichen möge niemandem verstattet werden die gespinste an fremde örter zu vertreiben; do sich iemanes dgl. gewerbes undt handtlung mit gekämmter und gesponener wolle zu gebrauchen gemeint: soll derselbe schuldig sein, solch gespinst zueförderst den tuchmachern, undt dann auch den wirckerhandtwerg ahnzubieten".

Diese Verordnungen sind in der Hauptsache undurchführbar; wie die Wirker in einer Beschwerde dagegen anführen[1]), geht die Beschränkung der Meisterzahl „ihrer Kinder wegen" nicht an; die Bestimmung: „nur auf eigenen Verlag" scheint direkt unsinnig zu sein, da der Verlag durch die Kaufleute und vermögenden Meister ja die Lebensfrage für die meisten hausindustriellen Wirker bildet. In Wirklichkeit hat die Regierungsverordnung auch keinen Erfolg gehabt. 1636 sind immer noch 61 Meister vorhanden; die Regierung will die Beschränkung der Zahl abermals verfügen, sieht aber davon ab, da sie die Erfolglosigkeit dieser äußeren Maßnahmen begreift[2]).

Der Grund der Zeugwirkermisere liegt in der allgemein schlechten Wirtschaftslage, die die Begleiterin des großen Krieges ist.

1) Trippmacher-Beschwerde vom 29. Dez. 1624; R. A. Gera, 8 F. 36. Abt. I.
2) Petition der Wirker vom 12. Sept. 1636; R. A. Gera, 8 F. 36. Abt. I.

c) Das Hauptbuch des Geraer Handelshauses Hanss Stockelmann und Paul Fehre. 1641—52.

Von 1640 etwa an beginnt die Lage des Geraer Wollgewerbes sich zu bessern.

Wenigstens findet sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Gera die Handelsfirma „Hannß Stockelmann und Paul Fehre", deren Geschäfte nach den noch erhaltenen Aufzeichnungen einen ganz bedeutenden Umfang gehabt haben.

Die Firma wurde am 12. Dezember 1640 von Hanß Stockelmann, dem schon erwähnten Stiefsohn des Nikolaus de Smit, und einem jungen Kaufmann, Paul Fehre, der aus Waldheim in Sachsen stammte, begründet. Mit welcher Sorgsamkeit die Kompagnons ihre Geschäfte betrieben haben, beweisen die peinlich geführten Handelsbücher; ein glücklicher Zufall — infolge von Erbstreitigkeiten nach Stockelmanns 1651 erfolgtem Tode scheinen die Bücher in das Archiv des Konsistoriums gekommen zu sein — hat sie der Nachwelt erhalten.

Die im Fürstl. Reuß j. L. Regierungsarchiv aufbewahrten Geschäftsbücher sind das

„Hauptbuch, für vns Hannß Stockelmann
vnd Paul Fehren in Gera"

und das Journal, zwei große, in Leder gebundene Folianten, sowie fünf Kassabücher und zwei Kassaschuldbücher.

Auf die gründlichen kaufmännischen Kenntnisse der Geschäftsinhaber lassen die Anordnungen schließen, die Paul Fehre im ersten Kassabuch,

> „darinnen der Ein- und theils Verkauff der wahren zu befinden, weil täglich negotiret wird, hat man hieraus als aus einem Memorial allen Verlauff zu ersehen",

über die Buchführung eingetragen hat. Es heißt daselbst:

> „Nota. Weil Negotien nicht einerlei, und ein jeder mit seinem Gewerbe (wenn er endweder richtige Rechnung halten will) sich selbst eine Disposition machen muß, alß haben wir unsere Sachen folgender Gestaldt angefangen, wollen solche auch nach Gottes Willen also

continuiren, und damit sich ein anderer, der etwa über dieß buch kommen möchte, auch zu reguliren habe, in folgende Punkta abgefaßt.

1. Wird die Kassa Debit gemacht, dergestalt, was aus der General-Kassa genommen wird, vorn dasWört lein an gebrauchet, alß: an Groschen Rchth 100. —. — solche Posten werden nach Verfließung eines Monats etzliche Wochen mehr oder weniger, nach dem man Zeit hat, extrahirt, zur Jornal, und hernach der Cassa Cretit geschrieben.

2. Was ferner in dieser lauffenden Cassa einkömbt, alß wan einer etwaß uf Rechnung zahlt, wird gleichfalls inner Monatsfrist ausgezogen, und entweder zu Jornal, oder wan die Post nicht groß ins Cassa Schuldbuch getragen. NB. Solche Posten werden auch bey der außzahlung ins ordentliche memorial gesetzt und hernach a conto notiret.

3. Die Gelder so einzelln für Wahren einkommen, bleiben per se und werden andere Bücher ferner damit nicht beschwehrt, was nun uf begebene fälle verkaufft wird, als St. ℔ bahr, Crahm Wahren und dergleichen, das wird ausführlich geschrieben, und hernach ebener maßen neben den anderen außgezogen, und zu Jornal gebracht, dieß ist also von der Cassa Einnahme gesagt.

4. Was sich nun in der Cassa vor geldt befindet, dafür werden täglich wahren einkaufft, Sonnabents überzehlt und Summarischer Weise unten neben der Cassa Schluß gesetzt und solche erkauffte Wahren stehen bei der fördern Linia alß 1 St. Damaß; Hans Harnisch der bekommt:

R	gk	gr	Rt	gr	₰
W	W	$6^1/_2$	1	6	—

dergleichen exempel stehet ufn nechsten blath bey der Ersten außgabe.

5. In den andern Lineis ist die Weglieferung der Rauchen, gekämpten Wull und kleinen garne N. B.

das ℔ oder 4 drat garn wird unter die gekempte Wull gerechnet, Sonnabends erfolget auch die Sa. so hernach neben der andern zu Jornal gebracht wird.

6. Bey solchen außgaben fallen auch unterschiedene uncosten mit ein, alß für holz, Licht, den ferbern, fuhrlohn und dergleichen, was nun nicht expresse Wahren sein, das wird auch außgezogen, und in ein absonderlich Uncostbüchlein getragen, darauß zu ersehen den Jährlichen ufgang, und damit wird die unkost conto Debit, was aber dargegen von farblohn einkömpt, stehet bey der Cassa Einnahm, das gehet den uncosten zu guthe. —

Es were zwar noch viel zu erinnern, allein weil immer andere darbey ufwachsen, erachte ich vor unnötig, lengere erinnerung zu tun. Ein jeder der zuvor auch bey der Handlung gewesen, wird sich schon ferner darein zu finden wissen, soviel zur nachrichtung von P. Fehren“ [1]).

Das Hauptbuch enthält aus den Jahren 1641 bis 1652 222 Kontokorrentkunden, 16 Warenkonten, 3 verschiedene Rohmaterialkonten, 1 Färbekonto, 1 Unkostenkonto und je ein Ruthen-, Kämme-, Trippmesser- und Riethe- oder Blätter-Konto.

Die Firma ist am 12. Dez. 1640 mit einem Kapital von 16000 —. — Reichstalern begründet.

Die Rohmaterial-Statistik ergiebt als Resultat, daß der größte Teil des Rohmaterials, 79% als Halbfabrikat, als Garn, von dem Handlungshaus gekauft worden ist. Es läßt dies den Schluß zu, daß weitaus die meisten Spinnerinnen eigne oder ihrer Herrschaft gehörende Wolle verspinnen, die als Garn dann auf dem Markt zum Verkaufe kommt. Es widerspricht dies der Anschauung, daß der Spinner zumeist der Lohnwerker des Webers sei, die hier vorkommende Spinnarbeit hat handwerkähnlichen, eventuell hauswerkartigen Charakter.

1) Nach Mitteilungen des Herrn Rektor A. Auerbach, Gera.

Rohmaterialverbrauch.

	Rauchwulln Konto		Gekämpte Wulln Konto		Klein Garn Konto		Zusammen	
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
1641/42	2245	9	3693	8	47416	8	53355	1
1643	1988	—	966	20	29931	11	32886	7
1644	1600	15	2562	18	31178	5	35341	14
1645	2908	10	1071	18	28781	20	32762	—
1646	2687	16	2972	18	18214	9	23874	19
1647	1877	13	4107	4	29892	1	35876	18
1648	1396	6	1947	18	12605	5	15949	5
1649/52	5618	16	25988	8	43872	7	75479	7
	20322	13	43310	16	241891	18	305524	23
	$6^{3}/_{5}$ %		$14^{1}/_{5}$ %		$79^{1}/_{5}$ %		100 %	

Absatzstatistik.

Konto	1641/42	1643	1644	1645	1646	1647	1648	1649/52	Zus. Stück
Grobgrün	5391	6445	4848	4720	3943	6214	5614	13247	50422
Breit-Grobgrün	96	51	157	133	—	98	118	—	653
Engelsayd	6764	3470	4846	7341	2186	2980	2340	6237	36164
Dammast	3148	2951	3999	6460	6922	4923	3876	11845	44124
Vierdrat	1822	2127	2259	4050	3315	3179	2461	11095	30308
Macheyer	563	969	591	583	363	434	562	2319	6384
Gansaugen	219	233	241	397	583	351	457	965	3446
Vorstadt	106	98	102	149	118	95	106	120	894
Tripp	7	126	93	249	89	114	200	181	1059
Hundskoth	54		130	62	128	172	113	—	659
Berican	19	26		$10^{1}/_{2}$	—	59	65	—	$179^{1}/_{2}$
Perpetuan	—	—	—	187					187
Zwist	—	—	—	$65^{1}/_{3}$					$65^{1}/_{3}$
Stück:	18160	16485	17246	24154	17647	18619	15912	46009	174222
p. a.	9080						p. a.	11502	

Ellen: 37457730.

	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Zus. Rthl.
Niederl.-Wahren	2379	2035	1035	193	266	356		20659	26993
Allerhand-Wahren	860	551	3241	3843	237	237	—	—	9550
Strümpfe	3620	3609	3595	5644	2978	3553	3578	11284	37860
Rthl.	6859	6195	7871	9680	3481	3968	3756	31943	73753
p. a.	3430						p. a.	7986	

Die Bezeichnungen für die verschiedenen Sorten Zeuge sind dialektisch[1]); die technischen Unterschiede in der Herstellung der einzelnen Artikel festzustellen, muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben. Hier interessiert zunächst der bedeutende Absatz, den die Firma Stockelmann und Fehre erzielt.

Der Absatz des Geraer Handelshauses vollzieht sich ausschließlich auf den Märkten zu Gera und den Naumburger und Leipziger Messen; die Verkaufstermine sind:

1. Neujahrsmesse.
2. Messe am Tage Lichtmess.
3. Ostermesse.
4. Messe am Tage Peter Paul.
5. Michaelismesse.

Am geringsten ist der Absatz auf der Messe zu Naumburg; von 1641—52 beträgt er

13108. 5. 6 Rthl.

Die 5 Käufer dieser Waren sind Händler aus Weißenfels, Naumburg, Mühlhausen und Zerbst.

Der Verkauf auf Geraer Märkten beträgt im gleichen Zeitraum: 43063. 2.— Rthl.

30 Kunden aus Gera, Leipzig, Berlin, Zwickau, Altenburg, Schneeberg, Saalfeld, Meißen, Schleiz, Freiberg, Prag, Rudolstadt, Sangerhausen und Plauen führt das Kontokorrentbuch an.

Am bedeutendsten ist der Verkauf auf den Leipziger Messen; 187 Kunden kaufen von 1641—52 für

480388. 20. 1. Rthl.

Waren von der einen Geraer Firma.

Nach den Heimatsorten der aufgeführten Käufer lassen sich ungefähr die Bestimmungsgegenden für die in Gera hergestellten Wollenwaren erkennen.

1) Vgl. die gänzlich anderen Namen für die Zeuge in: „Roland de la Platiere, Kunst des Wollenzeugfabrikanten"; 15. Band von „Schauplatz der Künste und Handwerker", Nürnberg und Leipzig 1782.

Nach	Breslau	gehen Waren	für	32494	Rthl.
„	Posen	„ „	„	87652	„
„	Lübelien	„ „	„	42078	„
„	Danzig	„ „	„	67600	„
„	Frankfurt a. O.	„ „	„	19182	„
„	Quedlinburg	„ „	„	25084	„
„	Fraustadt	„ „	„	18892	„
„	Lübeck	„ „	„	2483	„
„	Darnoff	„ „	„	2197	„
„	Königsberg	„ „	„	784	„
„	Krakau	„ „	„	1968	„
				300414	Rthl.

Auf die Käufer aus 40 innerdeutschen Städten entfällt ein Betrag von ca. 60000 Rthl.; für Waren im Werte von ca. 110000 Rthl. fehlt die Angabe des Bestimmungsorts. Es ergiebt sich daraus vom Absatz auf den Leipziger Messen im Betrage von

480389 Rthl.

ein Verbrauch in:
innerdeutschen Gegenden von 13%
auswärtigen Ländern „ 64%;
nicht feststellen läßt er sich für 23% der verkauften Waren.

Der Absatz auf den 3 Messen zu Gera, Naumburg und Leipzig, den das Geraer Handelshaus von 1641—52 erzielt, beläuft sich insgesamt auf:

536560 Rthl.

Wenn hierin auch die Verkäufe von Nebenhandelsartikeln wie Strümpfen usw. (s. Absatzstatistik) enthalten sind, so verbleibt doch für die wollenen Zeuge ein erheblicher Anteil. Die Höhe des Umsatzes legt für die Tüchtigkeit der Firmeninhaber beredt Zeugnis ab. Wie dieselben beim Besuch der Leipziger Messen Gelegenheit nehmen, durch Vertrieb von anderen reußischen Produkten, z. B. den in der Absatzstatistik genannten „Allerhand Waren", den in Zeulenroda hergestellten „Strümpfen" usw., ihren Gewinn zu erhöhen, so suchen sie auch im Import von

fremden „Tuchen“ nach Gera weiteren Verdienst. So schreiben die Geraer Tuchmacher in einem Gesuch um Aenderung ihrer Innungsartikel 1649[1]):

„Vndt weil bis anhäro die Würcker vndt Hendler benebenst ihren Häntlerei, bey erbauhung der Leipziger Märkte, Viel Stücke tuch, durch tauschen oder stechen ihrer wahr an sich bringen vndt alhier wieder Verhantlen, auch wohl in die meisten häusser Ellen weiss einschieben, auch wohl Runenenburgk (Ronneburg) undt andern orthen denen Würckern, so mit ihnen hantlen, an sie zu Vertreiben, vnder dem pretigt alß sollten sie dießen oder einen anderen freind etliche elle mitbringen, vndt hernach etliche ganze Stücke daraus werden, daher erfolgen muß, daß wir zugrunde ganz verderbt undt abgemattet würden“.

d. Wircker-Innung zu Gerau vom 8. März 1654.

Infolge der regen Absatztätigkeit der Handlungsfirma Stockelmann und Fehre bessert sich die Lage der Geraer Zeugwirker schnell, und die Klagen über Armut und Beschäftigungslosigkeit verstummen. Die Regierung sieht sich jetzt sogar veranlaßt, Dispense von den Meisterrechtsbedingungen in häufigen Fällen zu erteilen, sodaß die Innung hiergegen vorstellig wird[2]).

Bei dem starken Verbrauch an Wolle entbrennt zu dieser Zeit aufs neue der Streit zwischen Tuchmachern und Zeugwirkern um das Rohmaterial. Die Tuchmacher hatten das Darniederliegen der Zeugwirkerei ausgenutzt und sich 1624 in einem neuen Innungsbrief[3]) einen Vorteil ausgewirkt. Art. 12 enthält die Bestimmung:

1) Entwurf zu Tuchmacher Innungsartikeln vom 8. Dez. 1649, Art. 9; R. A. Gera, F. 34. Abt. I. Blatt 179.

2) Gesuch des Wirckerhandwerks v. 22 April 1648; R. A. Gera, 8 F. 36. Abt. I. †

3) Tuchmacher-Innungsbrief v. 30. Nov. 1624; R. A. Gera, 8 F. 34. Abt. I. Bl. 99. †

„Wie dann auch weder den Niederländern oder anderen händlern, noch auch denen vierdrat und grobgrün würckhern verstattet werden solle, förderhin mit wüllen garn zu handeln, oder mehr wollen zu kämmen und spinnen zu lassen, alls sie die Handelsläute und würckher zu Verfertigung ihrer stücke bedörftig bey Verlust des Garns".

Die Zeugwirker empfinden diese Verordnung als lästig, bitten um Neubestätigung ihres Innungsbriefes und setzen dabei ihre Gründe für Gleichberechtigung mit den Tuchmachern betreffs des Woll- und Garnhandels auseinander[1]):

„So ist der Zeugwircker handtwergen dieser meinung, weil die Zeugwircker ihr handtwergk ohne wollen undt Garn nicht treiben Können, derowegen sindt sie der Hoffnung, das ihnen (als den Zeugwirckern) der wollehandel sowohl offen stehet als denen Tuchmachern: Ueber das, so müssen wir (als Zeugwircker) mit augen sehen undt ohren hören, das sich frembde, welche nicht unter Gn. Herrschaft gehören, sich des wollen Kauffs ohne allen einspruch unserer Tuchmacher gebrauchen, Wundert derowegen uns Zeugwircker sehr, die wir doch G. Herrschaft Eydt geschworen undt unter sindt, solle solcher handel verboten sein, verhoffen eine gnädige Einsehung.

Der Garnhandel aber Kan den Tuchmachern in geringsten nicht gebilliget noch zugelassen werden. Es were den des Garns zu ihren Tuchen gehörig, der Zeugwircker Garn aber Kan ihnen zu Keiner handlung zu statten Kommen, dieweil Ihr handtwergk allerley gespinst haben muß, Were derowegen der Zeugwircker bestes bedenken, die Tuchmacher blieben bey ihrem gespinst undt ließen der Zeugwircker ihr gespinst, so würde in Keinem handtwerge von beyden Pfuscherei gefunden werden, undt were zu wünschen

1) Bericht des Zeugwirkerhandwerks v. 9. Juli 1653; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 37. Abt. I. 1.

das die Zeugwircker nur soviel wolle und Garn hetten, als sie nach laut Gn. Herrschaft gegebener Innung verarbeiten könnten.

Weil aber E. Ehrbaren Handwergk der Tuchmacher nach den 40 Articel an wolle Kauff viel gelegen ist, so ist augenscheinlich das denen Zeugwirckern mehr daran gelegen, dieweil sie allerley Arbeit daraus verfertigen Können,

die weil auch nicht alle meister des Zeugwirckerhandtwergs, gantze Schäffereien ein zu Kauffen vermögens seindt, als seindt sie der Hoffnung, G. Herrschaft, werden sie bey allen einkauff schützen undt handthaben".

Die Regierung ersucht zwei Mal den Rat der Stadt Gera um ein Gutachten hierüber, erhält aber bezeichnender Weise stets den Bescheid[1]), „im Rat seien die Hälfte den Tuchmachern, die Hälfte den Zeugwirkern wohlgesinnt; deshalb sei kein endgültiges Urteil zu erzielen".

Nach langen Verhandlungen wird am 8. März 1654

„nach vergangener reiffer erwegung aller umbstände, und Zugleich mit dem Thuchmacherhandtwergk, und Ihnen denen Zeugwürckern ihrer einer Zeit hero strittigen punkten beschehener composition undt vergleichung ... Die gebethene neue Confirmation zue werck gerichtet"[2]).

Im neuen Innungsbrief wird der freie Wollhandel den Zeugwirkern zugestanden; ein Kämmer, Spinner, Garnhändler oder Bürger, der sich mit Wollen- und Garnkauf und Verkauf abgeben will, darf jedoch kein Garn „außerhalb der Stadt" schaffen, sondern muß es „uff die gesetzten Marckttage vf offenem Marckt an den darzu verordneten stellen zu feilen kauff bringen". Ueberraschender Weise fährt der betreffende Artikel fort[3]):

---

1) Bürgermeister an den Cantzlar, Schreiben vom 21. May 1651 und 2. Juny 1652; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 37. Abt. I. 1.

2) Einleitung zur „Wircker Innung zu Gerau v. 8. März 1654"; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 37. Abt. I. 1.

3) Artikel 8 des Innungsbriefes; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 37. Abt. I. 1.

„Und nachdem vorstehender Articel zue der Zeit gemachet und verwilliget worden, do an gekemmter wolle alhier Mangel gewesen, Solcher aber aniezo Gott Lob sich nicht mehr befindet, So soll zwar derselbe in seinen vigore wegen zukünfftiger Zeit, do sich solcher wollen mangel vielleicht wieder eraügnen möchte verbleiben . . ."

Der ganze Streit der Tuchmacher und Zeugmacher um die Wolle ist demnach nichts als handwerkliche Eifersucht und Mißgunst!

Das Interesse der armen hausindustriellen Zeugwirker vertritt eine im selben Artikel neu aufgenommene Bestimmung:

„Do bey der Stadt arme Meister vorhanden, so sich selbst nicht verlegen können, sondern andere umbs Lohn kämmen, spinnen oder würcken müssen, Und iemands bey der Stadt, wer der auch sey, der seine wolle und gespinst an andere ort zue kemmen, spinnen oder wircken ausgebe, der soll solche arme Meister und deren Witben vor andere zue fördern alles ernst ermahnet sein".

Daß diese Bestimmung nötig ist, läßt den Schluß zu, daß auswärtige Konkurrenz den Geraer Zeugwirkern Arbeit und Verdienst schmälert. Sie selbst suchen die Abhülfe an falscher Stelle: Auf ihre Veranlassung werden in dem Innungsbrief die Aufnahmebedingungen für das Meisterrecht für Fremde noch mehr erschwert, für ihre Familienangehörigen dagegen erleichtert. Der Fremde muß 4 Jahre, der Meisterssohn nur 2 Jahre lernen; auch braucht letzterer die Bürgschaft für 10 Rthl. nicht zu stellen. Die Wanderzeit wird von 2 auf 3 Jahre erhöht; neu verlangt werden 1 Jahr Jahrarbeit und 3 Quartale Muthung, wobei jedesmal 12 gr. Muthgeld zu erlegen sind; den Meisterssöhnen wird Meisterstück, Jahrarbeit, $^1/_4$ Jahr Muthung und 1 Jahr Wanderzeit erlassen.

Mögen die Zeugwirker in den schlimmen Jahren des großen Krieges unter der gegenseitigen Konkurrenz auch noch sehr gelitten haben, und diese Bestimmungen von

ihrem Standpunkt aus begreiflich erscheinen, so wird durch sie doch nichts gewonnen; die künstliche Kleinhaltung der Anzahl der Geraer Zeugwirker befördert nur das Eindringen der auswärtigen Konkurrenz. Die Verleger sind auf eine beliebig ausdehnbare Produktion angewiesen, und es ist deshalb wohl ihr Werk, wenn in Artikel 15 des Innungsbriefes die Einfuhr fremder Waren außerordentlich erleichtert wird.

„Von Einkauffung frembder weißer ungeferbter wahr. So soll in Zuekunfft dieser unterschiedt gehalten werden, das dererienigen stücke, so an zünfftigen örtern gemachet und vor ihrer eigenen laden besiegelt aus andern benachbarten Städten und Dörffern außer dieser Herrschaft anhero gebracht werden, der hiesigen siegelung so ferne befreyet sein sollen, wan sie weißoder rohe alßbaldt von hiesigen Meistern wieder verkauffet werden.

Do aber hiesige Meister, händler, und andere Bürger solche ferben, bereiten, und so dann wieder ferner Verkauffen, die sollen zwar auch zuer schaw und siegelung nicht kommen, darvon aber die helffte gepfleget, undt domit hierunter Kein Unterschlag vorgehe, von jedem Monatlichen derselben eine gewisse specifikation nebenst dem geld dem Rat übergeben werden".

Der Innungsbrief von 1613 war nicht imstande gewesen, die wirtschaftliche Lage der hausindustriellen Zeugwirker sicher zu stellen, und auch die Neubestätigung von 1654 bringt hierin keine Abhülfe. Im Gegenteil scheint — nach den Abänderungen zu schließen — infolge der auswärtigen Konkurrenz die Abhängigkeit der Zeugwirker vom Verlag noch größer geworden zu sein; die Macht des Verlegerkapitals tritt merklich hervor.

e) Die Blüte nach dem 30jährigen Kriege.

Der Aufschwung der Geraer Zeugwirkerei, den wir bereits an dem regen Geschäftsbetrieb der Firma Stockelmann

und Fehre verfolgen konnten, hält bis ins 18. Jahrhundert hinein an. Zahlreiche Dokumente aus dieser Zeit gestatten ein genaues Bild des damaligen Betriebes der Geraer Textilindustrie zu entwerfen.

1. Rohmaterial.

Da die reußische Wollproduktion trotz des Ausfuhrverbots durch den Innungsbrief von 1614 nicht imstande ist, den Bedarf der Geraer Zeugwirkerei zu decken, so ist dieselbe auf einen Import von auswärts in großem Umfang angewiesen. So wird 1668 erwähnt[1]): daß die Geraer Meister „auf die Märkte in Thüringen, nach Erfurt, Arnstadt, Annabergk, Schneebergk und dgl. gehen", um Garn und Wolle einzukaufen. 1700 berichtet der Rat von Gera[2]):

> „Jährlich werden viele 10000 ℔ und Stücke Garn anhero geführt aus: Erfurt, Gotha, Mühlhausen, Eisenach, Meiningen, Copurgk, Hilperhausen und anderen Thüringischen und Fränkischen orten, ingleichen von Elsterbergk, Zeulenroda, Mühldroff, Pausa, Auma, Münchenbernsdorf, Triptitz, Ziegenrück, Saalfeld item außen altenburgischen, weißenfelßischen, Schönburgischen Fürstentümern und Herrschaften".

2. Halbprodukt.

An der ersten Verarbeitung der Wolle, dem Kämmen und Verspinnen, sowie am Garnhandel beteiligt sich außer den hierzu berufenen zünftigen Kämmern und Garnhändlern eine große Anzahl anderer Personen. Artikel VIII des Innungsbriefes von 1654 erwähnt den

> „Bürger, die Bürgerin, so gekemmete Wolle käuffet, mag er oder sie dieselbe wohl selbst spinnen lassen und das Gespinst verkauffen".

1) Gesuch der Geraer Zeugmacher vom 28. Januar 1668; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.
2) Ratsmonita von 1700; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 37. Abt. I. 2.

1669 bemerkt die Geraer Regierung auf die Frage der Innung „ob ein besonderer Garnhandel (d. i. Einkauf und Verkauf) zu gestatten sei“[1]):

> „Wie bereits vor 50 Jahren verschiedene Geist- und weltlicher Beambten Weiber und Wittiben sich der Handlung des Gespinst und des dazugehörigen Kemmens ohnhinderlich gebrauchet“,

so soll ihnen das jetzt auch nicht verwehrt werden. Wenn jedoch durch den Garnhandel “das Gespinst gesteigert“ würde, und besonders wenn „die armen Meister, so dergleichen Verlag nicht haben, von der anderen oder dritten Hand das garn erst kaufen müßten“, so sei der Garnhandel schädlich und verboten.

> „Den Wirckern und Zeugkhändlern soll aber unbenommen bleiben, ihre Wolle andern umbs Lohn zu verarbeiten zu geben, auch unvermögende Wircker nebenst dem Gelde auch uff ihr begehren mit etwas von wolle oder garn zu bezahlen“[1]).

Der in dem 1654er Innungsbrief ausgesprochene Zwang, auf dem Markt allein Garn verkaufen zu dürfen, wird in der erwähnten Verordnung von 1669 aufgehoben und das „Haussiren mit Garn“ gestattet,

> „da unter denen, so Garn verkaufen, auch wohl adeliche Frauen und Jungfrauen und andere feine ehrlicher Leute Töchter sich befinden, damit nemlich sich uff offenen Markt vorstellig zu machen, teils nicht ohne Schimpf auszustehen, oder wenn ein Wirker Ihnen was nach Belieben abkaufen möchte, aufzuwarten, sondern auch den armen Wirckern nachteilig, auf den Markt zu laufen mit Versäumniß“.

1700 bemerkt der Ambtmann zu Gera[2]):

> „Es nährt sich jetzt viel armes Landvolck vom Spinnen, auch lassen viele vom Adel, Priester und

1) Regierungsverordnung vom 27. Marty 1669; R. A. Gera, 8 F. 37. Abt. I. 2.

2) Monita des Rats zu Gera von 1700; a. a. O.

andere spinnen, die doch niemals die gekämte Wolle alhier bei den Zeugwirckern kaufen".

Er schlägt vor, die von diesen auf dem Dorf gesetzten Kämmer zu lassen, man möge unbekümmert sein, „ob das Garn von einem Pfuscher ist".

Man sieht an diesen Beispielen, daß infolge des großen Bedarfs an Wolle die Kontrolle über die erste Verarbeitung zu Garn der Innung aus den Händen schwindet.

3. Produktion.

a) Gera.

Die Zahl der Geraer Innungsmeister steigt von Jahr zu Jahr[1]). Während die Berichte für 1648 70 Meister einschl. Witwen feststellen, sind 1654 84 selbständige Personen (65 Meister und 12 Witwen in Gera, 5 Meister in Langenberg, 2 Meister in Untermhaus) in der Zeugwirkerei tätig. 1681 ist die Zahl der Meister auf 150 gestiegen; dazu kommen noch 25 Meister in Langenberg bei Gera und 30 Meister in Ronneburg, die für Gera arbeiten.

1700 sind 180 Meister, 1701 200 Meister, 1710 270 Meister (einschl. Witwen) und 1713 300 Meister (einschl. Witwen) in Gera tätig; 1734 wird die Höchstzahl dieser Zeit mit 442 Meistern erreicht.

b) Import.

Die Produktion der Geraer Zeugwirker reicht jedoch bei weitem nicht aus, den Bedarf der Geraer Kaufmannschaft zu befriedigen. Es findet deshalb ein beträchtlicher Import von Zeugen statt, die in den Gera benachbarten Orten, wie Ronneburg, Langenberg, Weida, Auma, Greiz, Schmölln, Zeitz, Naumburg u. a. gewebt werden. Teils sind es „Kaufstücke, die von Frembden anhero zu Kauff gebracht werden", teils sog. „auswärtige Lohnarbeit", bei der

1) 1663 erwähnt der Bürgermeister von Gera in einem Bericht an die Regierung: „Die Jugend werde von Agrikultur und Bauernwesen allzusehr abgezogen".

„erst alle Arbeiten, die ein Meister zu thun pfleget, alß Kämmen, Spinnen, Färben, Zwirnen, Ketten, Schären etc. allhier verrichtet, und sodann erst die geschörten Ketten frembden Meistern umbs Lohn zu würcken hingegeben werden, eben alß wenn ein Meister in der Stadt einem in der Vorstadt oder unterm Haußе[1]) einige Lohnarbeit verdingete[2]).

1654 schätzt der Geraer Amtsschösser den Import einer Handelskompagnie auf etwa 120 Stück wöchentlich, 6400 Stück jährlich. 1679 wird gelegentlich einer amtlichen Siegelvisitation festgestellt, daß allein die wohlhabenden Meister (ohne Kaufleute) mindestens 10000 Stück jährlich importieren, und 1701 beträgt der Gesamtimport auswärts gewebter Zeuge nach Gera 30—32000 Stück. Vor allem die Ronneburger Meister besitzen, wie von verschiedenen Seiten betont wird, die geschätzte Kenntnis, „geblümte, zweyfarbichte Dammaste" anzufertigen, von denen ein Kaufmann im Jahre 1702 500 Stück à 22 Gerauische Ellen nach Italien versendet. Er ist dabei auf die auswärtige Lohnarbeit angewiesen, da in Gera „höchstens 6—7 Stühle für derartige feine Zeuge" vorhanden sind[3]).

c) Qualität der Zeuge.

Die rege Nachfrage nach „Geraer Zeugen" hat nicht zum geringsten Teil in deren Eigenart und Güte ihren Grund; durch die langjährige Erfahrung ist es gelungen, die Qualität der Zeuge sehr zu verbessern. Der Innungsbrief von 1654 erwähnt, daß Seide in die Zeuge verwebt wird. Die Erfindung neuer Muster scheint häufig zu sein, da ein besonderer Artikel des Innungsbriefs hierüber Bestimmungen trifft. 1681 hebt der Rat von Gera

1) Ortsteil Gera-Untermhaus = unter dem Schloss.
2) Petition des Zeugmacherhandwerks zu Gera vom 27. Marty 1702; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.
3) Bericht des Bürgermeisters von Gera v. 1702; R. A. Gera, 8 F. 37. Abt. I. 2.

hervor[1]), daß „durch die sonderbare wissenschaft der Färberey die Stadt in Ruf, Flor und Aufnahmen gesetzet" sei, und 1700[2]) rühmt die Geraer Kaufmannschaft: „Viele Sorten Zeuge seien erfunden; die Geraer Meister könnten nicht genug schaffen, um den großen Bedarf zu befriedigen; man müßte die Commissiones abschreiben, wenn man nicht die Produktion der benachbarten Städte hätte. Es sei im Interesse der Handlung, möglichst vielerlei Arthen Zeuge hier einzuführen, weilen die heutige Weldt stets was Veränderliches von wahren suchet; dann es Könten ebenermaßen dergleichen Zeuge, als in denen brandenburgischen Landen die Frantzosen verferdigen, hier gemachet und die Handlung erweitert werden".

4. Vertrieb.

a) Die privilegierte Kaufmannschaft.

Aus dergleichen Worten spricht die Unternehmungslust der Geraer Kaufleute, in deren Händen die letzte Zubereitung und der Vertrieb der Waren in der Hauptsache liegt.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Erfolg ihrer Absatztätigkeit zum großen Teil der von den Kaufleuten selbst ausgeübten Schön- und Waidfärberei zu verdanken ist. Nicolaus de Smit hatte, wie wir gesehen haben, die Kunst aus den Niederlanden mitgebracht, sein Nachfolger Balduin Konrad ein ausschließliches Privileg darauf im Jahre 1615 erhalten, und jetzt, in der Blütezeit der Industrie, tritt die Bedeutsamkeit der Färberei besonders scharf hervor: Nur die von der Regierung besonders privilegierten Personen dürfen neben der Handlung das Waid- und Schönfärben betreiben; so werden 1669 4 Handelsleute den Revers auszustellen verpflichtet[2]):

1) Monita des Rats von Gera v. 1681; R. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 37. Abt. I. 2.

2) Monita des Rats von Gera v. 1700; a. a. O.

„Und weil das Schön- und andere Färben und Bereiten gleichsamb das Hertz bei der Zeughandlung ist, wir damit also umgehen wollen, daß solche Wissenschaft soviel als möglich geheimb gehalten und durch offenbahrung derselben gedachte Handlung nicht von hiesiger Stadt weggebracht werde".

Die Zahl der privilegierten Handlungen in Gera vergrößert sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fortgesetzt.

Die eine Handlungsfirma, die in Gera gegen Ende des 30jährigen Krieges besteht, Stockelmann und Fehre, löst sich 1654 auf; an ihrer Stelle gründet Fehre mit Tobias Johan Eckholdt und Daniel Göhring eine neue Handelskompagnie; dieselbe erhält ein Privileg für Weydfärben und wird zunächst auf 3 Jahre gegen eine jährliche Abgabe von 100 fl. vom Siegelgeld auf eingeführte fremde Waren befreit[1]). Zu gleicher Zeit bestehen in Gera noch zwei andere Wollenzeughandlungen, die des Jacob Buttermann, der 1648 privilegiert worden ist, und die Firma Wolff Georg Krauße. Eine Regierungsverordnung von 1655[2]) nennt diese 5 Kaufleute „alß die damit principaliter handeln". 1667 erhält Zacharias Müller das Privileg zur Handlung und Färberei[3]), 1669 die Kauf- und Handelsleute Graf, Joh. Müller, Koch und Eichmann. 1700 sind 8 Personen in 5 Handlungen, 1701 11 Personen in 6 Firmen[4]), 1714 18 Personen in 9 Häusern, 1725 20 Personen in 12 Firmen[5]), 1734 36 Kaufleute in der Geraer Verlagsindustrie tätig.

---

1) Vgl. Innungsbrief v. 1654, Art. 15. S. 66.

2) R. A. Gera, $\frac{8}{4}$ F. 37. Abt. I. 2.

3) Petition des Z. Müller v. 19. Okt. 1667; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

4) Nikolaus Grafe und Johann Nicol. Roth; Christian Appenfelder und Köber; Caspar Keilhau; Albrecht und Avenbeck; Gottfriedt Perner; Rechenberg, Ebeling und Mieting.

5) Avenbeck und Gebrüder Albrecht; Johann Nikolaus Roth, Eydam und Sohn; Nicol. Grafens Seel. wittib; Mieting und Limbecher; Kaspar Keilhau und Kutschenbach; Heinrich Ebeling Seel. witbe und ?; Johann Jacob Neithard; Christian Schmied; Gottfried Perners Seel. wittib und Johann Georg Schreiber; Peter Beckmann; Heinrich Johann Gräfe; Georg Heinrich Stock.

b) Nicht privilegierte Händler.

Neben diesen privilegierten Personen beteiligt sich eine Reihe anderer Leute am Vertrieb der Geraer Zeugwirkerprodukte. So kommt 1655 ein Handelsmann Jacobi aus Westphalen nach Gera, „kauft, ohne Bürger zu sein, ungeferbte Stücke, hat sie ferben und pressen lassen und wieder vertragen und verkauft“[1]). 1667 erwähnen die Zeugwirker „Einkäufer, die aus Böhmen nach Gera kommen“. Von den von der Regierung privilegierten Kaufleuten unterscheiden sich diese Händler durch die Art ihres Handelsbetriebs. Sie sind nur „Einkäufer“, nicht „Fertiger“ der Geraer Zeuge und verhandeln ihre Waren, schon um Konflikte mit der Geraer Kaufmannschaft zu vermeiden, in entfernteren Gegenden; so schreibt der Händler Müller 1667[2]):

„Ich hab zur Verhütung Neides weder zu Leipzig und Naumburg Jahrmarkt gebauet, sondern in Böhmen, Mähren, Ungarn, Oesterreich . . . die von hiesigen Zeugwirckern eingekauften Zeuge verführt“.

Auch andere städtische Handwerker, die einigermaßen Geld haben, suchen am Zeughandel zu verdienen. 1655 tadelt die Regierung[3]),

„daß allzuviel Leute mit Zurücksetzung ihres handtwergs sich dieser handlung gebrauchen“.

Der Rat der Stadt wird beauftragt,

„nachgesetzte 15 Personen (darunter 4 Kammacher) zu ermahnen, bei ihrem Gewerbe zu bleiben und von der handlung abzulassen“.

Wollen sie nicht, sollen sie von jedem Stück, das sie verhandeln, 1 gr. geben.

c) Verleger-Meister.

Besondere Beachtung unter den nicht privilegierten Händlern beanspruchen die Meister, die ihre Mitmeister

1) Beschwerde des Rats zu Gera v. 5. Marty 1655; R. A. Gera, F. 37. Abt. I. 2.

2) Petition des Z. Müller v. 19. Okt. 1667; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

3) Verordnung Heinrich II. v. 29. January 1655; R. A. Gera. F. 37. Abt. I. 2.

verlegen. Schon im Innungsbrief von 1613 werden neben den Handelsleuten die Meister erwähnt, „die selbst einen Verlag haben".

Bei den günstigen Absatzverhältnissen nach dem 30jährigen Krieg mehrt sich die Zahl dieser Verleger-Meister und der Umfang ihrer Tätigkeit.

1. Unselbständige.

Hierbei sind zwei Unterarten, Unselbständige und Selbständige, zu unterscheiden. Die ersteren sind wohlhabende Zeugwirker, die auf eigne Rechnung Wolle kaufen kämmen und spinnen lassen, die Wolle an ärmere Mitmeister oder in die Nachbarschaft von Gera zum Lohnwirken ausgeben und die rohen Zeuge an die Kaufleute mit Gewinn verhandeln; gleichzeitig sind sie wohl mit Gesellen im eigenen Hause tätig. 1700 schreiben Bürgermeister und Rat von Gera[1]):

> „Sobald ein Zeugwircker 1—20 Stücke zusammenhat, verhandelt er solche an den Kaufmann, welcher selbige in grosso außer Landes exportiret",

und im gleichen Jahre betont die Geraer Kaufmannschaft[2]):

> „Wenn wir nicht Hannß Zschetzschen und Consorten, welche für allen Meistern, so außerhalb wahren machen lassen, allein auf gute Arbeit halten, nicht auf der Seithe hätten, müßten wir derartige Commissiones auf geblümten Dammas abschreiben".

2. Selbständige.

Bemerkenswerter ist die Tätigkeit der selbständigen Verleger-Meister.

Es ist bezeichnend, daß gerade ihre ärmeren Mitmeister darunter zu leiden haben. 1710 und 1713 beschwert sich das Zeugwirkerhandwerk zu Gera[3]):

1) Monita des Rats von 1700; a. a. O.
2) Eingabe der Kaufmannschaft von 1700; a. a. O.
3) Eingaben des Zeugmacherhandwerks vom 16. July 1710 und 21. Februar 1713; Reg. A. Gera, $\frac{8}{\dagger}$ F. 37. Abt. I. 6.

„Ihr Handwerg sei ruinirt, indem die Vermögensten 15—20 Stühle halten, und da dieselben meistens außerhalb, als nach Zeulenroda, Elsterberg, Ronneburg, Schmölln u. s. w. verleget, auf selbigen Weiber, Mägdte und Jungen sitzen gehabt gegen weniger Lohn, also auch wohlfeiler sein können".

Diese selbständigen Meister färben ihre Waren selbst und beziehen auch selbst die Messen und Märkte. So klagt der Handelsmann Zacharias Müller 1667, als er bei Errichtung einer Färberei den Widerspruch der färbenden Meister erfahren muß[1]):

„Die Opposition wird nur von etlichen, die meines Abkaufes entrathen, selbst ferben, pressen und zu markt ziehen können, herrühren, darunter wohl auch einer sein mag, der des Ratsstandes und der vornehmste Interessent ist".

1675 bittet der Zeugmacher Barthol Arnold darum[2]), eine kleine Färberei und warme Presse bauen zu dürfen; er reicht dabei eine Spezifikation ein, in der 19 Färbereien „in der Stadt und vorm Thoren" aufgeführt sind. Die meisten werden von Zeugmachermeistern betrieben. 1700 schreibt die Kaufmannschaft von Gera[3]):

„Die Zeugmacher haben auch niemals andere Farben als Schwartz und braun, und zwar nur zu ihrem Gewerbe und nicht umbs lohn ferben können und dürfen, biß erst für Kürtzen Jahren sich einige Zeugmacher unterstanden, durch Beihülfe derer Kaufleuthe ihre Ferber-Knechte, die sie hinterlistigerweise bestochen, andere farben ferben zu lernen, nachzuahmen sich fürgenommen, die aber bei weitem nicht so ausfallen, daß man auswärtige Abnehmer der Waren damit versehen könnte".

1) Petition Müller; a. a. O.
2) Petition Arnold v. 12. Juli 1675; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.
3) Eingabe der Kaufmannschaft v. 1700; a. a. O.

Aus den letzten Worten spricht der Unwillen der Kaufleute über die Konkurrenten, und man sieht, daß es diesen Zeugmachern gelungen ist, hinter das von den Kaufleuten so sorgfältig gehütete[1]) Geheimnis der Waid- und Schönfärberei zu kommen; durch diese Kenntnis sind sie jedenfalls unabhängig von der Kaufmannschaft, sie sind selbständige Verleger.

Den Verkauf ihrer Zeuge betreiben die Verleger-Meister in den verschiedensten Gegenden. Die einen beziehen die Messen von Leipzig und Naumburg, andere verhandeln ihre Zeuge in entfernteren Gegenden. Gelegentlich einer Siegelvisitation vor der Leipziger Messe 1679[2]) werden Meister gefunden, die bis 500 Stück, teilweise ungesiegelt, im Hause haben; 5 Meister geben an, sie handelten in Leipzig. 1667 führen die Meister an[3]), „sie besuchten die Märkte in Böhmen, Ungarn, Oesterreich u. s. w."; der Handelsmann Müller sei durch seine Absatztätigkeit daran schuld, daß

> „auf der Leipziger Messe ihre alten Kunden, die Böhmen, Schlesier, Ungarn, Mährer jetzt nicht mehr kämen; man müsse sich blos der Pohlen und Schotten getrösten";

und 1700 klagt die Geraer Kaufmannschaft[4]):

> „Einer, Tob. Zeische, kauft von anderen Zeugmachern viel hundert Stück rohe wahren und verhandelt sie an Reichenbacher und andere frembte, welche sonst dergleichen wahren gefärbt und zugerichtet von hießigen Kaufleuten erhandelt".

Die Kaufleute fordern, die Regierung soll dem Zetsche dies untersagen oder 2 gr. Abgabe von jedem an die Fremden verkauften Stück erheben; dann könnten diese nicht die Kundschaft der Geraer Kaufmannschaft an sich ziehen.

1) S. S. 61.
2) Actum, Gera vffn Rathauß v. 5. Mai 1679; R. A. Gera, 8 F. 37. Abt. I. 5.
3) Petition Müller, a. a. O.
4) Eingabe der Kaufmannschaft von 1700; a. a. O.

Die Verleger-Meister bilden demnach für die privilegierten Kaufleute eine zu beachtende Konkurrenz.

f) Die Innung von 1702.

Das Verhältnis zwischen den Zeugmachern und der Geraer Kaufmannschaft hat sich in der Zeit des industriellen Aufschwungs nicht günstig gestaltet.

Zu ihrem Innungsbrief von 1654 reichen die Zeugmacher bereits 1669 wieder ein Abänderungsgesuch ein; sie wollen:

1. Daß der Wollhandel und Garnhandel, der ja zumeist in den Händen der verlegenden Kaufleute und Meister liegt, ausschließlich den Innungsgenossen zustehe;
2. daß das Kämmen der Wolle, das infolge der Produktionsvergrößerung, entgegen dem 1654er Innungsbrief, von anderen Personen auch betrieben wird, wie früher bei Strafe diesen Unzünftigen verboten werde;
3. daß die Konkurrenz der auswärtigen Lohnarbeit beschränkt werde und
4. daß der ellenweise Ausschnitt der Zeuge auch nur Zeugmachern erlaubt sei.

Die Geraer Kaufmannschaft erhebt gegen diese Forderungen ganz energischen Widerspruch, und da auch die Zeugmacher, die an Zahl von Jahr zu Jahr stärker werden, nicht nachgeben, zieht sich der Streit bis in das nächste Jahrhundert hin.

Aus den Gutachten[1]), die die Regierung wiederholt von dem Rat der Stadt und der Kaufmannschaft einfordert, läßt sich die Stellung der letzteren zu den Wünschen der Zeugmacher erkennen; die Kaufleute geben an:

1. Ueberall sei der Woll- und Garnhandel „ein freyes negotium“; seit 30 und mehr Jahren werde er von den Kaufleuten ausgeübt, und viel

1) Monita des Rats v. 1681; a. a. O.

Wolle und Garn brächten die einheimischen und fremden Handelsleute nach Gera. Für die Zeugmacher sei dies nur von Vorteil, da „durch solchen Verlag vielen armen Meistern in ihrer Nahrung fortgeholfen“ würde.

2. Das Kämmen müsse als „freyes exercitium“ gestattet sein, da die Adligen, Priester, und andere Landbevölkerung sich nicht bereit finden würden, bei den Meistern in der Stadt die Wolle kämmen zu lassen; es sei zu befürchten, daß die Genannten das Garn dann zum Nachteil der Geraer Industrie auswärts verkauften.

3. Die auswärtige Lohnarbeit einzuschränken, sei unmöglich, da die Geraer Meister nicht genügend Waren liefern könnten. Vor allem verständen sie die Anfertigung geblümter und breiter Zeuge nicht; um die häufigen Aufträge hierin ausführen zu können, sei man auf die benachbarten Orte, wo dergleichen Waren in guter Qualität zu haben seien, angewiesen. Dieser Uebelstand sei die eigene Schuld der Zeugmacher, da die Meisterssöhne kaum wanderten, durch kein Meisterstück ihre Kenntnisse nachweisen müßten und deshalb nichts verstünden. Das Handwerk habe „wichtige Ursachen, das Fern-Glaß wohl anzulegen, damit nicht etwa durch Vermittelung des Herrn Hertzogs zu Eisenbergk sich ein fremder verleger finde, welcher die geblümten wahren zu Ronneburgk und anderen benachbarten Städten an sich ziehe, und hierdurch der hiesigen handlung einen gewaltigen Stoß versetze[1])“. Sie schlügen vor, „daß jeder soviel Stühle halten, wahren anschaffen und Kämmer setzen möchte, als es der Zustand seines negocii erfordere“.

4. Der Ausschnitt der Zeuge sei in der ganzen Welt Sache der Kaufleute.

1) Betrifft die Schreiben des Herzogs Christian zu Sachsen an Heinrich I. vom 19. Nov. 1688 und 28. Aug. 1694; R. A. Gera, 8 F. 37. Abt. I. 2.

Bei dieser Gelegenheit möchte die Kaufmannschaft die ihnen unbequeme Konkurrenz der selbständigen, selbstfärbenden Zeugmacher unterbinden. Sie weist darauf hin[1]), daß

> „das Färben und Bereiten durch Nikolaus de Smit in Gera eingeführt und stets nur von den hierauf besonders privilegierten Kaufleuten ausgeübt worden sei. Die Zeugmacher hätten nie um Lohn, sondern nur zu ihrem eigenen Gebrauch färben dürfen und können, und zwar nur schwarz und braun, bis sie durch Bestechung der Farbknechte der Kaufleute auf hinterlistige Weise Kenntnis von der Kunst des Waid- und Schönfärbens erhalten hätten".

Die Regierung, bei der die Entscheidung liegt, neigt auf die Seite der Kaufmannschaft, deren Bedeutung für die Entwickelung der Industrie in den Ratsgutachten betont ist; deshalb schreiben die Zeugmacher 1702 in einer Eingabe an die Regierung[2]):

> „Uns kommts vor, als sollten die Herren Kaufleute über uns gesetzet werden. Sie mögen aber bedenken, daß die Kaufleute uns, wir nicht sie brauchen. Wenn unsere Erinnerungen nicht berücksichtigt werden, so wollen wir lieber bei der Innung von 1654 verbleiben".

Nachdem die Innung „33 Jahre lang in der renovation gewesen ist", wird sie endlich am 30. August 1702 vom Landesherrn bestätigt[3]).

In dem neuen Innungsbrief sind die Artikel, die das Färben, Bereiten und den Ausschnitt der Zeuge regeln sollten, „weggelassen, um Differenzen zu vermeiden", wie der Landesherr bezeichnenderweise in einem Schreiben an die Regierung verfügt; und auch das Kämmen, das nach dem 1654er Innungsbrief nur den Innungsmitgliedern zu-

1) Monita der Kaufmannschaft von 1700; a. a. O.
2) Erinnerungspunkte der Zeugmacher vom 23. Jan. 1702; R. A. Gera, $\frac{8}{+}$ F. 37. Abt. I. 2.
3) In der Innungslade der Weberinnung Gera (Obermeister Theodor Hempel).

stand, ist nicht mehr unter den Innungsbefugnissen erwähnt.

Der Woll- und Garnhandel bleibt, wie bisher, für jedermann frei (Art. VIII).

Allein über die fremde Lohnarbeit enthält der Innungsbrief Bestimmungen, die die einheimischen Meister günstiger stellen sollen:

„So sollen hiesige handelsleuthe denen hiesigen Meistern vor denen ausländischen die Waaren abzukaufen schuldig seyn, inmaßen Sie dasselbe hiebevorn auch bei der Regierung allhier versprochen" (Art. XI);

und in Art. III wird bestimmt:

„Ein jeder Meister soll hinführo mehr nicht, als zum höchsten Sechs Gestelle in und außerhalb seinem Hauße zu fördern, hingegen aber soviel Kämmer zu setzen erlaubt seyn, als er nöthig hat; Soviel aber die Lohnarbeit betrifft, soll zwar ein jeder Meister schuldig seyn, dergleichen Lohn-Arbeit einen seiner Mitt-Meister zu gönnen; Woferne aber derselbe von seinen Mitt-Meistern entweder in behöriger Zeit nicht befördert werden, oder die Mitt-Meister solche Waren, wie zu machen verlanget wird, nicht machen könnten oder wollten, so soll einen jeden Meister, auf solchen Fall, zur Beförderung der Commercien frey stehen, auch über die Anzahl der 6 Stühle an auswärtige benachbarte Orte Lohn-Arbeit auszugeben".

Der Artikel ist sehr unbestimmt formuliert; eine Besserstellung der armen Zeugwirkermeister garantiert er nicht.

Der Versuch der Zeugmacher, sich ein Monopol für den ganzen Produktionsgang zu verschaffen, und der jahrelange Kampf darum ist erfolglos gewesen; und auch die Absicht der Kaufmannschaft, ihr altes Färbevorrecht wieder zu erlangen, ist mißglückt. Produktion und Absatz sind im Wesentlichen frei. Der Innungsbrief ist in dieser Beziehung lediglich Formsache, er bestätigt die bestehenden Verhältnisse.

Daneben enthält der Innungsbrief Bestimmungen, die ihm den Charakter eines Fürsorgestatuts für die zur Zeit vorhandenen Meisterfamilien verleihen.

Art. I ermahnt die Innungsmitglieder, sich eines gottgefälligen Lebens zu befleißigen. Sie sollen die Predigten besuchen, an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten, vor allem während des Gottesdienstes die Bier- und Branntweinhäuser nicht besuchen und auch den Kauf und Verkauf der Waren an Sonntagen unterlassen u. dgl. mehr.

Die Zulassungsbedingungen für Fremde zur Innung werden noch mehr erschwert, die Angehörigen der Meister dagegen bevorzugt.

Der fremde Lehrjunge muß sich auf 4 Jahre Lehrzeit aufdingen lassen, was aber nur an einem Quartal vollzogen werden darf, $^1/_2$ fl. Einschreibegebühr, 1 Eimer Bier den Obermeistern und 10 Rthl. bares Geld als Bürgschaft entrichten; an Stelle des letzteren genügt bei Armut ein gerichtlicher Kautionsschein. Beim Lossprechen sind drei rheinische Goldgulden, den Vormeistern für ihre Mühe 1 Rthl. zu entrichten. Als gewöhnliches Lehrgeld sind wenigstens 20 fl. für die 4 Jahre bestimmt, der fremde Lehrjunge erhält hierfür auch Kost, aber keinen Lohn.

Wenn ein Meisterssohn nicht bei seinem Lehrmeister in Kost ist, erhält er Lohn.

Um die Zahl der Lernenden und somit die für später drohende Konkurrenz zu verringern, darf ein Jungmeister erst 6 Jahre nach Erlangung des Meisterrechts Lehrjungen annehmen, und wer einen Lehrjungen ausgelehrt hat — mehrere gleichzeitig zu halten, ist verboten — muß sechs Jahre warten, bis er einen Lehrjungen wieder annehmen darf.

Meisterssöhne brauchen nur 2 Jahre zu lernen und 8 gr. Einschreibgebühr zu entrichten. Auch kann ein Meister seine Söhne ohne Wartezeit aufdingen, nur nicht zwei auf einmal an einem Quartal.

Wer Meister werden will, muß 21 Jahre alt, ehrlicher Geburt und frei, d. h. nicht leibeigen, sein. Als Fremder

muß er 4, als Meisterssohn 2 Jahre lang außerhalb der reußischen Herrschaften und 10 Meilen von Gera gewandert sein; hierüber soll er genügende Bescheinigungen beibringen, an einem Quartale sich melden und darauf 2 Jahre lang bei einem Meister arbeiten. Nach der Jahrarbeit — ein Meister darf nur einmal in seinem Leben einen Jahrarbeiter setzen — muß der Geselle 4 Quartale nacheinander muthen, jedesmal 1 fl. Muthgeld und 2 gr. Einschreibegebühr entrichten, darnach Bürger werden und ein Meisterstück verfertigen, wobei er die Wolle selbst zu kämmen und das Garn durch ein neues Gezeug zu arbeiten hat. Nachdem das Meisterstück, das 22 Ellen lang und $3^1/_2$ Viertel Ellen breit sein muß, von den Abgeordneten des Amts, dem Rat und den Vormeistern für gut befunden ist, muß der Geselle als Fremder 12 rheinische Goldgulden, statt des Meisteressens 8 Gulden, dazu ein großes Faß Bier und 1 Thaler zur Erhaltung des Leichentuchs und der Trauermäntel bezahlen.

Meisterssöhne brauchen nur 1 Quartal zu muthen, dabei 12 gr. zu entrichten; nach erlangtem Bürgerrecht sollen sie ein Meisterstück nach Belieben, ohne Unkosten, anfertigen, nur 2 Gulden und $^1/_4$ Faß Bier entrichten, von der Jahrarbeit aber auch verschont bleiben.

Die fremden Gesellen, die Meisters-Witwen oder -Töchter heiraten, werden nach einer neuen Verordnung von 1705[1]) im wesentlichen den Meisterssöhnen gleich behandelt.

Art. XVI der Ordnung setzt für arme Innungsgenossen oder deren Angehörige ein Sterbegeld fest. „Aus dem Handwerks-Fisko soll im Fall der Armut nach Erkänntnis der Regierung contribuiret werden".

Aus allen diesen Bestimmungen geht hervor, daß man bemüht ist, eine weitgehende Fürsorge für die Innungsmitglieder zu ermöglichen. Der alte Fehler, die Einschränkung der Meisterzahl, tritt dabei besonders scharf zu Tage.

1) Innungslade der Weberinnung Gera; a. a. O.

V.
Die Zeugwirkerei im übrigen Reuß nach dem Großen Krieg.

a) Das reußische Oberland.

1. Die Innungsbriefe.

In den reußischen Herrschaften Schleiz und Greiz wurde die Zeugwirkerei vor dem 30jährigen Krieg, wie wir gesehen haben, in den Hauptorten gleichen Namens von den auf die Wollenarbeit privilegierten Leinewebern ausgeübt; die Produktion wurde zum größten Teil im Lande selbst verbraucht.

Nach Beendigung des Krieges beginnen in den meisten größeren Orten des Reußenlandes selbständige Zeugwirkermeister sich niederzulassen, die zunächst für den örtlichen Bedarf, dann aber auch für den Export produzieren.

Bemerkenswert ist, daß diese Zeugwirker, obwohl sie an Zahl sehr gering sind, um eigene Innungsbriefe anhalten und dieselben auch bestätigt bekommen; so werden 1648 in Schleiz[1]) aus 8 Meistern, 1658 in Tanna[2]) und 1667 in Saalburg[3]) aus je 4 Meistern Zeugwirkerinnungen gebildet; in Greiz sind 1658 nur 3 gelernte Zeugwirker vorhanden[4]) — erst 1673 erhalten 6 Greizer Zeugwirker eine eigene Innung — und die 1550 in Zeulenroda[5]), 1659 in Möschlitz[6]) in der Herrschaft Burgk begründeten Innungen scheinen auch sehr klein gewesen zu sein.

Die Zeugwirker sind zumeist arm, die Kosten der Innungsgründung sehr hoch — so sind für den Schleizer Innungsbrief 40 Taler Ausfertigungsgebühr, 2 Taler Schreib-, Schnur- und Kapselgebühr zu entrichten, für die Aus-

1) R. A. Gera, F. 19. Abt. I. 2.
2) R. A. Gera, J. s. $\frac{88}{\dagger\dagger}$ Abt. I. F. 37. 2.
3) R. A. Gera, J. s. $\frac{88}{\dagger\dagger}$ Abt. I. F. 37. 5.
4) R. A. Greiz, XXI a. Nr. 6. Greiz.
5) R. A. Greiz, XXI Zeulenroda a. 2.
6) R. A. Greiz, XXI Burgk Nr. 1.

fertigung auf Pergament 10 tüchtige Häute einzuliefern[1]) —; es müssen demnach gewichtige Gründe vorliegen, die die Zeugwirker zur Uebernahme so hoher Lasten veranlassen.

In Schleiz und Zeulenroda, wo bereits verwandte Gewerbe wie Tuchmacher und Leineweber vorhanden sind, zwingt deren Konkurrenzneid die Zeugwirker, sich den Schutz einer eigenen Innung zu erwirken. So reichen in Schleiz 1640 die Leineweber und Tuchmacher gegen zwei selbständige Zeugwirker Beschwerden ein und bitten, da auf Grund des Abschieds von 1592 nur den Leinewebern das „Harlassmachen" erlaubt sei, die beiden Störer abzuschaffen. 1645 und 1648 beschweren sich die Tuchmacher wiederum[2]):

„1. Durch die Zeugwirker werde die Wolle verteuert.
2. Die herrschaftliche Walkmühle erleide Abbruch, da die Tuchmacher, die früher 43 Meister zählten, jetzt auf 15 Meister vermindert seien.
3. Der eine Zeugwirker treibe großen Garnhandel und habe drei Stühle gehen".

Die Zeugwirker beantworten die Anfeindungen mit der Bitte um eine eigene Innung, wie in Gera, und der Landesherr verfügt darauf[2]):

„Die Zeugwirkerei sei ein gesondertes Gewerbe, das an den 1592er Abschied nicht gebunden sei; die Schleizer Zeugwirker seien aus gutem Handwerk, die Leineweber die eigentlichen Störer".

Den Bitten der Zeugwirker um Ausfertigung eines Innungsbriefs wird daher stattgegeben.

In den kleineren Orten Saalburg und Tanna, wo konkurrierende Textilgewerbe nicht vorhanden sind, geben die Zeugwirker an, daß die Innung für sie Lebensbedingung sei; so schreiben die Meister in Saalburg 1667[3]):

1) R. A. Gera, J. s. $\frac{88}{tt}$ Abt. I. F. 37. 1.
2) Tuchmacherbeschwerden v. 1645 und 1648; R. A. Gera, J. s. $\frac{88}{tt}$ F. 37. Abt. I. 1.
3) Gesuch der Zeugwirker zu Saalburg v. 1667; R. A. Gera, J. s. $\frac{88}{tt}$ F. 57. Abt. I. 5.

„1. Kein Gesell will hier arbeiten; denn wenn er dann an einen zünftigen Ort kommt, wird er abgestraft.
2. Unsere Waren werden für Pfuschers Arbeit gehalten.
3. Wir können unsere Kinder und andere nicht als Lehrjungen annehmen".

1658 befürwortet der Bürgermeister zu Tanna[1]) die Erteilung eines Innungsbriefes an die Tannaer Zeugwirker,

„da sie nicht immer Handelsleute bekommen können, wenn die Stücken nicht gesiegelt sind, welche sie jetzt im Sächsischen und Markgräflichen siegeln lassen".

Für ein exportierendes Gewerbe, das die Produkte „als kaufmannswahr" verhandeln will, ist eben die Innungsgerechtsame eine Notwendigkeit.

Es erübrigt sich, den Inhalt dieser Innungsbriefe näher zu erläutern, da dieselben in der Hauptsache dem bereits beschriebenen Innungsbrief der Geraer Zeugwirker von 1613 nachgebildet sind; die Schleizer nnd Saalburger Zeugwirker entwerfen ihre Innungsvorschläge nach dem Geraer, die Tannaer und Zeulenrodaer Wirker wieder nach dem Schleizer Innungsbrief. Nur einige Besonderheiten sind erwähnenswert.

Die Bedürftigkeit der meisten Meister veranlaßt, in die Innungsbriefe von Schleiz und Tanna eine Bestimmung aufzunehmen, die die Ausfertigungskosten der Innung auf die Schultern der Nachwelt legen soll; die Meister, die die Innung begründen helfen, legen die Kosten aus, erhalten sie aber zum Teil wieder zurück; denn es wird bestimmt[2]): „Die neuen Meister sollen den alten 20 Thaler zurückerstatten, indem jeder neu eintretende Meister 1 Goldfl. bezahlt".

1) Bericht des Bürgermeisters von Tanna v. 1658; R. A. Gera, J. s. $\frac{88}{++}$ F. 37. 2. Abt. I.

2) Tannaer Zeugwirker-Innung von 1658, Art. 22; R. A. Gera, J. s. $\frac{88}{++}$ F. 37. Abt. I. 2.

Im Gegensatz zu der Geraer Innung wird ferner in den oberländischen Innungsbriefen die Stellung der Gesellen näher geregelt.

In Schleiz, Zeulenroda, Tanna und Saalburg werden Gesellenladen aufgerichtet, die ihren Standort bei den Obermeistern haben und von diesen verwaltet werden. Alle vier Wochen finden Zusammenkünfte unter Vorsitz der Obermeister statt; jeder Geselle hat dabei 4 ₰ in die Kasse zur Unterstützung kranker und notleidender Gesellen zu entrichten. Die Arbeitsverhältnisse werden geordnet. Jeder neue Geselle muß sich ins Gesellenregister einschreiben lassen, sein ordentliches Werkzeug mitbringen und darf nur gegen 14tägige Kündigung, nachdem er seine angefangene Arbeit ordentlich vollendet hat und im Register ausgetan ist, wegziehen.

Auch die Lohnverhältnisse sind genau geregelt.

Nach der Schleizer Innung wird der Gesellenlohn jedes Jahr von den Meistern festgesetzt, also ein Tarif aufgestellt, nach dem sich jeder Meister zu richten hat. Nur „mit des Rats Wissen" darf derselbe geändert werden. Unterschieden wird:

A. Bey des Meisters Kost oder so der Meister dem Gesellen die Kost gibt; und

B. Ohne des Meisters Kost, und so sich der Gesell selbst spinnet.

Z. B. erhält der Geselle an Lohn:

	bei A:	bei B:
für 1 Stück Vortrat	4 gr.	10 gr.
„ 1 „ Grobgrün	3 gr.	8 gr.
„ 1 „ Macheyer	1 gr.	5 gr.
„ 1 „ Perpetuan	4 gr.	10 gr. u. s. w.

Je mehr der Geselle in einer Woche wirkt, umso höher (progressiv) steigt sein Verdienst; z. B. erhält er für:

1	Stück Macheyer	1 gr.	
1 1/2	„ „	2 gr.	
2	„ „	3 gr. 4 ₰	in einer Woche.
3	„ „	6 gr.	
3 1/2	„ „	8 gr.	

Für 1 ℔ Wolle zu kämmen bekommt der
Geselle bei des Meisters Kost: 8 ₰
ohne „ „ „ 1 gr. 1 ₰.

Wer in einer Woche mehr als 12 ℔ kämmt, erhält bei des Meisters Kost $10^1/_2$ ₰ fürs ℔ zum Lohn.

Vor allem die progressive Steigerung des Lohnes wird auf den Eifer der Gesellen günstig einwirken; andererseits kommt den Meistern die Erhöhung der Produktion zugute.

2. Die Betriebsformen.

Die Art und Weise des Betriebes weicht im reußischen Oberlande insofern von Gera ab, als — wenigstens im 17. Jahrhundert — nirgends eine Kaufmannschaft ansässig ist, die den Vertrieb der Waren ständig vermittelt. Dabei sind in dem bergigen Land die Absatzwege, die nach Absatzpunkten, wie Gera oder Hof führen, sehr ungünstig. Dies dürften auch die Gründe sein, daß der Umfang der Produktion ganz bedeutend hinter dem in Gera zurückbleibt; bezeichnender Weise schreiben 1648 die Schleizer Zeugwirker[1]):

„Es ist zu erwegen, das die Geraischen wircker daselbst ihre kunstferber vndt täglich kauff- vndt handelsleute, auch Leipzig nahe, vndt alsso vndt mehr vndt besseren fortel haben, den wir armen Schleizer".

Wie in Gera ist die erste Sorge die Beschaffung der nötigen Wolle, was z. B. in Schleiz heftige Gegensätze mit den Tuchmachern zur Folge hat.

In allen Innungen ist der Woll- und Garnhandel ein Vorrecht der Innungsmeister. Streng verboten ist es, Wolle oder Garn außer Landes zu schaffen.

Artikel 15 der Saalburger Innung bestimmt[2]):

„Do sich einer gelüsten ließe mit frembder leutt Geldt oder vor frembde leut wollen in Unßerer Herrschaft Saalburg einzukaufen, und nicht selbst ver-

1) Erinnerungspunkte zu den neuen Zeugwirker-Artikeln vom 27. Februar 1648; R. A. Gera, F. 19. Abt. I. 4.
2) a. a. O.

arbeitete, sondern umb gewinst und eygen nuzes willen wegsendete, das die wollen gesteigert würde", so sei er schwer zu bestrafen und ihm die Wolle eventuell abzunehmen. Hat ein Meister zuviel Wolle, so soll er sie dem Handwerk anbieten; erst wenn keiner Bedarf hat, ist der anderweitige Verkauf gestattet.

Daß diese Bestimmung umgangen wird, beweisen häufige Klagen über „Vorkäufer der Wolle und fremde Garnhändler". So beschweren sich 1674 die Schleizer Zeugwirker[1]), daß verschiedene Handwerker, z. B. Weißgerber, mit Wolle und Garn Handlung trieben, daß durch diese Pfuscherei ihnen die besten Spinnerinnen entzogen würden. 1684 entsteht ein Streit zwischen einem Tuchmacher und den Zeugwirkern, in dem festgestellt wird, daß der Tuchmacher an 25 Spinnerinnen auf den Dörfern gegen 200 ℔ Wolle zum Spinnen ausgegeben hat[2]). Auf eine Erkundigung bei der Geraer Zeugwirkerei hin entscheidet der Landesherr: „Wolle kaufen, spinnen und verkaufen könne jedermann, Bürger und Bauer".

Die eigentlichen Zeugwirkerbeschäftigungen sind: Kämmen, Wirken und Färben.

Den Bürgern ist nur erlaubt, für eigenen Gebrauch „selbst zu kämmen, gekämmte Wolle zu kaufen, selbst zu spinnen oder spinnen zu lassen". Die Zeuge müssen sie jedoch von den ansässigen Meistern (nicht etwa in Gera oder anderen Orten) wirken lassen. Uebriges Garn sollen sie in ihren Häusern oder auf dem Markt verkaufen dürfen; doch steht den Meistern das Vorkaufsrecht zu.

Das Wirken der Zeuge geschieht entweder „ufn Kauf" — die Meister allein sind berechtigt, Zeuge auf offenem Markt abzusetzen oder damit zu hausieren — oder als Lohnarbeit, „so man den bürgern in das hauß machet". Die Hauptbeschäffigung ist jedoch die Produktion für den

1) Zeugwirkerbeschwerde über unbefugten Garnhandel vom 31. Marty 1674; R. A. Gera, F. 19. Abt. I. 4.

2) Schreiben eines Tuchmachers an den Amtmann zu Schleiz; R. A. Gera, F. 19. Abt. I. 2.

Export. Auch hier gibt es arme Meister, die sich verlegen lassen und um Lohn arbeiten, und selbständige Meister, die ihre Mitmeister verlegen und die Waren zu den nächsten Käufern, den Kaufleuten in Gera und Hof, zum Verkauf bringen. 1669 erwähnt der Rat zu Saalburg[1]): „Die meisten Zeugwirker seien arme Leute und Hausgenossen, die umbs Lohn nach Hof und Tanna wirken müßten; nur einer treibe das Handwerk selbständig". 1697 werden die „Fuhren von Zeulenroda nach Gera" genannt. Außerdem durchziehen Handelsleute das Land und kaufen die Zeuge bei den Meistern auf; so erwähnt 1658 der Bürgermeister zu Tanna „die Handelsleute, die nur gesiegelte Stücke kaufen"[2]).

Das Schön- und Waidfärben scheint in den Städten des reußischen Oberlandes im 17. Jahrhundert nicht ausgeübt worden zu sein. Nach Gera z. B. dürfen, wie wir wissen, nur rohe Zeuge eingeführt werden. In Schleiz wird dem Schwarzfärber das Färberecht zugestanden[3]), mit der Verpflichtung, die Zeugwirker mit guter Farbe zu versehen, und in Zeulenroda wird erst Anfang des 18. Jahrhunderts die erste Schönfarbe gegründet.

In Saalburg und Tanna ist die Bedeutung der Zeugwirkerei im ganzen sehr gering geblieben; sie findet im 18. Jahrhundert kaum noch Erwähnung. In Schleiz dagegen wo 1690 bereits 31 Zeugwirker ansässig sind[4]), und in Zeulenroda, wo 1726 die Zahl derselben auf etwa 100 gestiegen ist[5]), entwickeln sich im 18. Jahrhundert größere Industrien, die vor allem in der Tätigkeit dort neu entstehender Handlungshäuser ihre Stütze finden.

1) Gutachten des Rats zu Saalburg v. 1669; R. A. Gera, J. s. $\frac{88}{††}$ F. 37. Abt. I. 5.

2) Intercession des Bürgermeisters von Tanna v. 1658; R. A. Gera, J. s. $\frac{88}{††}$ F. 37. Abt. I. 2.

3) Schleizer Zeugwirker-Innung von 1648; a. a. O.

4) Gesuch des Zeugwirkerhandwerks v. 22. Sept. 1690; R. A. Gera, F. 19. Abt. I. 2.

5) Zeugwirkergesuch v. 1726; R. A. Greiz, XXI Zeulenroda Abt. 2.

b) Greiz.

1. Die Innungen.

In Greiz wird nach dem Kriege die Zeugwirkerei zunächst weiter durch die Lein- und Wollenweber betrieben, die im Jahre 1623 auf die Verfertigung wollener Zeuge, wie wir gesehen haben, privilegiert worden waren. Nur die Richtung ihrer Produktion hat sich geändert, sie arbeiten jetzt auch für den Export. So schreiben sie 1665 in einer Eingabe selbst[1]):

> „Die wenigsten Meister verfertigen die Leinwand, meistenteils allerhand gute Zeuge, zum Teil Wollen und Leinen untereinander, teils von lauter Wollengarn, auch Seiten mit vnterfertigt, welche in frembde Lande verführt werden, maßen wir des Woll-Kämmens und Wollgarnkaufs in unseren Artikeln privilegiert sind".

Sie bitten deshalb um ein Meisterstück aus Wollengarn, „einen guten schwarzen Viertradt in 50 Gängen, 42 Ellen lang, $3^1/_2$ Viertel Ellen breit oder einen einfachen Seideneßte in 22 Gängen, 22 Ellen lang, $3^1/_2$ Viertel Ellen breit".

Man sieht hieraus, daß das Leinwandweben zurückgetreten ist und das Zeugwirken zumeist ausgeübt wird.

Eigentliche Zeugwirker werden in Greiz zuerst 1658 erwähnt[2]); die ansässigen drei Zeugwirker bitten den Landesherrn um eine eigene Innung; dies wird jedoch abgeschlagen,

> „da zu besorgen daß zwischen beyden Nationen der Leineweber und Zeugwirker Zwietracht entstehen möchte".

Erst im Jahre 1673, als die Zahl der Greizer Zeugwirker auf sechs Meister angewachsen ist, und diese aufs Neue Innungsartikel zur Bestätigung einreichen, wird dem

1) Eingabe der Zeugwirker an die Regierung v. 1665; R. A. Greiz, XXI Greiz Abt. 6.

2) Reg.-Bescheid an das Handwerk der Lein- und Wollenweber v. 1658; R. A. Greiz, XXI Greiz Abt. 6.

Ersuchen stattgegeben, und der Landesherr vollzieht am 21. Juni 1673 die erste Greizer Zeugwirker-Innungsurkunde[1]).

Ob sich hiergegen ein Widerspruch seitens der Lein- und Wollenweber erhoben hat, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls wird im Innungsbrief von 1673 ein prinzipieller Unterschied beider Tätigkeiten festgelegt. Art. 2 der Ordnung enthält die Bestimmung:

„Und weil aller Orthen die Zeugwirker und Leineweber unterschieden sind, und iede ihre besondere Zunfft und Innungen vor sich haben, soll es auch dieses Orths damit also gehalten werden, daß diese beyde Handwercke ihr thun, gewircke und Handtierung, damit sie befreyet sein, iede vor sich treiben und in Friede und ruhe bey einander wohnen und bleiben sollen. Denen Zeugwirckern dieser Innung aber, sollen diese Vier nachgesetzten Stücke (so auch die Leineweber anderer Oerther nicht machen dürfen) allein zu wircken und zu bereiten vorbehalten seyn, als 1. Geblümten Damaste, 2. dergleichen Saiteneste, 3. Vorstadt und 4. Perpetuan".

Mit diesem Monopol der Zeugwirker geben sich die Lein- und Wollenweber jedoch nicht zufrieden. Sie bitten 1677[2]), daß auch ihnen dergleichen Arbeit gestattet sei, denn sie hätten sie „immerfort und vielfältig gemacht".

Die Regierung gestattet dies auch, „da beide Teile das wenigste von ihren Wahren an diesem Ort verkauften, sondern an fremde Oerter schafften; eine gegenseitige Hinderung sei deshalb nicht zu fürchten". 1702[3]) nehmen die Lein- und Wollenweber, gelegentlich einer Neubestätigung ihres Innungsbriefes, den Namen „Zeug- und Leineweber" an.

1) Innungsartikel der Zeugwirker und Wollkämmer zu Greiz v. 1673; im Besitz der Stadtkassierer Richterschen Erben, Greiz.
2) Reg.-Akta v. 22. Nov. 1677; R. A. Greiz, XXI Greiz a. 6.
3) Gesuch des Handwerks der Lein- und Wollenweber v. 1702; R. A. Greiz, XXI Greiz Abt. 6.

Das Zeugwirken wird also von beiden Innungen nebeneinander ausgeübt.

2. Betriebsweise.

Die Art und Weise des Betriebs in Greiz entspricht in der Hauptsache der Zeugwirkerei im reußischen Oberland. Auch in Greiz sind im 17. Jahrhundert, im Gegensatz zu Gera, keine Kaufleute ansässig.

Bemerkenswert ist, daß der Woll- und Garnhandel zum großen Teil in den Händen selbständiger Garnhändler liegt, die nicht zur Innung gehören. Auch die Spinner sind meist unabhängige Leute, die eigene Wolle verspinnen und an die Wirker verkaufen. 1675 erhält die Innung der Lein- und Wollenweber auf ihr Bitten eine Verfügung des Landesherrn[1]), die die Garnhändler und Spinner veranlaßt, das Rohmaterial zunächst den Wirkern anzubieten; dann erst sollen sie das Garn in die Fremde verkaufen dürfen. Auch den Lohnspinnern in Stadt und Land wird in derselben Verordnung geboten, nur für die beiden Greizer Zünfte zu spinnen.

Die Befugnisse der Zeugwirkermeister erstrecken sich gemäß den Innungsbriefen auf Kämmen, Wirken und Färben; in der ganzen Herrschaft Greiz dürfen nur sie diese Beschäftigungen als Lohnarbeit und zum Verkauf treiben. Der Handel mit Zeugen steht, außer an freien Jahrmärkten, auch nur den Innungsmeistern und den Krämern, die einen offenen Laden haben, zu. Die Namen der Zeuge, die zur Zeit der Erteilung der Zeugwirkerinnung gewebt werden, sind: Perpetuan, Worschet, Macheyer, Engelsat, Cardieß, Vortrat, Saiteneßte, Zwist, Grobgrün und Farbicht. Wer neue Muster erfindet, soll ein Stück zur Probe machen und dies den Vormeistern zur Begutachtung vorlegen, ob es „Kaufmannsgut" ist. Wegen seines Fleißes und seiner Unkosten ist ihm gestattet, „solche wahren ein ganz Jahr

1) Beschwerde des Handwerks der Lein- und Wollenweber v. 1675; R. A. Greiz, XXI Greiz a. 6.

lang vor sich allein zu machen". Man erteilt also einen Musterschutz.

Der Absatz der Greizer Zeuge erfolgt im 17. Jahrhundert auf verschiedene Weise. Der Verkauf auf städtischem Markt und die Lohnarbeit für die Bürger treten hinter der Arbeit für den Export sehr zurück. Die Zeugwirker, deren Anzahl 1706 auf 66 Lein- und Wollenweber, 1716 gar auf etwa 200 Meister[1]) in beiden Innungen gestiegen ist, arbeiten zum Teil um Lohn für Geraer Verleger oder wohlhabende Mitmeister. So entsteht 1714[2]) eine große Erregung unter den Greizer Meistern, als in Gera eine neue, genauere und höhere Siegelgebühr eingeführt wird. Die Meister beschweren sich vor allem, daß ihre Waren bei der Schau aufgemacht und verdorben würden; sie seien auch Reußen und für Gera keine „extranei". Daß der Absatz Greizer Zeuge in Gera stattfindet, geht auch daraus hervor, daß 1710, 1728 und 1730 in den Akten die Fuhrleute genannt werden, die die Waren nach Gera bringen.

Neben den Lohnmeistern treiben in Greiz wohlhabende Meister ihr Gewerbe ganz selbständig. Diese Meister wirken selbst mit Gesellen, lassen die ärmeren Meister für sich im Lohn wirken, färben die Waren — so schreiben sie 1719[3]), „sie hätten bis jetzt die Zeuge stets bis in die Hand des Schneiders fertig gemacht" — und betreiben den Absatz auf auswärtigen Messen. So erwähnen 1677 die Lein- und Wollenweber, sie vertrieben in denen Leipziger und anderen „Messen und Margkten in ziemblicher Anzahl die Zeuge". 1779[4]) schreiben die Greizer „Fabrikanten":

1) Beschwerde der Zeug- und Leineweber von 1716; R. A. Greiz, XXI Greiz 2. c. 49.
2) Gesuch der Zeug- und Leineweber von 1714; R. A. Greiz, XXI Greiz 2. c. 46.
3) Beschwerde des Zeugmacherhandwerks von 1719; R. A. Greiz, XXI Greiz 2. c. 39.
4) Schreiben der Meßfieranten an die Regierung vom 4. Sept. 1779; R. A. Greiz, XXI Greiz 2. c. 217.

„Unsere Vorfahren haben vor 70 Jahren schon nach Böhmen, Brünn und Mähren gehandelt".

Die selbständigen Meister in Greiz, die im 17. Jahrhundert also bereits unabhängige Verleger sind, sind als Vorläufer der späteren Greizer Kaufmannschaft zu betrachten. Ihnen verdankt die Greizer Industrie den Anfang zur Selbstständigkeit.

VI.

Die reußische Zeugmacherei im 18. Jahrhundert.

a) Die Handelsverhältnisse von 1700 bis zur Gründung des deutschen Zollvereins.

1. Konkurrierende Industrien.

Das 18. Jahrhundert ist infolge ungünstiger Absatzverhältnisse eine Periode des Niederganges der reußischen Wollenindustrie.

In der Nachbarschaft von Reuß, auf chursächsischem, gothaischem und bayreuther Gebiet, war die Wollenweberei im 17. Jahrhundert ebenfalls heimisch geworden. Zunächst fand die Produktion, wie wir gesehen haben, hauptsächlich in Gera ihren Absatz. Allmählich entstehen jedoch bei den günstigen Handelsverhältnissen der Zeit, in verschiedenen Städten dieser Gegend, wie Ronneburg, Altenburg u. a. Handlungshäuser, die nach dem Muster der Geraer Kaufleute die Produkte der Zeugwirker aufkaufen, färben und auf den Leipziger u. a. Messen abzusetzen suchen. Für die Geraer Färbereien und Handlungen bedeutet dies eine empfindliche Konkurrenz; deshalb bitten dieselben 1714[1]) ihren Landesherrn, die Schau und Siegelung der fremden Waren gänzlich aufzuheben:

1) Mayer; a. a. O. S. 20.

„Die fremden Zeugmacher fügten sich nicht mehr dieser Schau; die Zeuge gingen alsdann nach Altenburg, Reichenbach, Hof, Penig, Frankenberg u. a., wo sich Handlungen bereits etabliert hätten. Den Altenburgern sei schon verboten, in Gera Zeuge färben zu lassen, weil in Altenburg selbst Färbereien errichtet worden seien. Die Konkurrenz um auswärtige Ware sei ohnehin schon sehr groß, und die Höfer und Ronneburger zeigten stets das Bestreben, den geraischen Kaufleuten die rohe Ware wegzukaufen".

Auch in dem nahen Weida wird zu dieser Zeit eine Wollenmanufactur angelegt[1]).

1718 fragt der sachsen-gothaische Amtshauptmann in Ronneburg an[2]), woher es denn komme, daß die Zeugfabrikation im Gothaischen und im Reußischen so darniederliege. Die Geraer Kaufmannschaft, von ihrer Regierung um Beantwortung angegangen, gibt als Hauptgründe an:

„1. Die jungen Zeugmachermeister mehrten sich zu sehr, drückten die Preise nieder und machten untüchtige Ware;

2. Der Aufkauf der Garne durch Auswärtige, namentlich durch altenburgische Kaufleute und Zeugmacher und die Exportation derselben in solche Länder, in welchen die reußische Ware mit hohen Impost belegt sei, schade den hiesigen Fabriken".

2. Zollschranken.

Zum schweren Schaden für das auf den Export angewiesene reußische Wollgewerbe errichten anfangs des 18. Jahrhunderts die benachbarten Staaten Zollschranken, um die eigenen, emporstrebenden Industrien zu schützen.

So ordnet Kursachsen 1718 an, daß für alle rohe Ware, die aus Sachsen nach dem Reußischen ausgeführt wird, sowie für alle zugerichtete Ware, die nach Sachsen geht,

1) Mayer; a. a. O. S. 20.
2) Mayer; a. a. O. S. 21.

eine Accise von 3 Groschen pro 1 Thaler Wert zu entrichten sei, während bisher die Abgabe 3 ₰ pro Thaler betrug[1]). Der Absatz der reußischen Waren, der bei dem starken Vertrieb auf der Leipziger Messe ziemlich bedeutend ist, wird durch die Verordnung schwer betroffen. Schon 1714 klagen die Greizer Zeugwirker über die „schwere sächsische Accis“[2]) und 1718 schreiben sie: „Sachsen sperrt uns aus“.

Die Geraer Kaufmannschaft sucht zweimal beim Kurfürsten von Sachsen um Aufhebung der Accise nach und legt das Attest von sechzehn kursächsischen Ortschaften vor, daß sie durch den Verkauf ihrer rohen Waren nach Gera „ihre hauptsächlichste Nahrung fänden“[3]). Die Bemühungen haben jedoch keinen Erfolg. 1733 besteht die Abgabe noch[4]).

Auch der Absatz nach den österreichischen Ländern, der sehr bedeutend war, geht der reußischen Industrie verloren. Im Jahre 1725 erhält die sogenannte „Orientalische Handelskompagnie in Wien“ vom Kaiser ein Privileg auf 50 Jahre, nach dem es ihr freistehen soll, „alle wollenen Waren in den österreichischen Landen und sonst fiskalisch zu machen“[5]). Hierunter sind besonders die reußischen Zeuge verstanden, denn 1723 hatte die Kompagnie an die österreichische Regierung geschrieben[5]):

> „Unter den Worten: «Harassene Zeugs Waren» verstehen wir diejenigen, welche in Sachsen, dem Voigtlande in specie zu Gerau aus bloßer Schaafwolle verfertigt werden, worüber wir das privilegium ebenfalls zu extendiren bitten“.

1) Mayer; a. a. O. S. 22.
2) Gesuch der Lein- und Zeugweber zu Greiz v. 1714; R. A. Greiz, XXI Greiz 2. c. 46.
3) Mayer; a. a. O. S. 22.
4) Mayer; a. a. O. S. 22.
5) Gesuch der Geraer Kaufmannschaft um Schutz gegen das Privileg der orientalischen Kompagnie v. 13. April 1725; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe. — Mayer; a. a. O. S. 22.

Dieses Verbot droht den ganz bedeutenden Absatz der reußischen Zeuge auf den Wiener, Grazer, Linzer, Brünner und anderen österreichischen Märkten zu unterbinden. Tatsächlich, schreiben im selben Jahre noch die Wiener Kaufleute Orders ab; und deshalb wenden sich Geraer Kaufmannschaft und Zeugmacher an die Landesregierung mit der Bitte [1]):

„Man möchte mit der fürstlichen Regierung zu Altenburg, auch mit Kursachsen, Bayreuth und anderen hohen Häusern kommunizieren und sich gemeinsam beim Kaiser um Aufhebung des Einfuhrverbots wollener Zeuge in die österreichischen Erblande verwenden und drohen, daß die Ausfuhr von Garn nach Oesterreich verboten werden würde".

Einen Erfolg hat das Gesuch nicht! Als auch noch Preußen die Einfuhr reußischer Zeuge erschwert, angeblich weil die Geraer Zeugmachergesellen keine Hugenotten neben sich dulden wollen, wird die Lage des Wollengewerbes immer schlimmer. 1725 schreiben die Zeugmacher in Gera an den Landesherrn [2]):

„Wir fühlen schon die vom König von Preußen und Kurfürsten von Brandenburg ergangenen Verfügungen . . ."

In einem Bittgesuche von 1729 bemerken die Geraer Kaufleute [3]):

„Da sind im Chursächsischen 12 und im Brandenburgischen sogar 25 pro Cent Impost auf hiesige Waren geleget; in kaiserlichen Erblanden ist die Einfuhr gänzlich verboten. Wegen der Königlich Dänemarkischen Inhibition wider das Hamburgische und Lübeckische commercium bleibt zugleich das unserige mit den Hamburgern und Lübeckern gehabte liegen";

1) Mayer; a. a. O. S. 22.
2) Gesuch des Zeugmacherhandwerks zu Gera an den Landesherrn v. 11. July 1725; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.
3) Mayer; a. a. O. S. 22.

und 1734 klagen die Zeulenrodaer Meister[1]), daß sie keine Arbeit hätten. Man sieht, von allen Seiten geschieht dem bisher so ausgedehnten Handel Abbruch.

In den folgenden Jahrzehnten werden die Absatzverhältnisse noch schwieriger. Ein Patent des Administrators von Sachsen, des Prinzen Xaver, verbietet 1765 die Einfuhr und den Konsum reußischer Wollenzeugwaren gänzlich[2]). Eine von den Geraer Kaufleuten deshalb nach Dresden gesandte Deputation hat keinen Erfolg. Im selben Jahre erläßt Preußen ein Verbot gegen die Einfuhr der „reußischen oder sogenannten geraischen Zeuge“[3]), um darin die Produktion Sachsens zu treffen, mit dem Preußen Handelsdifferenzen hatte. Eine zweite Geraer Deputation geht, um Abhülfe zu bitten, nach Dresden[4]); sie weist auf die enge merkantile Verbindung hin, welche „zwischen den chursächsischen Städten und Ortschaften, namentlich zwischen Zeitz, Reichenbach, Werdau, Mylau, Lausig, Frohburg, Netzschkau, Elsterberg u. a. und den reußischen Städten Gera und Greiz bestehe“. Der Zweck der Sendung, die der Kaufmannschaft bedeutende Unkosten verursacht[5]), wird aber nicht erreicht.

Die Ländersperrung ist allgemein. In Böhmen, Ungarn, Oesterreich ist die Einfuhr der Zeugwaren bei Konfiskation verboten; 1768 ergeht sogar der Befehl, alle fremden Wollenzeuge bis zum letzten Dezember über die Grenze zu schaffen[6]). In München wird eine Fabrik errichtet und allen Bayern befohlen, die Hälfte der benötigten Zeuge aus dieser Fabrik zu entnehmen; die andere Hälfte sollen sie zwar aus dem Auslande beziehen dürfen, aber mit

1) Bittschrift des Zeugwirkerhandwerks zu Zeulenroda v. 1734; R. A. Greiz, XXI Zeulenroda a. 2.
2) Mayer; a. a. O. S. 23.
3) Mayer; a. a. O. S. 24.
4) Mayer; a. a. O. S. 24.
5) Die zweimaligen Deputationen nach Dresden kosten der Geraer Kaufmannschaft 799 thl. 1 gr; Mayer; a. a. O. S. 24 und 25.
6) Mayer; a. a. O. S. 25.

40% versteuern[1]). Ueber die Lage der reußischen Wollenindustrie in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrh. schreibt 1774 der Zeulenrodaer Kauf- und Handelsmann Gantzesauge[2]):

„Durch die Handelssperren in fast allen Europäischen Landen sind vor allen die wollenen Waren betroffen, die hiesigen Fabriquen in keinen Schwung".

1769 erwähnt die Zeugmacher-Innung zu Greiz, „man müsse jetzt im Sächsischen von jedem erlösten Thaler Geld 5 gr., von jedem Stein Wolle 6 gr. abgeben"[3]). Sie weist darauf hin, daß von Reichenfels und Gera ganze „Meisterzüge" nach Böhmen auswandern. 1774 wendet sich die Geraer Kaufmannschaft in einem Zirkularschreiben an die benachbarten Städte[4]) und beschuldigt hierin besonders einige Kaufleute in Leipzig, Naumburg, Crimmitschau, Altenburg, ja sogar chursächsische Beamte, den Hauptgrund der Krisis, den Garnexport, in gewinnsüchtiger Weise gefördert zu haben. 1782 nehmen auch die beteiligten Regierungen zu dieser schädlichen Garnausfuhr Stellung. Auf die Anregung Kursachsens erlassen die reußischen Regierungen eine Verordnung, nach der die Ausfuhr feiner, zum Zeugwirken benötigter Garne mit Konfiskation derselben, einer Geldstrafe bis zu 50 Reichstalern und Gefängnis bedroht wird[5]).

Zwischen Sachsen und Reuß ist der Garnhandel gegen beglaubigte Ausfuhrscheine gestattet[5]).

Erschwerend für den Absatz der reußischen Zeuge wirkt neben den vielen innerdeutschen Zollgrenzen die Konkurrenz der englischen Fabrikate. So schreiben 1781 die Greizer Kaufleute[6]):

1) Mayer; a. a. O. S. 25.
2) Eingabe des Joh. Gottl. Gantzesauge v. 1774; R. A. Greiz, XXII Zeulenroda b. 16.
3) Eingabe der Zeugmacherinnung zu Greiz v. 1769; R. A. Greiz, XXI Greiz 2. c. 170.
4) Mayer; a. a. O. S. 25.
5) Mandat, betr. Ausfuhrverbot von Garnen v. 1782; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.
6) Gutachten der Greizer Kaufmannschaft v. 1781; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

„Ueberhaupt muß sich hiesige Manufaktur gegen die englischen Waren nur durch die wohlfeilsten Preise halten". Und auch der Senior der Geraer Kaufleute, Steidel, betrachtet 1785 in einer Separateingabe an die reußische Regierung[1]) als einen Hauptgrund der schlechten Absatzverhältnise „die Waren der Engländer, deren Zeuge von feinerer Wolle, egalerem Gespinste und von schönerer Farbe seien, und die durch Verbot der Garn- und Wollenausfuhr, durch Prämien, die auf die Exportation der Waren gesetzt wären und überhaupt durch ein festes Handelssystem alle Staaten besiegten". Steidel fügt hinzu, „daß gegenwärtig $^7/_8$ der Länder, wohin bisher die Waren abgesetzt worden wären, für verloren zu achten seien". Auch die französische Revolution wirft ihre Schatten auf die reußische Industrie. Italien, das immer noch eines der Hauptabsatzländer für reußische Wollenwaren gewesen war, wird durch die Siege Napoleons in den Jahren 1796 und 1797 dem Handel verschlossen. Schwer lastet auch die Kontinentalsperre auf der reußischen Industrie.

3. Neue Ziele.

Bei diesen widrigen Absatzverhältnissen für wollene Waren hat man begonnen, neue Artikel aus neuem Material in die Fabrikation aufzunehmen.

a) Seide.

1774 errichtete der Kauf- und Handelsmann Joh. Gottlieb Gantzesauge in Zeulenroda eine „Fabrik oder Manufaktur von gantz oder halbseidenen Zeugen". Er hofft vor allem in Italien Absatz zu finden, scheint aber den Betrieb bald wieder aufgegeben zu haben, da er später nur als Wollen- und Baumwollfabrikant erwähnt ist.

b) Baumwolle.

Das Anfertigen von baumwollenen Zeugen, Cattun, Mouselin und sogenannten Schleiern ist in der Nachbar-

1) Mayer; a. a. O. S. 27.

schaft von Reuß, vor allem in Plauen, schon im 17. Jahrhundert bekannt.

1731 klagen die Zeug- und Leineweber von Greiz[1]): „Es machen sich in Greiz 12 Baumwollwirker breit, wodurch wir, wie die Zeugmacher in Plauen ruiniert werden"; und 1774 schreiben sie[2]):

„Jetzt legen die Baumwolle- Mouselin- und Cattunfabriquen ganze Faktoreyen hier an".

Da „Schleyer in die Kayserlichen Erblande eingeführt werden dürfen," möchten sie auch das Baumwollwirken versuchen. 1778 verfügt die Greizer Regierung[3]), daß ein Zeugmacher in Brückla, der darum nachgesucht hat, „Schleyer, Cattun, Cardenet und dgl. baumwollene Arbeit nach Plauenscher Art fertigen zu dürfen," sich in die Zeugmacherinnung zu Zeulenroda begebe.

1786[4]) wird das Baumwollweben in diesem Ort als Zeugwirker-, Leineweber- und Strumpfwirker-Arbeit genannt und 1798[4]) scheint diese Beschäftigung so die Fertigung wollener Zeuge zurückgedrängt zu haben, daß die Regierung zur Erhaltung der Wollenzeugfabrikation verfügt, jeder, der mehr als einen Stuhl treibt, soll auf der Hälfte Wollenwaren fertigen; Lehrlinge dürfen auch „allein zur Wollenmanufaktur angelernt" werden.

1816 behauptet die Zeulenrodaer Zeugmacherinnung, „$^9/_{10}$ der Zeugmacher nähren sich auf baumwollene Waren"[4]).

In Schleiz besteht um 1800 eine Mouselinfabrik von Oberländer & Co.[5]), an der der Geraer Handelsherr Weber beteiligt ist.

---

1) Eingabe der Lein- und Zeugwirker zu Greiz v. 1731; R. A. Greiz, XXI Greiz 2. c. 74.

2) Eingabe der Lein- und Zeugwirker zu Greiz v. 1774; R. A. Greiz, XXI Greiz 2. c. 200.

3) Gesuch eines Zeugmachers in Brückla v. 1778; R. A. Greiz, XXI Zeulenroda 3. c. 129.

4) Gesuch des Zeugmacherhandwerks zu Zeulenroda v. 1816; R. A. Greiz, XXI Zeulenroda 3. c. 1198.

5) Gesuch des Kaufmanns Weber in Gera vom 11. März 1803; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

1811 erhält in Gera der Kaufmann Münch die Konzession[1]) zu einer Fabrik und Handlung mit baumwollenen Waren, 1826 wird das Fabrikationsprivileg des Fabrikanten Timmich in Schleiz auf die „fabrikmäßige Fertigung wollener und baumwollener Waren und den Handel mit baumwollenen Garnen im Großen“ ausgedehnt[2]). Im Innungsbrief der Zeug- und Leineweber von Greiz von 1826 wird als Meisterstück

„1 Stück sogenannter achtziger Cattun oder 1 Stück gestreiftes oder gegattertes buntes Baumwollenes“

nach Wahl gestattet[3]).

Man sieht, daß das Baumwollzeugmachen die reine Wollenarbeit zurückgedrängt hat. Der Vorteil der neuen Produktionsrichtung für die reußische Industrie ist nicht groß. Die Erfindung der Baumwollmaschinenspinnerei am Ausgang des 17. Jahrhunderts hat zur Folge, daß die englischen Fabrikate durch Billigkeit die Geraer Waren vom Markte verdrängen. So urteilt 1803 der Geraer Kaufmann Weber[4]):

„Seitdem England angefangen hat, die Maschinen fürs Manufakturwesen so ungemein zu vervollkommnen und zu vermehren, sind die meisten deutschen Fabrikate so unwerth, daß eine Menge Artickel wie z. B. Museline usw. beinahe ganz abandoniert werden müssen, weil man sie nicht anders als mit Verlust verkaufen kann“.

Gegen Ende der Michaelismesse 1816 in Leipzig beschließt eine Anzahl Fabrikbesitzer aus Deutschland und der Schweiz, eine Denkschrift[5]) über „das sieche Leben, welches die Mehrzahl der Fabriken kümmerlich dahinschleppe“ mit Vorschlägen über Aufhebung der inner-

1) Konzessionsgesuch des Kaufmanns Johann Christoph Münch, Gera v. 1811; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.
2) Bittschrift des Fabrikanten Timmich in Schleiz v. 15. Aug. 1826; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.
3) Innungslade der Weberinnung, Greiz (Obermeister Dinsch).
4) S. vorige Seite Anm. 5.
5) Mayer; a. a. O. S. 30.

deutschen Zölle beim Bundestag einzureichen. Hierin heißt es:

„Umgürtet von englischen, französischen, niederländischen Douanen thut Deutschland als Gesammtstaat nichts, was jene nöthigen könnte, zur allgemeinen Handelsfreiheit die Hände zu bieten. Dagegen beschränken die Deutschen sich selbst um so mehr. Achtunddreißig Zoll- und Mauthlinien in Deutschland lähmen den Verkehr im Innern. Um von Hamburg nach Oesterreich, von Berlin in die Schweiz zu handeln, hat man zehn Staaten zu durchschneiden, zehn Zoll- und Mauthordnungen zu studieren, zehn Mal Durchgangszoll zu bezahlen".

Die Denkschrift zeigt in recht treffender Weise, mit welchen Hemmnissen Handel und Gewerbe in Deutschland an der Wende des 18. Jahrhunderts zu kämpfen haben. Erst die Gründung des deutschen Zollvereins, die nach langen Bemühungen 1834 zum Abschluß kommt, schafft hierin eine Wandlung.

b) Der Gewerbebetrieb im 18. Jahrhundert.

1. Die Produzenten.

Im Gewerbebetrieb der reußischen Zeugmacherei vollziehen sich im 18. Jahrhundert manche Aenderungen.

Während der Innungsbrief der Geraer Zeugwirker von 1654 nur die allgemeine Bestimmung enthält, daß

„keinem, so uff diesen handwergk nicht Meister, einigerley arbeit, welche zue demselben eigentlich gehörig, gestattet werde",

betont die Neubestätigung von 1702[1]) in Artikel II:

„ . . . und sollen hinführo in der Stadt Gera weder die Tuchmacher noch die Leineweber eintzige wollene

1) Innungslade der Geraer Weberinnung; a. a. O.

Zeuge, deren Fertigung alleine und sonderlich diesen Handwerke zukömbt, weder auf den Kauf, noch um den Lohn zu machen befugt seyn".

Man kann daraus entnehmen, daß bei der starken Nachfrage nach Zeugen um die Wende des 17. Jahrhunderts, die in großem Umfange auswärtige Lohnarbeit nötig macht, auch Tuchmacher und Leineweber das Zeugwirken begonnen haben, deren Konkurrenz man wieder beseitigen will. Die Geraer Innung hat aber nicht mehr die Macht, das nach dem 1702er Innungsbrief ihr allein zustehende Recht auf Ausübung der Zeugwirkerei sich zu wahren; im Laufe des 18. Jahrhunderts geht ihr das ehedem streng gehütete Privileg immer mehr verloren; das Gewerbe wird gemeinsam von Zeugwirkern, Tuchmachern und Leinewebern, später sogar von Strumpfwirkern betrieben.

Die Neigung der Regierung leicht Dispense zu erteilen, hat hieran großen Anteil. 1697 erhält ein Zeulenrodaer Tuchmacher die Erlaubnis zum Wollkämmen[1]); 1706 werden die Schleizer Leineweber konzessioniert, breite Zeuge für die dortige Manufaktur wirken zu dürfen[2]). Auch in Greiz fertigen die Tuchmacher 1716[3]) bereits Rasch und halten Zeugwirkerstühle und Gesellen; sie bringen Atteste bei, daß die Schleizer und Geraer Tuchmacher zu dieser Zeugwirkerarbeit, sowie zum Handel mit gekämmten Garnen berechtigt seien.

Als die Wirkerei von baumwollenen Waren in Reuß aufkommt, versuchen die Zeugwirkerinnungen, die neuen Artikel zu monopolisieren. In Zeulenroda entbrennt ein besonders heftiger Streit zwischen Zeugmachern und Strumpfwirkern; es kommt vor den Toren der Stadt zu blutigen Zusammenstößen zwischen den mit Knütteln u. a. bewaff-

1) Beschwerde des Zeugmacherhandwerks zu Zeulenroda von 1697; R. A. Greiz, XXI 3. c. 20.

2) Gesuch des Fr. Bornholdt v. 1706; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

3) Beschwerde des Zeugmacherhandwerks zu Greiz v. 1816; R. A. Greiz, XXI 2. c. 49.

neten Parteien (der sog. Schleierkrieg)[1]; erst einem aus Greiz herbeieilenden Regierungskommissar gelingt es, mit Hülfe eines sächsischen Kavalleriekommandos die Ruhe wiederherzustellen. 1786 entscheidet die Regierung[2]), daß das Baumwollwirken von Zeugwirkern, Leinewebern und Strumpfwirkers ohne gegenseitige Behinderung betrieben werden darf, und 1816 schreiben die Zeulenrodaer Zeugmacher, denen die Strumpfwirker das Baumwollwirken verbieten wollen:

> „Musselin und Schleyerweben ist stets als eine fabrikmäßige Arbeit angesehen worden, über welche kein hiesiges Handwerk ein alleiniges Verbietungsrecht gegenüber dem Zeugmacherhandwerk hat".

Ueber die Zahl der Produzenten im Fürstentum Schleiz berichtet 1821 der Hofrat Strauch an die Regierung. Nach den Angaben des Obermeisters der Hohenleubener Innung Fiedler, auf denen der Bericht beruht, sind im Fürstentum Schleiz im Jahre 1821 mit Weberei beschäftigt:

I. Zeugmacher.

	Meister	Stuhlzahl	Kinderzahl
Schleiz	24	18	31
Hohenleuben-Reichenfels	34	62	77
Tanna	17	43	50
Zusammen	75	123	158

II. Leineweber, so baumwollene Zeuge machen.

	Meister	Stuhlzahl	Kinderzahl
Schleiz	57	99	115
Hohenleuben-Reichenfels	269	585	618
Tanna	21	32	29
Zusammen	347	716	762

1) Kroker, „der Schleierkrieg"; H. K. Greiz v. 1903 I. Teil S. 16.
2) Gesuch des Zeugmacherhandwerks zu Zeulenroda von 1816; R. A. Greiz, XXI 3. c. 1/198.

III. Strumpfwirker, so baumwollene Zeuge fertigen.

	Meister	Stuhlzahl	Kinderzahl
Schleiz	25	41	54

Wie die Statistik ergiebt, überwiegen die Leineweber unter den Produzenten. Der Absatz der baumwollenen und wollenen Zeuge aus dem Fürstentum Schleiz geht, wie der Obermeister Fiedler bemerkt, hauptsächlich nach Greiz.

Es arbeiten für:

Fabrikanten	Zeugmacher-Stühle	Leineweber-Stühle	Strumpfw.-Stühle	zus.
im Fürstentum Schleiz	85	172	—	257
in Greiz	24	411	31	466
in Gera	7	20	—	27
im Großh. Weimarischen	6	24	—	30
im Königl. Sächsischen	1	50	10	61
in Hirschberg	—	15	—	15
im Preuß. Gefell	—	6	—	6
für den Ausschnitt	—	18	—	18
Zusammen	123	716	41	880

Die Konkurrenz der Weber untereinander schmälert bei den schlechten Absatzverhältnissen den Verdienst des einzelnen.

Der Obermeister Fiedler sagt hierzu:

„In der Hauptsache werden Cattune angefertigt. Die Meister arbeiten alle für eigene Rechnung gegen Garn und Arbeitslohn. Der Verdienst ist sehr schlecht; wöchentlich wird auf einem Stuhl ein Stück fertig. Für 1 Cattunstück zahlt der Kaufmann 15 oder 16 gr. Der Meister geht mit seinem Stück bald dahin, bald dorthin, bis es einer behält; und nicht allemal wird von einem Faktor gekauft, je nachdem sie Garn haben".

Die in den Innungen stets vorgeschriebene Beschränkung der Zeugmacherei auf die Städte geht im 18. Jahrhundert auch allmählich verloren. Schon in den Innungsartikeln der Zeugwirker und Wollkämmer zu Greiz vom

21. Juni 1673[1]) sind Landmeister zugelassen; nach dem ersten Artikel „sollen die Meister in der Stadt oder denen Vorstädten wesentlich mit den ihrigen wohnen".

„Denen es aber an Wohnungen in der Stadt oder inn denen Vorstädten zu erlangen etwa ermangeln möchte, oder die sonsten auff dem Lande in denen uns zustehenden Flecken und dörffern sich zu setzen bessere Gelegenheit hätten, soll aus besonderen ursachen gnädig zugelassen seyn, daß sie nach erlangten Bürgerrecht allhie zu Graitz und dessen Jährlichen erhaltung, in solchen unsern Flecken und Dörffern sich mit den Ihrigen häußlich niederlassen, und entweder eigene Häußer auffbauen, oder bey den Unterthanen einmiethen, Aber keine alten Häußlein, auff welchen etwa Frohnen oder das Treschen hafftet, kaufen, und das Handwerk doselbsten, gleich denen in der Stadt wohnenden Ihren Meistern, treiben mögen".

In Schleiz finden Landmeister 1729 zuerst Erwähnung[2]), und von der Mitte des 18. Jahrhunderts sind auf vielen Dörfern z. B. in Möschlitz, Brückla, Mehla, Triebes, Langenwetzendorf, Hohenleuben u. a. Zeugwirker vorhanden; dieselben sind zumeist genötigt, Mitglieder der nächsten Stadtinnung zu sein, oder sie bilden eigene Innungen, wie in Möschlitz, Cossengrün und Hohenleuben.

Der ganze Betrieb der reußischen Zeugwirkerei ist demnach seit Beginn des 18. Jahrhunderts stark dezentralisiert. Zeugwirker, Tuchmacher, Leineweber und Strumpfwirker, Männer, Frauen, Kinder und Dienstboten, Land- und Stadtmeister nehmen an der Produktion teil.

2. Die Faktore.

Die Verbreitung der reußischen Wirkerei über das platte Land hat zur Folge, daß sich ein neuer Erwerbszweig, das Faktorgeschäft, ausbildet.

1) Im Besitz der Stadtkassierer Richterschen Erben, Greiz.

2) Zeugwirkerhandwerk zu Schleiz; Bitte um Konfirmation zweier Artikel vom 28. Dez. 1749; R. A. Gera, J. s. $\frac{88}{\dagger\dagger}$ F. 37. Abt. I. 9.

Die Faktore sind einigermaßen bemittelte, ehemalige Wirkermeister oder andere Gewerbetreibende mit Kapitalbesitz — so werden Glaser, Zimmerleute und Seifensieder erwähnt —, die in den Dörfern wohnen[1]) oder doch, wenn sie in der Stadt ansässig sind[2]), regelmäßig die Dörfer besuchen, um von den einzelnen Zeugwirkern fertige Zeuge zu erstehen und nach der Stadt zu bringen. Die Faktore sind entweder im Auftrage der städtischen Kaufleute, von denen sie selbst das Garn beziehen, tätig, oder treiben mit eigenem Garn, auf eigene Gefahr ihr Faktorgeschäft.

Für die zerstreut wohnenden Wirker hat die Tätigkeit des Faktors den Vorteil, daß erstere den Weg zu den in den Städten wohnenden Kaufleuten und den Zeitverlust sparen. Andererseits scheinen die Faktore die Lage des Gewerbes nicht gebessert zu haben. Fortgesetzt liegen im 18. Jahrhundert Klagen vor, daß durch den Garnhandel der Faktore, durch den Wollverkauf durch Unzünftige der Wollenpreis gesteigert werde.

1761 schreibt das Gericht zu Zeulenroda[3]):

„Der Preis wird durch die Garnhändler sehr gesteigert; die Zeugwirker können nicht mehr aus erster Hand kaufen, worunter in sonderheit die Armut leidet“;

und 1764 klagen die Zeulenrodaer Meister:

„Der appetit zum Wollhandel ist bei einigen zu groß, zum arbeiten zu wenig; man soll den Wollhandel untersagen, damit nicht die garnhocker die Wolle hinausschleppen“.

Bei günstigeren Preisen in Nachbargebieten treiben die Faktore also auch Garnexport zum Nachteil der heimischen Industrie.

---

1) Nach den Aufzeichnungen des Obermeisters Fiedler wohnen 1821 in Hohenleuben 10, in Langenwetzendorf 2, in Triebes 2, in Brand, Schönfels, Goettendorf je 1 Faktor.

2) In Greiz sind 1821 8 Faktore vorhanden.

3) Gesuch der Zeulenrodaer Zeugmacher um Einschränkung des Wollhandels von 1761; R. A. Greiz, XXI Greiz 3. c. 104.

1782 sehen sich deshalb die reußischen Regierungen, wie bereits erwähnt, im Einverständnis mit der kursächsischen, veranlaßt, unerlaubte Garnausfuhr mit Konfiskation und Gefängnis zu bedrohen.

Das Faktorgeschäft erscheint mühelos, ist jedoch mit Risiko verknüpft; so bemerkt der Obermeister Fiedler 1821:

> „Die Faktore in Hohenleuben, Reuß ä. L. und Wetzendorf haben viel durch Banquerotte verloren und müssen teilweise in Greiz wieder als Meister arbeiten. Die noch vorhandenen setzen bloß noch gegen Garn und Arbeitslohn (an die Kaufleute u. s. w.) ab, damit nicht alles verloren geht".

3. Die Absatzvermittlung.

Während bis zu Ende des 17. Jahrhunderts Gera allein als Sitz privilegierter Handlungshäuser, als Hauptmarkt für die reußische Zeugproduktion gelten kann, finden wir von Beginn des 18. Jahrhunderts an in allen größeren reußischen Orten, in Schleiz, Tanna, Zeulenroda, Greiz und Gera Kaufmannschaften oder wenigstens einzelne hervortretende Firmen, die den Absatz der Zeugwaren vermitteln.

α) Schleiz.

In Schleiz gründet der Landesherr Heinrich XI. im Verein mit drei Kapitalisten 1697 die „Schleizer Compagnie"[1]). Im „Contract" hierüber bemerkt er: „Er sei das Haupt der Compagnie; da die Handlung ohne Kapitalisten und verständige Handelsleute nicht prosequire, seien freiwillig eingetreten:

1. Handelßmann Johann Friedrich Bornhold als Tirectre,
2. Bürgermeister Weiße als Kassierer,
3. Ambtsschösser Lauterbach als Inspectre".

Der Direktor hat ein „iuramentum", der Kassierer „iuramentum" und 2500 Rthlr. Caution zu leisten.

1) Abschrift der Gründungsurkunde im H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

„Jeder Konsort zahlt 1000 Thaler Einlage, die fünf Jahre unkündbar ist, woran auch eventuelle Erben gebunden sind. Die Einlagen dürfen um mindestens je 100 Thaler erhöht werden; die Höchstsumme ist der dreifache Betrag der geringsten Einlage. Kapital à deposito kann die Kompagnie gegen das gewöhnliche Interesse annehmen. Jedes Jahr nach der Ostermesse wird Inventur und Bilanz gezogen, der profit ist nach Wahl auszuzahlen oder zum Kapital zu schlagen. Bei Entnahme bis 1000 Thaler wird ein Notificat von $^1/_2$ Jahr, bei geringerer von $^1/_4$ Jahr verlangt.

Der Direktor führt: Geheimbuch, Journal, Schuldbuch; wenn er seine Pflicht (gemäß dem iuramentum, s. o.) tut, hat er keine Verantwortung.

Der Kassierer führt Kassabuch, Unkostenkonto, Abrechnungskonto und Reskontro, die übrigen Bücher ein Junge oder Diener. Jeden Monat ist dem Inspektor Kassennachweis zu führen; etwaiger Unterschleif wird mit 1 Thaler pro 1 gr. Buße geahndet. Kassenabrechnung (endgültige) hat erst nach der Leipziger Oster-Michely- und Neujahrsmesse und dem Naumburger Petri-Paul-Markt stattzufinden.

Die Kompagnie beschließt durch Abstimmung, wer die Messen besuchen soll; möglichst sind keine fremden Jungen oder Diener, sondern Söhne der Konsorten mitzunehmen. Die Reisevergütungen betragen außer den ordentlichen Unkosten für Gewölbe, Zinß, Stube, Bett u. dgl.

für 1 Prinzipal 16 gr. uff 2 Mahlzeiten
„ „ 8 gr. für Roßlohn
„ 1 Diener 12 gr. uff 2 Mahlzeiten
„ 1 Jungen 8 gr. „ „ „ .

Ein etwaiger Privatkonkurs berührt die Kompagnie nicht“.

Die Schleizer Kompagnie erzielt im ersten Jahr ihres Bestehens auf 3200 Thaler Kapital 316 Thaler 15 gr. Gewinn, etwa also eine Verzinsung von 9,9 %. 1706 geht sie jedoch mit 3000 Thalern Schulden ein.

In diesem Jahre erhält in Schleiz Friedrich Bornhold der Jüngere — der Sohn des Mannes, der als Konsort des Grafen Heinrich XI. die Schleizer Kompagnie gegründet hatte — ein Privileg zur Errichtung einer Manufaktur[1]), die er mit einem Kapital von 10000 Rthlr. in der Schleizer Neustadt errichtet. Ohne Zunftangehöriger zu sein, läßt er in seinem Hause die Wolle durch seine Manufacturarbeiter kämmen, spinnen und verweben, die Zeuge pressen und färben. Ueber dem ganzen Betrieb steht ein angestellter Werkmeister.

Die Gründung kann sich aber auch nicht lange halten; 1712 verkauft Bornholdt seine Manufaktur gegen 5000 Rthl. Entschädigung an die „Calber Compagnie im Württemberger Land".

β) Tanna.

1811 erhält in Schleiz der Kaufmann Christian Friedrich Timmich die Koncession[2]) für ein „Fabrikgeschäft in Spinnerey, färberey und Weberey aus Zeugwolle", ohne Mitglied der Zeugwirkerinnung zu sein. Seinen Arbeitern in der Färberei und Appretur wird „exemtion vom Ausschuß und Spritzendienst" gewährt. 1826[3]) bekommt Timmich sein Privileg darauf ausgedehnt, „baumwollene Zeuge fabrikmäßig anfertigen zu dürfen" und im selben Jahre associert er sich mit dem Fabrikanten Schindler in Tanna. Dieser besitzt 1821[4]) in Tanna 19 Stühle im Eigentum; 38 Stühle im ganzen hat er für seinen Absatz nach Leipzig, Braunschweig und Zürznach in der Schweiz ständig beschäftigt.

γ) Zeulenroda.

In Zeulenroda findet in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Ludwig von Gantzesaugesche Kompagnie Erwähnung,

1) Gesuch des Friedrich Bornholdt des Jüngeren wegen Errichtung einer Manufaktur v. 14. Juni 1706; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

2) Concession für Kaufmann Christian Friedrich Timmich vom 8. Febr. 1811; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

3) Bittschrift des Timmich v. 15. Aug. 1826; H. A. s. o.

4) Bericht des Hofrat Strauch von 1821; H. A. s. o.

die mit wollenen Zeugen, Strümpfen, Mützen und Handschuhen nach Frankfurt a. O., Breslau und Braunschweig handelt. 1748 knüpft die Firma ein „Commercium mit der dähnischen neuen Handelskompagnie“ an[1]), die an die Greizer Regierung geschrieben hat, „sie beabsichtige in den Vogtländischen Fabriken wollene und baumwollene Waren zu kaufen, um sie nach der Levante, Italien, Spanien, Portugall, Algier, auch in die Ostsee in großen Quantitäten zu vertreiben“.

Die Gantzaugesche Kompagnie übersendet der dänischen Muster und ihre Handelsbedingungen:

„1. Liefern könne man wollene Zeuge nach beiligenden Mustern, baumwollene Strümpfe, Mützen und Handschuhe nach beiliegenden Probestücken. Jedes eingesandte Muster könne überdies nachgemacht werden.

2. Die angegebenen Preise verständen sich incl. Fracht bis Lübeck nach Leipziger Cours, der Ducat à 2 rthl. 20 gr.; Länge und Breite nach Leipziger Elle.

3. Lieferbar wären von geringen Sorten jährlich viel tausend Stück, von den feinsten Sorten im Jahr 200 Stück; bei zeitiger Bestellung auch viele tausend.

4. Zahlungsort sei Leipzig per Wechsel oder natura, nach erfolgter Lieferung in Lübeck.

5. Halbseidene oder andere Waren wären gegen Kommissionsgebühr aus den benachbarten Fabriken zu beschaffen“.

Ob das „Commercium mit der dänischen Kompagnie“ zustande gekommen ist, läßt sich nicht ermitteln.

1754 eröffnet der Zeugmachermeister Grimm in Zeulenroda mit seinem Bruder, dem Glaser Grimm, einen Zeughandel. Nach einer Beschwerdeschrift der Zeulenrodaer Zeugmacher[2])

„treibt Grimm wucherischen Garnhandel, hält mehr als die erlaubten zwei Kämmer und verkauft sein Garn

1) „Ueber das zu etablierende Commercium mit der kgl. dähnischen neuen Handelskompagnie“ von 1748; R. A. Greiz, XXII a. 5.

2) Beschwerde des Zeugmacherhandwerks zu Zeulenroda von 1754; R. A. Greiz, XXI 3. c. 85.

um hohen Preiß für Flöhre an die Wirker, die das teure Garn annehmen müssen, wenn sie die Ware los werden wollen; die von den hiesigen und benachbarten Zeugmachern käuflich abgenommenen Flöhre schafft er nach Breslau und Frankfurt a. O., setzt diese daselbst an die Juden gegen rohe Häute und Wolle ab, wodurch die Juden billiger in der Messe die Waren abgeben, als Grimms Mitbürger, die Herren Gebrüder Gantzesaugen und andere, so damit handeln".

1774 beginnt der Kaufmann Joh. Gottlieb Gantzesauge in Zeulenroda,

„da die wollenen Waren durch die Handelssperre in keinem rechten Schwung sind, eine in den ganzen reußischen Landen noch nicht bestehende Fabrik oder Manufaktur von ganz oder halbseidenen Zeugen[1]).

δ) Greiz.

In Greiz ist 1718 die Handelsfirma Oehler und Unger erwähnt[2]); es ist die erste Nachricht über Greizer „Kaufleute". 1754 sind in Greiz 10 Fabrikanten-Firmen vorhanden[3]):

1. Commercienrat Joh. G. Breuning und Söhne.
2. Joh. Friedr. Petzold.
3. Georg Heinr. Fritz (1779 Commercienrat).
4. Johann Georg Heydrich.
5. Christian Müllers Erben.
6. Matthies Pauer.
7. Joh. Georg Haas.
8. Joh. Gottl. Göttling.
9. Aug. Gottl. Dreher.
10. Andreas Geyer.

Diese Firmeninhaber sind Kaufleute, Verleger, die den Handel (commercium) mit Zeugen auf Messen und

1) Gesuch des Kaufmanns Joh. Gottl. Gantzesauge von 1774; R. A. Greiz, XXII b. 16.
2) R. A. Greiz, XXI 2. c. 49. Blatt 94.
3) Eingabe der Greizer Kaufmannschaft v. 1754; R. A. Greiz, XXI 2. c. 117.

Märkten betreiben[1]) und hierauf ausschließlich privilegiert sind.

Außer ihnen kommen die sogenannten „Meßfieranten“ in Betracht; d. s. Faktore und Meister, die selbst wirken, um Lohn arbeiten lassen und ebenfalls die Messen beziehen.

1761 hat die Regierung verordnet, daß die Meßfieranten nur mit solchen Zeugen handeln dürfen, die sie selbst gefertigt haben oder durch ihre Lohnarbeiter haben arbeiten lassen[2]).

1779[2]) reichen die 6 Greizer Meßfieranten, wie sie sich selbst nennen: „auf die Messe ziehende Fabrikanten und Meister“, nämlich:

1. Karl Friedr. Günther, des Raths alhier,
3. Christ. Friedr. Günther,
3. Joh. Benj. Günther,
4. Joh. Benj. Büttner,
5. Karl Friedr. Arnholdt (Arnold ?),
6. Joh. Christoph Geyer (Beyer ?)

eine Bittschrift ein, daß sie, wie die Kaufleute, auch mit eingekaufter Ware handeln dürfen. Gegen einen Canon von 1—6 Rthl. gestattet ihnen dies die Regierung. 1779 werden als weitere Angehörige der Greizer Kaufmannschaft der Kaufmann Joh. Karl Lorenz und Kaufmann Randel genannt[3]). Die Firma Lorenz scheint ziemlich bedeutend gewesen zu sein. 1768 unterhält sie einen eigenen Reisenden, der besonders Italien aufsucht und Aufträge bis zu 400 Stück einsendet. Gleichzeitig hat die Firma in Wien ein Kommissionslager in Mousselinen und macht auch Geschäfte nach Rußland, wo namentlich Moskau, St. Petersburg und Kischenew als Absatzplätze in Betracht kommen[4]).

1) Messen zu Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Braunschweig, Magdeburg, Breslau und Naumburg.

2) Verhandlung vor der Greizer Regierung v. 4. Sept. 1779; R. A. Greiz, XXI 2. c. 217.

3) Eingabe der Greizer Zeugmacher v. 1779; R. A. Greiz, XXI 5. c. 175.

4) Beck, Deutschlands Großindustrie, S. 83.

Nach dem großen Brand von 1802, der fast ganz Greiz vernichtet, sind nur noch wenige Handlungen daselbst vorhanden. Der mit Mitteln des Landesherrn unterstützte Versuch, die Industrie durch die Gründung einer Zeugdruckerei und einer Baumwoll-Maschinenspinnerei wieder zu beleben, scheitert an der Ungunst der allgemeinen Geschäftslage.

1821 werden in Greiz die Fabrikantenfirmen:

C. F. Rother, Krieg & Hoffmann, Gebrüder Fritz

und die Faktore:

Schultz, Paul, Fischer, Riedel, Bachmann, Reinhold, Hiemann und Seifert erwähnt[1]).

ε) Gera.

In Gera, das ja von jeher der Sitz der Handlungen war, bildet anfangs des 18. Jahrhunderts die Kaufmannschaft eine geschlossene Korporation.

1714 erhalten die neun Geraer Handlungen:

1. Caspar Keilhau, Joh. Fr. Kutzschbach, Christ. Schmiedeln,
2. Dorothea Justine, weil. Nicol Grafens Wwe., Christian Geremin und Georg Daniel Stambke,
3. Christ. Friedr. Köber und Karl Koniusse,
4. Joh. Mich. Albrecht, Joh. Armbeck und Daniel Hertzog,
5. Gottfr. Pörner,
6. Joh. Nik. Roth,
7. Anna Sophie, weil. Heinr. Ebelings Wwe.,
8. Hieronymus Mieting und Joh. Jak. Neidhardt,
9. Just. Kreische und Joh. Christoph Wendler

ein Privilegium[2]) für den freien Einkauf fremder Waren und das Färben derselben. Als Privilegiengeld sind jährlich 1050 fl zu entrichten; um diese Summe aufzubringen, beschließen die Kaufleute, daß für einen jeden verschickten

1) Bericht des Hofrat Strauch v. 1821; a. a. O.
2) Eingabe der Geraer Kaufmannschaft v. 1824; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

Centner Ware 4 Groschen an die gemeinsame Handelskasse abzuführen sind. Da im Anfang ein jährlicher beträchtlicher Ueberschuß bleibt, läßt sich berechnen, daß jährlich 7—8000 Centner zu dieser Zeit verschickt wurden. 1733 [1]) weigert sich die Kaufmannschaft, die hohe Abgabe bei dem gesunkenen Absatz weiter zu zahlen. In einem bei dem Reichshofrat in Wien anhängig gemachten Proceß hierüber wird jedoch zugunsten der Landesherrschaft entschieden. Die Privilegiengelder, die also für die Befreiung von Schau und Siegelabgaben gezahlt werden, entrichten die 9 privilegierten Handlungen bis Michaelis 1773.

1773 [2]) wird der Zins auf 1000 Rthlr., 1775 auf 800 Rthr., 1782 auf 500 Rthlr. herabgesetzt. Man sieht, wie unter den ungünstigen Absatzverhältnissen die Leistungsfähigkeit der Industrie ständig zurückgeht.

1792 [2]) hebt der Landesherr das „privilegium exclusivum" für die Kaufleute gänzlich auf. Die Kaufmannschaft bietet einen jährlichen Canon von 400 Rthlr.; die Herrschaft geht hierauf jedoch nicht ein, sondern ordnet eine neue Schau und Siegelung an, der Kaufleute und Zeugmacher gleichmäßig unterworfen sind. Da die Siegeleinnahmen im Lauf der Jahre jedoch immer mehr sinken, wird 1814 [3]) die Schau und Siegelung der Waren wieder aufgehoben. Gegen Erlegung von 100 L.'d'or durch Kaufmannschaft und Zeugmacher werden die vorhandenen 7 Handlungen zunächst auf 6 Jahre privilegiert. Diese 1824 in Gera genannten Firmen sind:

1. Hennig & Co.
2. Ernst Weber.
3. Carl Semmel.
4. Morand & Co.
5. J. G. Meinhardt's Erben.

1) Mayer; a. a. O. S. 21.
2) Bericht des Geraer Amtschössers von 1823; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.
3) Eingabe der Geraer Kaufmannschaft v. 1824; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

6. Gohren & Scherer.
7. J. E. Lauwetter.

Neue Firmen dürfen sich nur nach landesherrlicher Koncession in Gera niederlassen.

VII.
Die Neuzeit.

a) Einführung der Maschinenspinnerei und -kämmerei.

1. Maschinenspinnerei.

Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgt die Einführung der Maschinenspinnerei in der reußischen Textilindustrie.

Der Erfolg, den die englischen, schon seit längerer Zeit aus Maschinengarn hergestellten Webwaren auf dem Kontinent errungen haben, zwingt die reußische Industrie, sich den Fortschritt der Technik nutzbar zu machen.

1811 erhält in Gera der Kaufmann Johann Christoph Münch die Koncession zur Anlegung einer Baumwollmaschinenspinnerei[1]); 1814 beschäftigt das Unternehmen bereits 84 Personen. Im gleichen Jahre wird dem Geraer Kaufmann Joh. Gottl. Euke, dessen Sohn in den Niederlanden Direktor einer Wollspinnerei gewesen ist, gestattet[2]), in Gera „eine Fabrik errichten zu dürfen, in welcher wollene Garne auf Maschinen gesponnen werden."

Die von der Regierung um ein Gutachten ersuchten Fabrikanten Kommerzienrat Ebeling und Kommerzienrat Hennig versichern, „das neue Unternehmen sei nicht allein nützlich, sondern helfe einem großen Bedürfnis ab". Dabei erwähnen sie, die Maschinenspinnerei liefere bis jetzt nur Streichgarn für Tücher, Casimirs u. dgl.; das für die

1) Gesuch Münch von 1811; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.
2) Gesuch Euke von 1814; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

Zeugmacherei nötige Kammgarn müsse vorerst noch durch Handspinnerei hergestellt werden.

In Schleiz erbaut 1824[1]) ein gewisser Schubert die erste „Woll-Krempel- und Spinnmaschine" und versichert bei einer Leipziger Feuerversicherungsanstalt für 7000 Thaler Wolle; 1830 beschäftigt er in seinem Hause 48 Personen.

Auch in den Nachbarländern von Reuß werden Maschinenspinnereien errichtet; so sind sie 1814 in Ronneburg, 1824 in Neustadt a. O. erwähnt. 1840 schreibt Mayer[2]):

> „Es dürfte nicht zu übersehen sein, daß die thüringischen Kammgarnspinnereien der Stadt Gera, wo nicht ihre Existenz, doch ihren Hauptabsatz verdanken".

Das Maschinengarn verdrängt schnell das Handgespinnst. Bereits 1816 berichten die Zeulenrodaer Wirker[3]):

> „Die Spinner sind sehr geschmolzen; seitdem die Spinnmaschinen allenthalben die Kunst der Spinner zu nichte gemacht, verarbeiten die meisten Wirker nur noch Maschinengarn".

1828 sieht sich die bereits erwähnte Geraer Handelsfirma Morand & Co. veranlaßt[4]), in Liebschwitz bei Gera eine Kammgarnspinnerei zu errichten; 1836 verbessert Münch seinen Betrieb durch den Einbau von Wasserrädern[5]) und 1844 wird in Gera selbst eine Kammgarnspinnerei begründet. Ueber die Gründe zu dem schnellen Umschwung bemerkt 1836 die Schleizer Regierung[6]):

> „Die Fabrikation mit Hilfe des Maschinenbaus ist in unseren Tagen bekanntlich dem Handwerksbetrieb soweit vorausgeeilt, daß dieser schon viel verloren hat.

1) Gesuch Schubert wegen Aufstellung einer Woll-Krempel- und Spinnmaschine v. 1824; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

2) Mayer; a. a. O. S. 32.

3) Gesuch des Zeugmacherhandwerks zu Zeulenroda v. 1816; R. A. Greiz, XXI 3. c. 1/198.

4) Beck, Deutschlands Großindustrie, S. 43.

5) Gesuch Münch von 1836; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

6) Gesuch Schubert von 1836; H. A. Schleiz, Abt. Industrie, Handel und Gewerbe.

Namentlich ist es in der Wollspinnerei dahin gekommen, daß das Handgespinst — abgesehen von der langsamen und teuren Produktion — rücksichtlich der Feinheit und Gleichmäßigkeit den Vergleich mit dem Maschinengarn nicht mehr aushält".

Durch die Maschinenspinnerei ist die reußische Textilindustrie in der Lage, den bisher ungleichen Kampf mit den englischen und französischen Produkten mit Erfolg wieder aufzunehmen.

Für die in der Industrie Beschäftigten hat die Umwandlung des Betriebs zunächst allerdings schwere Folgen.

Eine große Anzahl der Handspinner verliert die bisherige Einnahme; nur wenigen ist der Uebergang in die Maschinenspinnerei möglich, da die hier benötigten Kräfte verhältnismäßig gering sind; den Frauen und Mädchen, die bisher die Spinnerei als Nebenerwerb im Haus betrieben haben, geht dieser Verdienst verloren.

2. Maschinenkämmerei.

Im Anschluß an die Maschinenspinnerei wird auch das Kämmen der Wolle allmählig auf maschinellem Wege ausgeübt. 1850 sind in Gera 2 Etablissements vorhanden, die mit 16 Kammmaschinen und 104 Arbeitern das Wollkämmen betreiben[1]).

Seit Einführung der Zeugwirkerei war das Kämmen die eigentümliche Arbeit des Zeugwirkerhandwerks gewesen; durch das Maschinenkämmen geht den Meistern der Innung die Kämmerei verloren, denn der einzelne Meister ist nicht imstande, teure Maschinen aufzustellen. Das Garn wird jetzt in gesonderten Betrieben für Rechnung der Handlungshäuser oder Faktore fertiggestellt; diese liefern den Webern die für die einzelnen Webprodukte verschiedene Fadenzahl von Kette und Schuß, und die Meister mit ihren Gesellen verweben gegen einen bestimmten Lohn das fremde Garn zu Zeugen. Die Familienmitglieder leisten hierbei durch Spulen usw. meistens noch Hülfsdienste.

1) H. K. B. Gera von 1850, S. 18.

Das bisher übliche Verweben von eigenem Material — wenn es auch nur für den Produktionsprozeß im Besitz des Webers war — hört durch die Maschinenkämmerei und -Spinnerei auf. Der Zeugmacher wird zum reinen Lohnweber; nur der dezentralisierte Betrieb und die eventuelle Beschäftigung von Hülfsarbeitern unterscheiden ihn noch vom Fabrikarbeiter.

Für den Arbeitgeber hat die neue Art des Betriebs den Nachteil, daß Materialunterschlagungen möglich sind.

b) Die Folgen des preußisch-deutschen Zollvereins für die reußische Textilindustrie.

Die innerdeutschen Zollschranken, die im 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts den Absatz der reußischen Wollenindustrie schwer belasten, fallen 1834 mit der Gründung des „preußisch-deutschen Zollvereins". Durch den Beitritt der zu einem gesonderten Zollgebiet im sog. „Steuerverein" vereinigten Staaten Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Lippe zum Zollverein im Jahre 1854 und durch den 1853 abgeschlossenen „Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preußen" wird der reußischen Wollenindustrie ein Absatzgebiet geöffnet, das ihr ein Jahrhundert lang verschlossen war.

Da die reußischen Weberzeugnisse seit der Verwendung des billigen und gleichmäßigen Maschinengarns erfolgreich mit den bisher den Markt beherrschenden französischen und englischen Webwaren konkurrieren können, erfolgt ein Aufschwung der reußischen Textilindustrie.

Die Produktion teilt sich in zwei Gebiete, in die Baumwollweberei, die im 18. Jahrhundert beim gänzlichen Darniederliegen der Wollenweberei als Ersatz aufgenommen worden war, und die alteinheimische Kammwollweberei.

1. Baumwollweberei.

Die Baumwollweberei verarbeitet überseeisches Material, teils deutsches, teils englisches Gespinst. Durch die

altbewährte Echtheit in der Farbe sind die reußischen Baumwollzeuge den englischen, französischen auch schweizer Erzeugnissen gegenüber konkurrenzfähig[1]); anderseits belastet[2]) der auf den hauptsächlich verwendeten englischen Garnen liegende Einfuhrzoll die reußische Industrie nicht unerheblich.

Der Absatz der baumwollenen Waren vollzieht sich größtenteils im Ausland, besonders in den amerikanischen Staaten und der europäischen und asiatischen Türkei.

Im Jahrzehnt 1850 bis 1860 erreicht die reußische Baumwollzeugproduktion ihren Höhepunkt. Aus den Geraer Handelskammerberichten von 1850 und 1855 ergeben sich für Gera die nachstehenden Zahlen:

	Webstühle für Baumwollwaren	Absatz	Löhne für Weber
1850	1350	27000 St.	40500 Thl.
1855	1825	82200 „	119800 „

Durch den amerikanischen Bürgerkrieg erfolgt eine enorme Preissteigerung der Baumwolle — nach dem Geraer Handelskammerbericht von 1862 um 300% —, und da gleichzeitig mit dem Anschwellen der Preise für Baumwollzeuge die Nachfrage nach Wollenzeugen im Steigen begriffen ist, geht die reußische Fabrikation in der Mitte der 60er Jahre allgemein wieder zur Wollwarenindustrie über[3]).

2. Kammwollwarenfabrikation.

Die reußische Kammwollwarenfabrikation nimmt infolge der Oeffnung neuer Absatzgebiete nach der Gründung des deutschen Zollvereins einen beachtlichen Aufschwung. Der Sitz der meisten Firmen die den Absatz vermitteln, ist Greiz und Gera, während die Fabrikation, solange der Handstuhl-

1) Beck a. a. O., S. 75.
2) H. K. Gera, 1850, S. 19.
3) In Zeulenroda, wo die Strumpfwirkerei im Aufblühen begriffen ist, hört die Wollenzeugwirkerei ganz auf.

betrieb noch anhält, über das ganze Reußenland verbreitet ist. Auch in den angrenzenden sächsischen Gebieten sind Lohnweber für Gera-Greiz tätig.

Ueber die Neubelebung der Industrie in Greiz schreibt die Handelskammer für das Fürstentum Reuß ä. L.[1]):

„Angeregt durch die in unserer Nachbarstadt Gera raschen Aufschwung nehmende Industrie kam in den Jahren 1830—40 reges Leben in die hiesigen, damals noch im engen Kreis sich bewegenden Geschäfte, welche zunächst vielfach nur im Verhältniß der Faktore zu Geraer Geschäften standen. Bald begannen jedoch diese Faktore auf eigene Rechnung zu fabricieren und dies mit so glücklichem Erfolg, daß nach einer kurzen Reihe von Jahren eine Zahl mit besten Erfolg tätiger Firmen aufzuzählen ist".

Die Geraer Handlungshäuser beschäftigen:

	Handstühle		Absatz	Weblöhne
	in Gera	auswärts		
1850	3575		60700 St.	308500 Thl.
1852	3035	2109	?	?
1855	4200	2000	91500 „	425000 „

Die Nachfrage nach reußischen kammwollenen Waren ist besonders aus dem Orient so stark, daß die nötige Anzahl Arbeiter und Stühle oft fehlt. Im Geraer Handelskammerbericht von 1861 heißt es:

„In unserem Webereibezirk, der sich außer auf hier und umliegende Ortschaften, auf den Landratsamtsbezirk Schleiz, auf das Fürstentum Reuß-Greiz, Königreich Sachsen, Großherzogtum Weimar und Herzogtum Sachsen-Altenburg erstreckt, waren von unseren Kammwollenfabriken ca. 4000 Webstühle beschäftigt und 6440 Personen dabei in Tätigkeit".

1) Jahresbericht der Handelskammer für das Fürstentum Reuß ä. L. von 1878, S. 5.

Der Bedarf an Wolle findet bei der Vergrößerung der Produktion nicht mehr allein im Inland Befriedigung. 1865 berichtet die Handelskammer Gera [1]), daß die Hälfte des verbrauchten Garns, etwa für 1 Million Thaler, von französischen Spinnereien geliefert würde.

Für das Färben der Wollenzeuge, das früher meist von den Handelshäusern selbst ausgeübt worden ist, sind allmählich gesonderte Färbereien und Appreturanstalten gegründet worden. 1855 sind in Gera 5 Kunst- und Schön-Färbereien und 2 Dampffärbereien vorhanden. Die gesamten Färbereien, Druckereien, Appretur- und Blanchir-anstalten Geras, einschließlich der mit den Webereien verbundenen Anlagen dieser Art beschäftigten 1855 7—800 Personen.

Für den Absatz kommt ca. zur Hälfte das Zollvereinsgebiet in Betracht; die übrige Produktion wird nach außerdeutschen Staaten, wie Italien, Spanien, Rußland, dem Orient, Süd- und Nordamerika u. a. exportiert. Halbseidene Waren gehen besonders nach der Levante.

c) Der mechanische Betrieb.

1. Einführung des mechanischen Webstuhls.

Von entscheidender Bedeutung für die jüngste Entwickelung der Gera-Greizer Wollenweberei ist die Einführung des mechanischen Webstuhls.

Die ersten, allerdings noch primitiven Versuche mit Maschinenstühlen werden in Zeulenroda unternommen. Nach einem Bericht des dortigen Stadtvogteigerichts an die Greizer Regierung [2])

„baut 1837 ein Leineweber Köhler mit einem fremden Mechaniker einen mechanischen Webstuhl, der gedreht wird".

1) H. A. Gera, 1865, S. 9.
2) Bericht des Zeulenrodaer Stddtvogteigerichts v. 1837; R. A. Greiz, XXI 2.c. 22/219.

Das Gutachten enthält noch die weiteren Angaben:

„Der Erfinder sei ein gewisser Schönherr[1]) zu Niederschlöhma bei Schneeberg, der von der sächsischen Regierung 1000 Rthlr. Prämie und ein 10jähriges Privileg erhalten habe. Die Mechanik sei vorzüglich; aber nur wer zugleich wenigstens 6—10 Stühle aufstelle, könne Gewinn machen, indem durch ein Schwungrad mehrere Stühle zugleich in Bewegung gesetzt werden könnten. Ob allerdings die Zeulenrodaer Fabrikanten 6—10 Maschinenstühle aufstellen könnten, sei zweifelhaft, da ein Kapital von 2000 Rthlr. dazu gehöre.

Für die Zeugwirker wären jedoch mehrere dieser Stühle — Köhler will noch einen breiten bauen — schädlich, da der geringe Arbeitslohn noch mehr gedrückt würde, aber man könne den Bau nicht verwehren".

Die von der Regierung befragten Zeugfabrikanten und Meister nennen die Neuerung

„sehr schädlich, da viele Meister brodlos würden, weil viel mehr Zeug auf Maschinenstühlen angefertigt werden könnte; die mit dem Maschinenbetrieb verbundenen Aufspulmaschinen verminderten den Aufspulverdienst".

Die Regierung beschließt bezeichnender Weise:

„Die Angelegenheit soll auf sich beruhen".

Ueber eine größere Verbreitung dieser mechanischen Stühle, die durch Schwungräder mit Handantrieb bewegt werden, liegen Nachrichten nicht vor; es scheint bei dem Versuch in Zeulenroda geblieben zu sein.

Die Einführung der mit Dampf betriebenen Webstühle, die einen vollständigen Umschwung des Betriebs herbeizuführen bestimmt sind, erfolgt in der Mitte des 19. Jahr-

1) Vgl. „Zur Vollendung des 100000sten Webstuhls der sächsischen Webstuhlfabrik (Louis Schönherr) Chemnitz"; Juni 1908, Ecksteins Biographischer Verlag, Berlin W.

hunderts in den beiden Hauptstädten und von da ab auch bedeutendsten Industrieorten der reußischen Fürstentümer, in Gera und Greiz.

In Gera stellt 1858 die Firma Bruhm und Nägler die ersten mechanischen Webstühle und zwar zunächst französische Maschinenstühle auf; später werden diese durch dauerhaftere und billigere englische ersetzt. 1860 eröffnet Ernst Friedrich Weisflog auf Grund eines fürstlichen Patentes, das ihm wegen der um ihren Erwerb besorgten Handweber zunächst nur auf Widerruf erteilt wird, mit sechs englischen Kraftstühlen eine mechanische Weberei. Die Firma Morand & Co., die wir als Begründerin der ersten reußischen Kammgarnspinnerei in Liebschwitz kennen gelernt haben, die 1833 die erste Dampfmaschine in die reußische Industrie eingestellt hat, beginnt 1862 den mechanischen Betrieb und errichtet 1865 den ersten Shedbau in Gera, der für 200 Webstühle berechnet ist. 1863 sind in Gera 7, 1868 12 große und mittlere, sowie mehrere kleinere mechanische Webereien vorhanden.

In Greiz wird die mechanische Weberei anfangs der 60er Jahre eingeführt. Im Mai des Jahres 1862 stellt die Firma F. T. Bauch die ersten 6 mechanischen Webstühle, die aus Bradford bezogen worden sind, auf. Bald darauf beginnt ein Webermeister Barth mit 4 mechanischen Stühlen zu arbeiten, und die Firma J. D. Löffler läßt in ihrer Fabrik in Rotenthal ebenfalls 4 mechanische Webstühle in Betrieb setzen. 1865 folgen die Firmen Richard Leidholdt, C. G. Lorenz u. a.

1868 baut die Firma C. G. Weber & Feustel eine größere mechanische Wollenweberei für 200 mechanische Webstühle, die aus England bezogen werden, und nach dem Kriege 1870—71 nimmt in Greiz der mechanische Betrieb einen solchen Aufschwung, daß 1878 22 mechanische Wollenwebereien vorhanden sind.

Die nächste Folge der Einführung des mechanischen Betriebs ist eine mehr oder minder schnelle Abnahme der

Zahl der Handstühle. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß auf dem Land die Handweberei sich länger gehalten hat, als in den Städten. Einfache, glatte Zeuge, sog. Stapelartikel, werden sehr schnell vom mechanischen Betrieb übernommen, während kunstvollere Modeartikel, gemusterte Stoffe, noch längere Zeit bis zur weiteren Vervollkommnung der mechanischen Stühle, von Handwebern ausgeführt werden.

So schreibt 1864 die Handelskammer Gera[1]):

„Immer schwieriger wird es, alte oder ungeschickte Handweber, die Stapelartikel gewöhnt sind, fortzubeschäftigen; nur schwere, künstliche Stoffe können geschickte Handweber noch fertigen".

Für Gera arbeiten.

	Handwebstühle			Mechanische Webstühle
	in Gera	auswärts	zusammen	
1855	4200	ca. 3000	7200	—
1861	4000	?	?	einige
1864	700	ca. 2100	2800	300
1868	400	ca. 2700[2])	3100[2])	700
1882	.	.	ca. 1200	6700
1884	.	.	ca. 1000	7700
1892	.	.	ca. 705	10007

Mit den fortschreitenden Verbesserungen an den Webstühlen, vor allem mit dem Aufstellen von mechanischen Jacquardstühlen anfang der 80er Jahre, verliert die Handweberei immer mehr an Boden. 1884 berichtet die Handelskammer Gera:

„Die Handweberei, welche sich gegenüber den unablässigen Verbesserungen und Vervielfältigungen der für die mechanische Weberei geschaffenen Hilfs-

1) H. K, Gera, 1884, S. 17.

2) Einschließlich der Greizer „mechanischen" Stühle, die für Gera im Lohn arbeiten.

maschinen nicht mehr zu behaupten weiß, hat noch mehr von ihrer früheren Ausdehnung verloren, sodaß die Zahl der in Gera und den umliegenden Orten für die Kammgarnweberei noch im Gang befindlichen Handwebstühle wohl nicht über 1000 geschätzt werden darf".

Die wenigen bis zur Neuzeit noch vorhandenen Handwebstühle dienen zur Anfertigung kurzer Stücke, vor allem für Musterzwecke.

Ueber den Grund der schnellen Betriebsumänderung schreibt die Geraer Handelskammer 1864[1]) und 1867[2]):

„Das Handwerk liefert 3mal weniger als der mechanische Betrieb;
400 mechanische Weber ersetzen 1800 bis 2000 Handweber".

Man sieht hieraus gleichzeitig, daß der Umschwung im Betrieb für die Textilarbeiter, die bisherigen Handweber, ungünstige Folgen haben muß[3]). Mancher wendet sich wohl der mechanischen Weberei zu und wird Fabrikarbeiter. Aber gerade in den Jahren der Einführung des mechanischen Betriebs sind die Absatzverhältnisse der Industrie nicht günstig, und dabei tritt die Frauenarbeit konkurrierend auf. 1864 bemerkt in dieser Beziehung die Geraer Handelskammer:

„Viele der älteren, ungeschickten Meister, die Stapelware allein gewöhnt sind, sind in diesem Winter brodlos, und es wäre sehr zu wünschen, wenn in der mechanischen Weberei vorzugsweise diese Weber anstatt Mädchen eingestellt würden, da sie gern um

1) H. K. Gera, 1864, S. 11.
2) H. K. Gera, 1867, S. 19.
3) In Greiz führt 1867 die Einführung des mechanischen Betriebs zu einer offenen Revolte der für ihren Verdienst fürchtenden Handweber, wobei 3 derselben mit Gefängnis bestraft werden; die Regierung verordnet schließlich zur Beruhigung der Weber, daß die Wollenfabriken mit mechanischem Betrieb Webermeister, die der Greizer Innung angehören, als Teilhaber aufzunehmen hätten, auf deren Namen die Fabrikation betrieben werden soll.

diesen Lohn arbeiten und es besser können als einzurichtende Mädchen".

Namentlich für die ländliche Bevölkerung, die die Handweberei als Nebenarbeit betrieben hat und an die Scholle gebunden ist, geht der Verdienst durch den Fabrikbetrieb verloren[1]).

2. Die Absatzverhältnisse seit Beginn der mechanischen Weberei.

Die folgende Statistik zeigt — soweit sich die Zahlen ermitteln lassen — die Entwicklung der Webstuhl- und Fabrikweberanzahl seit Einführung des mechanischen Betriebs:

Mechanische Webstühle.

	Gera	Greiz		Gera	außer Betrieb	Greiz	außer Betrieb
1864	300	60	1893	10007	13 %	11708	.
1867	700	.	1894	9931	15 %	11721	.
1868	654	.	1895	10218	7 %	11959	.
1870	1000	.	1896	10860	17 %	12409	.
1873	2000	.	1897	11032	—	12259	16,4 %
1874	2200	.	1898	11101	21 %	11414	.
1875	2200	.	1899	11356	28 %	11797	26,9 %
1877	2800	.	1900	10756	33 %	11617	30 %
1878	3400	3470	1901	10482	23 %	11354	28 %
1881	4500	4500	1902	.	.	11119	23 %
1882	5000	6345	1903	.	.	10891	23 %
1883	.	7102	1904	7966[2])	.	.	21,9 %
1884	6028	7491	1905	8010[2])	.	10887	15,2 %
1885	.	7717	1906	8283[2])	.	11099	17,6 %
1886	.	7824	1907	8748[2])	.	10995	22,2 %
1887	.	7964					
1888	.	9160					
1889	7000	9974					
1890	.	11095					
1891	9511	11039					
1892	9900	11205					

1) In einigen Orten, z. B. in Hohenleuben, in der Pflege Reichenfels, schafft die Einführung der Zigarrenfabrikation einen Ausgleich.

2) Stühle der Mitglieder des Sächsisch-Thüringischen Webereiverbands.

Fabrikweber und Hilfspersonen.

	Gera	Greiz		Gera	Greiz
1874	?	2000	1897	13234	9440
1878	5000	?	1898	12925	9351
1882	4500	?	1899	12819	9345
1883	?	6674	1900	12072	8815
1884	5541	7006	1901	?	9003
1885	?	6769	1902	?	9395
1891	10834	?	1903	12612	?
1892	11667	?	1904	12850	?
1893	12505	?	1905	12944	9722
1894	11901	?	1906	12576	10139
1895	12979	10494	1907	11839	9844
1896	12915	10334	1908	11353	?

In den ersten Jahren nach der Einführung des mechanischen Betriebs ist die Lage der Gera-Greizer Wollenweberei nicht günstig.

Die Folgen der deutschen Freihandelspolitik sind eine stärkere Einfuhr von englischen und französischen Webwaren nach Deutschland. So beträgt die englische Einfuhr nach den Geraer Handelskammerberichten

1869: 813000 Yard Textilprodukte
1873: 5039000 „ „
1875: 7317000 „ „ ,

steigt also bedeutend, und Frankreich exportiert 1874 für 27349000 Frc. Webwaren nach Deutschland, während es nur für 8613000 Frc. aus dem deutschen Reich bezieht. Für das „deutsche Geschäft" der Gera-Greizer Industrie macht sich diese auswärtige Konkurrenz empfindlich bemerkbar.

Durch den Ausbruch des Krieges von 1866 erleidet der Absatz nach Oestreich starke Einschränkung[1]); es fällt dies für die reußischen Webwaren umso mehr ins Gewicht, als Oesterreich jahrzehntelang der beste Ab-

1) 1866 werden z. B. Greizer Zeuge von einem Hofer Spediteur nach Hof geholt, um mit Umgehung österreichischen Gebiets durch Bayern nach den südlichen Absatzländern geführt zu werden.

nehmer gewesen ist. So wurde 1855 die Hälfte der Geraer Gesamtproduktion von 3030000 Thalern nach Oesterreich zum Konsum und zum Transit über Wien und Triest nach den Donauländern und der Türkei exportiert.

Auch der Absatz nach Rußland vermindert sich, da die russische Regierung die im eigenen Lande aufblühende Textilindustrie (Lodz) durch Zölle schützt. Der Krieg 1870—71 bringt gleichfalls Hemmungen. Infolge der gestörten Eisenbahntransporte leidet der Absatz, die Kohlen, werden teuer, und vor allem steigen die Garnpreise, da die reußische Industrie zu dieser Zeit in großen Mengen französisches Gespinst, das aus Kolonialwolle billiger als deutsches hergestellt wird, zu verarbeiten pflegt. 1865 wird z. B. die Hälfte des benötigten Kammgarns von französischen Kammgarnspinnereien bezogen; manche deutsche Spinnereien kaufen selbst den „Zug" in Frankreich.

Nach Einverleibung Elsaß-Lothringens macht sich die Konkurrenz der stark entwickelten elsässischen Textilindustrie auch mehr oder minder bemerkbar.

Bei diesen schwierigen Absatzverhältnissen ist es erklärlich, daß trotz der einleuchtenden Vorteile des mechanischen Betriebs die Zahl der mechanischen Webstühle und demgemäß der Umfang der Fabrikation zunächst nur langsam steigt (s. Statistik).

Von 1877 etwa an beginnt ein Aufschwung in der reußischen Textilindustrie. Günstig wirkt vor allem der Uebergang Deutschlands vom Freihandel zum gemäßigten Schutzzollsystem. 1879 schreibt daher die Geraer Handelskammer[1]):

> „Der 1879er Zolltarif ist von günstigem Einfluß auf die Entwickelung unserer Kammwollwarenfabrikation; vor allem wird Deutschland nicht mehr mit Raubaixer Artikeln[2]) überschwemmt".

1) H. K. Gera, 1879, S. 23.
2) Billige französische Fabrikate.

Auch der Greizer Handelskammerbericht von 1879/81 betont, daß „die 1879er Zollgesetzgebung einen erfreulichen Aufschwung der Wollenweberei“ zur Folge gehabt hätte.

Neben dem bisherigen Hauptartikel, den Cachemirestoffen, werden Jahr für Jahr neue Zweige der Kammweberei angereiht, die im In- und Ausland einen guten Absatz finden. Gemusterte Kleider- und Mantelstoffe, überhaupt Konfektionsstoffe, wollene, baumwollene, halbseidene auch ganzseidene Kachenez werden in die Fabrikation aufgenommen. Einen besonders lohnenden Artikel bilden ganzwollene Herrenstoffe, sog. Coatings; und 1883 bemerkt der Geraer Handelskammerbericht[1]):

„Die Jacquardweberei ist neuerdings wieder, namentlich für Damenkleider- und Konfektionsstoffe, in beträchtlichem Umfang in Anwendung gebracht worden, weil ramagierte und figurierte Muster wieder modern geworden und stark gesucht sind“.

Die technische Vervollkommnung und Spezialisierung der Färbereien — die leistungsfähigsten haben ihren Sitz in Gera, Reichenbach und Greiz — trägt zur Beliebtheit der Gera-Greizer Kleiderstoffe viel bei. Vor allem in „Schwarz“ leisten die Färbereien Hervorragendes. So gelingt es der Industrie durch die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit sich allmählich bedeutende Absatzgebiete zu erringen.

1883 berichtet die Handelskammer Gera[2]):

„Besonders in Großbritannien und Nordamerika, wo bisher die französischen Fabrikate dominierten, wird der Absatz in überraschender Weise gesteigert, sodaß jetzt von den großen Märkten „Gera goods“ ausdrücklich verlangt werden“,

und 1882 heißt es an derselben Stelle[3]):

„Die Ausdehnung des Geschäftsbezirks hat dahin geführt, daß — während noch vor wenigen Jahren die

1) H. K. Gera, 1883, S. 24.
2) H. K. Gera, 1883, S. 25.
3) H. K. Gera, 1882, S. 17.

deutschen Zollvereinsländer als die hauptsächlichsten Absatzgebiete für die Gera-Greizer Kammwollstoff-fabriken galten — dieselben jetzt infolge der Entfaltung des Exportgeschäfts nicht mehr von so bedingender ausschließlicher Bedeutung, besonders für die größten Fabriken sind. Trotzdem bleibt das deutsche Geschäft immer die gesündeste Basis für die hiesige Kammwollenwarenfabrikation, namentlich seitdem der deutsche Zwischenhandel der Gera-Greizer Artikel sich mit soviel Erfolg bemächtigt hat".

Neben dem immer maßgebend bleibenden Inlandsabsatz sind wohl sämtliche außerdeutschen, europäischen und überseeischen Märkte in den 70er und 80er Jahren des 19. Jahrhunderts Abnehmer der Gera-Greizer Wollenweberei. Die Hauptexportländer sind Nordamerika [1]), Großbritannien, Japan, China und engl. Indien.

Durch die Verbindung von Export mit Inlandgeschäft werden die Aufträge über das ganze Jahr verteilt und „stille Zeiten" in der Industrie vermieden. Es hat dies gegen den früheren „Meß- und Saisonabsatz" den Vorteil, daß das große im mechanischen Betrieb steckende Kapital besser ausgenützt werden kann.

Im Allgemeinen veranschaulicht das Anwachsen der Webstuhlzahl von etwa 1000 im Jahre 1870 auf 9900 (Gera) bezw. 11205 (Greiz) im Jahre 1892 am besten den Aufschwung der Industrie [2]).

Von 1890 an etwa beginnt für die Gera-Greizer Wollenweberei eine Periode größtenteils ungünstiger Geschäftsjahre; die Gründe sind verschiedener Natur.

Konjunkturverluste.

Infolge der von Jahr zu Jahr vergrößerten Produktion seit Einführung des mechanischen Betriebs war die In-

1) Absatzstatistik nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
2) s. Webstuhlstatistik.

dustrie gezwungen, in steigender Menge Kolonialwolle zu verarbeiten. Nach dem Geraer Handelskammerbericht von 1883 ist

„die Verwendung von Kolonialwolle 1883 in der Industrie allgemein; die deutschen Kammwollen werden bei zurückgehender Produktion von Jahr zu Jahr weniger tonangebend".

Bei dem notorischen Rückgang der deutschen Wollen an Qualität und Quantität ist die reußische Industrie immer mehr auf das überseeische Rohmaterial angewiesen und kommt dadurch in Abhängigkeit von ausländischen, vor allem dem in dieser Beziehung maßgebenden Londoner, ev. Amsterdamer Markt. Die Folgen dieser Abhängigkeit treten im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in Gestalt großer Konjunkturschwankungen in Erscheinung.

Der besonders durch den spekulativen Terminhandel veranlaßte rasche Wechsel der Garnpreise macht eine stetige Produktion unmöglich; der Fabrikationsnutzen wird unsicher, da die Fabrikatpreise nicht ohne weiteres den Sprüngen der Rohstoffpreise folgen können.

Den speziellen Verlauf der Wollkonjunkturen zu verfolgen, würde zu weit führen; als Beispiel diene nur, daß die Wolle Ende des Jahres 1899 etwa 100% teurer ist als 1895[1]); Ende 1900 tritt eine Preisermäßigung von 35—40% ein[2]) und bis Ende 1901 ist wieder eine um 50% höhere Wertstufe erreicht[3]).

Wie die Handelskammerberichte ausweisen, sind Konjunkturverluste infolge der Preisstürze und Absatzhemmungen infolge von Preissteigerungen in den 90er Jahren häufig und beeinflussen die Lage der Industrie erheblich.

Betriebsverteuerungen.

Dazu werden die Betriebskosten teurer. Neben der allgemeinen Steigerung der Preise für Kohlen, Farbspesen,

1) H. K. Gera, 1899, S. 22.
2) H. K. Gera, 1900, S. 19.
3) H. K. Gera, 1902, S. 22.

Arbeitslöhne u. a. gegen Ende des 19. Jahrhunderts bürgert sich speziell in der Gera-Greizer Branche die Sitte des „Musterns“ ein.

Die Greizer Handelskammer bemerkt hierzu 1892[1]):

„Tausende von Kollektionen, welche das Produkt oft monatelangen Suchens und Probierens sind, werden jetzt jährlich in die ganze Welt hinausgeschickt; die Herstellung dieser Kollektionen ist mit großen Opfern verknüpft. In dieser Beziehung hat eine vollständige Verschiebung in der Branche stattgefunden, denn noch vor wenigen Jahren wurde nur in ganz bescheidenem Umfange gemustert“.

Auch die Handelskammer Gera schreibt 1901[2]):

„Das Mustern immer neuer Artikel und Qualitäten für jede Saison verursacht nicht unbeträchtliche Kosten“.

Während in früheren Jahren in der Hauptsache Stapelartikel, einfache Cachemires u. dgl., angefertigt wurden, die z. B. nach Nordamerika unter dem Namen „Henrietta“ in großen Posten abgesetzt wurden, vermag man bei der wachsenden Konkurrenz verwandter Industrien nur durch gute Qualitäten und neue geschmackvolle Artikel sich auf dem Weltmarkt zu halten.

Absatzhemmungen.

1. Export.

Trotz aller Anstrengungen gelingt dies nicht in dem gewünschten Umfang; der Export Gera-Greizer Wollwaren nimmt seit Anfang der 90er Jahre ab, und nur selten ist eine Besserung zu verzeichnen.

Die nachfolgende Statistik, die auf den Angaben der Handelskammerberichte Gera und Greiz beruht, zeigt den Export nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

1) H. K. Greiz, 1902, S. 2.
2) H. K. Gera, 1901, S. 21.

	Gera Mark	Greiz Mark
1890	6045624	?
1891	4929696	2541196
1892	6178398	?
1893	3722814	?
1894	3408094	2445038
1895	7325293	4236931
1896	5436216	2401543
1897	3890339	1773313
1898	2900866	915394
1899	1523443	203962
1900	2082596	349490
1901	2205944	627952
1902	2294550	1420961
1904	2656193	448037
1903	2377702	418321
1905	3464394	771011
1906	5437735	1016764
1907	6251644	1064585
1908	3923548	1024081

Der Grund der Absatzminderung nach Nordamerika ist die seit 1891/92 daselbst beginnende Hochschutzzollpolitik, die den Schutz der dortigen Wollindustrien nach Maßgabe der sog. Mac Kinley Bill bezweckt.

Das Jahr 1890 weist noch eine Steigerung des Absatzes auf, da die Exporteure vor Beginn des Kinleytarifs möglichst viel Stapelartikel nach Nordamerika noch einführten. 1901 ist der Absatz bedeutend geringer.

1892 läßt der Sieg der demokratischen Partei bei der Präsidentenwahl, der ein Brechen mit der schroffen Schutzzollpolitik bedeutet, die Einfuhr Gera-Greizer Kleiderstoffe wieder wachsen, und die Erhöhungen des Absatzes in den Jahren 1895/6 sind eine Folge des ab 1. Januar 1895 auf kurze Zeit ermäßigten amerikanischen Zolltarifs. 1896 tritt der Dingleytarif, der mit seinen hohen Zöllen einen lohnenden Absatz ganz unmöglich macht, in Kraft; die folgenden Jahre zählen zu den schwersten der Gera-Greizer Industrie.

Die Handelskammerberichte weisen dementsprechend ständige Klagen über die amerikanische Zollpolitik auf.

Die Statistik der in den 90er Jahren stillstehenden Webstühle zeigt, welch' erhebliche Verluste die Industrie durch die mangelnde Verzinsungsmöglichkeit des investierten Kapitals erleidet. 1897 schreibt die Handelskammer Greiz[1]):

„Nach Inkrafttreten des Mac Kinley Tarifs trat ein Stillstand in der Fabrikation ein, wie er, solange die mechanische Weberei in unserem Bezirk besteht, noch nicht beobachtet worden ist".

Bis 34 % der mechanischen Webstühle sind zu Zeiten zum Stillstehen gezwungen.

Auch nach anderen früher bedeutenden Absatzländern, wie Rußland, Oesterreich-Ungarn, Japan, den skandinavischen Ländern, Dänemark, Italien u. a. geht der Export zurück. Die Gründe sind ebenfalls die im Interesse der eigenen Industrie von den betr. Ländern verfolgte Schutzzollpolitikmaßnahmen. Die Handelskammer Gera schreibt 1891[2]):

„Beim Abschluß der neuen Handelsverträge scheint es ohne erhebliche Koncessionen von deutscher Seite nicht abgegangen zu sein".

Die Befürchtung bewahrheitet sich für die Folgezeit leider zu Ungunsten der Gera-Greizer Industrie. 1894 bemerkt die Handelskammer Greiz hierzu[3]):

„Der Handelsvertrag mit Rußland hat es unserer Industrie nicht ermöglicht, den in früheren Jahren so lebhaft gewesenen Geschäftsverkehr mit diesem Lande wieder anzubahnen. Die dortige Kammwollfabrikation ist, wie diejenige Oesterreich-Ungarns, in einem Grade erstarkt und durch die Einfuhrzölle mit einem so starken Schutz umgeben, daß jede Konkurrenz Deutschlands ausgeschlossen ist.

1899 sagt dieselbe Stelle[4]):

„Auch die anderen europäischen Länder, Schweden, Norwegen, Dänemark, Italien gehen als Absatzgebiete

1) H. K. Greiz, 1897, S. 3.
2) H. K. Gera, 1891, S. 4.
3) H. K. Greiz, 1894, S. 3.
4) H. K. Gera, 1899, S. 25.

immer mehr verloren, ja sie werden teilweise unsere scharfe Konkurrenten auf außerdeutschen Märkten".

Auch Japan schützt seine einheimische Mousselinefabrikation, und in England, das nächst Nordamerika der bedeutendste Abnehmer für Gera-Greizer Kleiderstoffe war, wird die aufblühende Bradforder Industrie zu einem ernsten Konkurrenten.

Der Absatz nach den Südamerikanischen Staaten, dem Orient, speciell der Levante, Aegypten, Tunis, Algier, Indien, den Balkanstaaten u. a. leidet unter den häufigen politischen Wirren, und die anerkannte Schwierigkeit, prompte Zahlungen in diesen Gebieten zu erhalten, macht ein gesichertes Geschäft dorthin unmöglich; so bedeutend diese Länder zu Zeiten als Abnehmer sind, so bringt ein jähes Aufhören der Bestellungen für eine mit großem, in Fabriken und Webstühlen investierten Kapital recht erhebliche Verluste.

2. Inlandgeschäft.

Stetig im allgemeinen bleibt eigentlich nur das deutsche Geschäft, und die Handelskammerberichte weisen regelmäßig auf den Inlandabsatz als die gesündeste Basis hin. Freilich wird auch dieses, vor allem in den Jahren des größten Tiefstands (1900—1902) von der allgemeinen Krise mitgenommen; der Bericht der Handelskammer Gera bemerkt deshalb 1903[1]):

„Die hiesige Wollwarenindustrie hat ihre Produktionsfähigkeit in der Zeit, als noch mit einem bedeutenden Absatz im Export, namentlich nach den Vereinigten Staaten gerechnet werden konnte, wesentlich gesteigert. Jetzt, nachdem ihr der Absatz dahin und nach anderen Ländern, die ebenfalls in der Entwicklung der eigenen Industrie Fortschritte gemacht haben, wesentlich beschränkt ist, drückt die starke Produktion die Preise im Inlande.

1) H. K. Gera, 1903, S. 23.

Um die Beschäftigung in den Betrieben auf einem leidlichen Stande zu halten, mußten außerordentliche Anstrengungen gemacht werden, was natürlich nur durch Opfer zu erreichen ist".

Konjunkturverluste, Betriebsverteuerungen, ungünstige Handelsverträge, die Hochschutzzollpolitik des Auslands und der Druck des zu verzinsenden stehenden Kapitals gestalten die Jahre 1890—1903 ungünstig für die Gera-Greizer Wollenweberei.

Neue Handelsverträge.

Der Abschluß der sieben neuen Handelsverträge im Jahre 1904 auf 12 Jahre wird seitens der Industrie mit Freuden begrüßt, und wenn es bisher auch noch nicht gelungen ist, die Zollverhältnisse mit den Vereinigten Staaten nach einem billigen Princip zu regeln, so ist doch seit 1904 ein unverkennbarer Aufschwung im Gera-Greizer Wollgewerbe zu konstatieren, wie die wachsende Zahl der beschäftigten Webstühle und die Absatzstatistik nach Nordamerika aufweist[1]).

Sächsisch-Thüringischer Weberei-Verband.

An der Festigung der Produktionsverhältnisse hat zu einem guten Teil die langangestrebte, 1904 verwirklichte Interessengemeinschaft der Arbeitgeber Anteil.

Am 16. Februar 1904 gründen 132 Webereifirmen aus sächsischen und reußischen Städten den „Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien". Derselbe ist in 6 Ortsgruppen eingeteilt (siehe nachstehende Tabelle).

Mit verschwindenden Ausnahmen gehören sämtliche Webereibetriebe der genannten Städte dem Verband an. Die centrale Leitung liegt in den Händen der Geschäftsstelle in Greiz.

1) s. Webstuhlstatistik.

in Ortsgruppe	1904		1905		1906		1907		1908	
	Firm.	Stühle	Firm.	Stühle	Firm.	Stühle	Firm.	Stühle	Firm.	Stühle
1. Elsterberg	16	2167	16	2352	16	1959	17	2187	18	2200
2. Gera	26	7966	27	8010	26	8283	36	8748	36	8748
3. Greiz	66	10427	71	10115	70	10286	68	10842	65	10842
4. Meerane-Glauchau	52	1548	54	5523	54	4996	58	4996	59	4970
5. Reichenbach-Mylau-Netzschkau	46	6548	58	6824	58	7050	73	7198	76	7240
6. Ronneburg-Weida	8	1982	9	2266	11	2154	10	2105	9	2005
zusammen 6	214	34238	235	35186	235	34955	262	36076	263	36005

Die Tätigkeit des Verbandes erstreckte sich zunächst auf die Aufstellung von drei Tarifen: Regulativ I setzt Mindestlohnsätze fest; in Regulativ II werden einheitliche Verkaufs- und Lieferungsbedingungen mit dem „Verein deutscher Kleiderstoffgrossisten“ vereinbart; Regulativ III enthält Tarifsätze für Lohnweberei. Sämtliche Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der Tarife gebunden und werden daraufhin kontrolliert.

1905 hat der Verband Gelegenheit, einer nicht unbedeutenden Lohnbewegung der Weber durch einmütiges Schließen sämtlicher Betriebe ein Ende zu machen. Im selben Jahre erfolgt ein Zusammenschluß, Verkaufsbedingungen betr., mit dem „Verband elsässischer Wollenwebereien“ und ein Kartellverhältnis mit dem „Verband von Arbeitgebern der Sächsischen Textilindustrie“.

1906 wird ein Schiedsgerichtsvertrag mit der „Vereinigung der deutschen Konfektionsstoff-Grossisten zu Berlin“ vereinbart, und die „Vereinigung deutscher Webereien englischer Gardinen Plauen“ schließt sich dem Verband an. Derselbe tritt darauf dem „Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie, Berlin-Aachen“ bei.

1907 wird mit der „Convention der Fabrikanten der Spachtel- und Tambur-Industrie Plauen“, die das Regulativ II und die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der vereinigten Verbände Sächsisch-Thüringischer und Elsässischer Woll-

webereien anerkennt, ein Kartellvertrag abgeschlossen. Im gleichen Jahre treten 28 Firmen der Streichgarnwarenbranche (17 aus Reichenbach i. V. und 11 aus Pößneck) als Mitglieder dem Verbande Sächsisch-Thüringischer Webereien bei.

Am 1. Januar 1909 umfaßt derselbe 263 Firmen mit 36005 Webstühlen und steht im Vertragsverhältnis zu 8 großen Verbänden der deutschen Textilindustrie.

Ergebnis.

Im Nachstehenden soll versucht werden, das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung, als Beitrag zur deutschen Gewerbegeschichte der letzten drei Jahrhunderte, kurz darzustellen.

I. Die Bedingungen für die Begründung der reußischen Kammwollenindustrie.

An erster Stelle sollen die allgemeinwirtschaftlichen, die örtlichen und die lokalpolitisch-reußischen Zeitverhältnisse am Ausgang des 16. Jahrhunderts erörtert werden; wir erkennen damit die Bedingungen, unter denen die reußische Kammwollindustrie entstanden ist.

a) Die in Deutschland im Mittelalter und bis ins 16. Jahrhundert maßgebende Form des Güteraustauschs, der geschlossene Marktverkehr einer stadtwirtschaftlichen Periode, ist am Ausgang dieses Jahrhunderts, zur Zeit der Einführung unserer Industrie, durch eine ungebundenere Verkehrsorganisation abgelöst.

Der Handel, der einen durch das ganze Reich gehenden, ausgedehnten allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr anzubahnen begonnen hat und auch mit fremden Wirtschaftsgebieten regeren Güteraustausch, als dies bisher der Fall war, anknüpft, hat den Mittler gespielt.

Die Messen und Märkte, die, an den wichtigsten Plätzen des Reiches schon lange vorhanden, jetzt von Käufern (d. h. meist Händlern zunächst) und Verkäufern (Händlern

und Produzenten) aus allen Gegenden zum Zweck des Warenaustauschs regelmäßig besucht werden, geben überhaupt erst die Möglichkeit zur Entwicklung einer Industrie, die über den Bedarf der Umgebung hinaus für Fernabsatz produzieren will.

b) Für das reußische Territorium sind die Messen von Leipzig und die Märkte zu Naumburg die gegebenen naheliegenden Handelsplätze.

Wir sehen, daß im 15. Jahrhundert schon Erzeugnisse der Geraer Tuchmacher nach Leipzig gehandelt werden. Für die Gründung einer neuen Industrie ist Gera als der größte Ort im gesamten Reußenterritorium, der geeignetste Platz; denn hier treffen die sogenannten „Nebengeleite", die den Verkehr aus den einzelnen reußischen Landesteilen sammeln, zusammen; hier öffnet sich das bisher von den vogtländischen Höhen eng eingeschlossene Elstertal nach der Leipziger Ebene zu und weist dem reußischen „Hauptgeleit" nach Leipzig und Naumburg den Weg.

Es erscheint deshalb nicht als Zufall, daß Nikolaus de Smit, der Begründer der Industrie, von Leipzig kommend sich in Gera niedergelassen hat.

c) Die zu dieser Zeit im Reußischen vorhandenen politischen Zustände sind, wie wir wissen, von wesentlichem Einfluß auf die industrielle Entwicklung geworden.

Wie auch sonst in Deutschland ist die Stellung der Territorialherren auch hier zu dieser Zeit bereits gefestigt. Der souveräne Landesherr, den wir in Heinrich Posthumus kennen gelernt haben, hat die Zügel der Regierung fest in den Händen. Eingenommen von merkantilistischen Ideen hält dieser Fürst Unterstützung von Handel und Gewerbe im Interesse seines Territoriums — vielleicht nicht zuletzt in dem seiner Finanzen — für geboten, und als er über die Aufnahme des neuen niederländischen Wollengewerbes zu entscheiden hat, bekennt er seine wirtschaftspolitischen Ansichten in den Worten der Verfügung:

„Er erachte es zum Besten des Landes, daß die «wullen wahren» zu den andern im Lande gefertigten hinzukämen".

II. Handwerk und Verlag.

Nur unter heftigen Kämpfen mit dem Rat der Stadt, der Geistlichkeit und dem in Gera alteingesessenen Tuchmachergewerbe gelingt es der Zeugwirkerei, in Gera festen Fuß zu fassen. Aber in wenigen Jahren ist sie — an Meisterzahl und Geschäftsumfang — das erste Gewerbe der Stadt!

Unwillkürlich entsteht die Frage, was ist die Ursache, die treibende Kraft für diesen Erfolg? Hätten nicht ebensogut die Tuchmacher, gestützt auf ihre Alteingesessenheit, ihre Gewerbetätigkeit auf die Höhe bringen können, die ein neues, einwanderndes Gewerbe erreicht?

Eine kurze Darstellung der innern Organisationen der beiden Gewerbe giebt die Antwort.

a) Das „Handwerk der Tuchmacher", das nach alter Gewohnheit tätig ist — bekanntlich gelten 1572 noch die Zunftregeln von 1478! —, ist seiner Natur nach Kleinproduktion, deren Umfang durch die Arbeitskräfte des Meisters, seiner Gesellen, ev. noch seiner Familienmitglieder begrenzt ist. „Kundenproduktion" nennt mit treffendem Ausdruck die Wissenschaft die charakteristische Tätigkeit des Handwerkers; zu direktem Verkauf an Kunden (in der Werkstatt oder auf dem städtischen Markt!) fertigt er die Stücke seines Gewerbes.

Wir haben allerdings gesehen, daß Geraer Tuche im 15. Jahrhundert ihren Weg auch nach auswärts nehmen; an diesem Export sind die Meister der Geraer Zunft jedoch nicht aktiv beteiligt. Fremde Händler, denen nach der Marktordnung gestattet ist, Geraer Märkte zu besuchen, sind zu Kunden der dortigen Tuchmacher geworden.

Der direkte Absatz auf den Messen liegt dem wirklichen Handwerker, der in der Provinz wohnt, fern. Er

besitzt nicht das nötige Kapital, größere Mengen seiner Produkte — und sonst lohnt der Meßverkauf nicht — auf Vorrat zu fertigen; der Besuch der Messen bringt dazu einen beträchtlichen Verlust an Arbeitszeit.

b) Beim Auftreten de Smits in Gera haben wir die Art und Weise des „Verlags" kennen gelernt. Hier soll noch einmal das Typische daran hervorgehoben werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß Abweichungen natürlich vorkommen.

1. Mitten in der Produktion steht der „kaufmännische Verleger". Nach ihm, nach dem Absatz, den er auf den Messen und Märkten erzielen kann, richtet sich die Produktion. Die Tätigkeit der Produzenten, der hausindustriellen Weber, besteht nur in der Ausübung des technischen Produktionsaktes.

Beschaffung des Rohmaterials, Ausrüstung der Zeuge und deren Absatz ist die Sorge des Verlegers. Sein Kapital setzt ihn in die Lage, die Wolle im Ganzen und darum billiger zu kaufen; den Webelohn, den die Produzenten sofort zur Bestreitung des Unterhalts brauchen, kann er in der richtigen Bedeutung des Wortes „verlegen"; erst beim Meßverkauf — unter Umständen verlängert der Kredit an Kunden die Frist noch —, also periodisch erhält er seine Auslagen wieder zurück. Das im Betrieb steckende, umlaufende Kapital ist demnach das Ausschlaggebende.

Der Großabsatz auf den Messen bringt entsprechenden Gewinn; freilich sind ungünstige Geschäftsjahre um so mehr fühlbar.

Die hausindustriellen Weber können zunächst wenigstens mit ihrer Arbeitsart zufrieden sein. In einer Zeit, wo das Stadtregiment nicht mehr für den auskömmlichen Verdienst der Handwerker sorgen kann, ist eine regelmäßige Absatzgelegenheit für den Handwerker von großem Wert.

2. Eins ist noch zu beachten, was für die Beurteilung des Verlags nicht unwichtig ist.

Während die Tuchmacher und selbst die ersten Zeugwirker in Gera nur das sog. Schwarzfärben gekannt zu haben scheinen, bringen die niederländischen Kaufleute die in ihrer Heimat altberühmte Technik der „Kunst-, Waid- und Schönfärberei" nach Gera.

Nikolaus de Smit führte seine Farbknechte mit sich, Balduin Konrad erhält 1616 sein Färbeprivileg, 1667 müssen vier Kaufleute, eh' sie die Genehmigung zum Handelsbetrieb in Gera erhalten, eidlich versichern, das Färbegeheimnis zu wahren, und die Einzelheiten des Streits zwischen Kaufmannschaft und Zeugwirkern um 1700 zeigen, welche Bedeutung man der Schönfärberei beilegt.

Wir haben hier den Fall, daß eine alte Kulturerrungenschaft in neues Land verpflanzt worden ist und daselbst zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwickelung wesentlich beiträgt.

Der Mittler ist wiederum der Kaufmann, der Verleger; er beschränkt sich nicht auf Wollkauf und Vertrieb. In seinem Hause, nach seiner Anweisung werden die Webstoffe gefärbt und appretiert; hierdurch streifen sie das ihnen als Handerzeugnisse anhaftende Persönliche ab, werden zu zum Meßabsatz geeigneten „Handelswaren".

Daß man sich der Wichtigkeit dieser „Tätigkeit als Fertiger" bewußt ist, beweist de Smit; um ihn als Färber und Kaufmann wohl auszubilden, schickt er seinen Stiefsohn Stockelmann an die Wiege dieser Künste, nach den Niederlanden.

Die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung des Verlagssystems ist nicht zu verkennen. An der Schwelle der Volkswirtschaft ist der Verlag die aus den Bedürfnissen der Zeit heraus notwendige, rationellste Form des Gewerbebetriebs.

III. Anfänge des Kapitals in der Volkswirtschaft.

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts bleibt der Verlag die Betriebsform der reußischen Textilindustrie. Unter

dem Einfluß der wirtschaftlichen und politischen Zeitereignisse vollziehen sich jedoch bemerkenswerte Wandlungen.

Im 17. Jahrhundert zunächst geht ein fortwährender Prozeß der Kapitalisierung der Industrie vor sich.

a) In Schleiz finden wir Anfangs des Jahrhunderts Schmiede, Böttcher, Goldschmiede, Bäcker u. a., die sich mit ihrem Geld an der Wollenindustrie beteiligen. Diese Kapitalisten — so sind sie unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse zu bezeichnen — gehören anderen Gewerben an und obwohl sie mit der Technik der Wollenweberei nicht vertraut sind, kaufen sie Wolle, lassen sie kämmen, spinnen und verarbeiten und verkaufen die Zeuge an Händler zum Export.

b) Bei dem großen Wollbedarf, der nicht mehr im Inland (Reuß) befriedigt werden kann, ist es kein Wunder, daß sich Mittelspersonen finden, die aus dem Wollhandel ein Gewerbe machen. Vor allem sind es Saisonhandwerker, wie z. B. Zimmerleute und andere Bauhandwerker, Seifensieder in Greiz, die ihre beschäftigungslose Zeit dazu benutzen, in den Nachbarstaaten Wolle einzuhandeln, um sie im Reußischen mit Gewinn zu veräußern. Notwendiger Weise gehört auch hierzu einiges Kapital. Auch fremde Händler treiben das einträgliche Geschäft und bringen Wollfuhren nach Gera, Greiz und Schleiz.

c) In Gera hatten vor dem 30jährigen Krieg nur die wenigen Kaufleute (de Smit und die Seinen) das Verlagsgeschäft betrieben.

Nach dem Krieg treffen wir auch fremde Händler hier, die — im Besitz von Mitteln — Waren aufkaufen, um sie nach den Messen zu schaffen. Teilweise lassen sie sich ständig in Gera nieder und vermehren die kapitalkräftige, verlegende Kaufmannschaft.

Neben ihnen beginnen einige Wirkermeister, die in den guten Geschäftsjahren Ersparnisse gemacht haben, Verlag zu treiben. Zunächst verlegen sie in geringem Umfang ihre Mitmeister, lassen selbst noch Gesellen arbeiten und

treiben Woll- und Garnhandel. Die fertigen Waren verkaufen sie im Anfang noch an die Kaufleute. Allmählich werden sie jedoch ganz selbständig. Wie wir aus den Klagen der privilegierten Kaufmannschaft entnehmen, färben diese Verlegermeister selbst und betreiben auch den Meßabsatz persönlich.

Wir haben hier ein in der deutschen Gewerbegeschichte auch sonst vorkommendes Beispiel, daß einzelne Hausindustrielle aus ihrer ehemaligen Abhängigkeit heraus sich zu Verlegern emporschwingen; die hier vorhandenen besonders günstigen Absatzverhältnisse mögen dazu wesentlich beigetragen haben.

IV. Deutsche Zollpolitik im 18. Jahrhundert und reußische Industrie.

Das 18. Jahrhundert zeigt ein anderes Bild. Die Einführung von verhältnismäßig umfänglichen Kapitalmassen im 17. Jahrhundert in die Industrie war das Zeichen eines erfreulichen Aufschwungs. Um so größer ist die Gefahr des Verlusts in schlechten Wirtschaftsperioden. Und diese bringt das 18. Jahrhundert.

Was der Industrie im Entstehen zum Heil gereicht hat, die Grenze des Kleinstaates, wird ihr jetzt zum Verhängnis. Die Großstaaten errichten zum Schutze ihrer eignen Industrien Zollschranken an ihren Grenzen, in Innerdeutschland folgen die kleineren und kleinsten Territorien dem Beispiel. Das Endergebnis zeigt die Angabe der Denkschrift von 1816, daß 38 Zoll- und Mauthlinien den Verkehr im Innern Deutschlands lähmen.

Für die einem sehr entwickelten Export angepaßte reußische Industrie haben diese Grenzsperrungen die schwersten Folgen. An der Wende des 18. Jahrhunderts ist das einst so blühende Textilgewerbe auf ein Minimum zusammengeschwunden.

In der inneren Organisation hat sich dabei manche Aenderung vollzogen. Die Handlungsfirmen sind bis auf

einen kleinen Rest eingegangen. Die Zahl der Meister in den Städten ist außerordentlich gering; nur auf dem Lande wird neben der Landwirtschaft die Weberei in verhältnismäßig größerem Umfang betrieben. Hin und her ziehende Faktore vermitteln den Absatz der Zeuge. Der Betrieb ist desorganisiert.

V. Der mechanische Betrieb.

Das 19. Jahrhundert bringt im Gegensatze zum achtzehnten Centralisation der reußischen Textilindustrie, Lokalisierung in den beiden „Fabrikstädten" Gera und Greiz.

Durch die anfangs des letzten Jahrhunderts aufgekommene „Maschinenkämmerei und -spinnerei" wird ein wichtiges Gebiet — die Zubereitung der rohen Wolle zum fertigen Garn — das der „Kammwollenindustrie" den Namen gegeben hat, der hausindustriellen Handarbeit entrissen.

Der Vorteil der Maschinenarbeit, Billigkeit und Gleichmäßigkeit des Gespinstes, ist so beträchtlich, daß eine Industrie, die eine Weltkonkurrenz zu bestehen hat, hierzu übergehen muß!

Die einschneidenden Aenderungen, die die Einführung der mechanischen Webstühle in den Webereigegenden Deutschlands zur Folge gehabt hat, sind zu allgemein bekannt, als daß die speziell reußischen Verhältnisse größeres Interesse beanspruchen könnten.

Die Ueberführung des hausindustriellen Betriebs in die Fabrik — mit allen ihren sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die Arbeiterschaft — hat sich hier schnell vollzogen. Die Weberei auf dem Lande, die im 18. Jahrhundert das Typische war, ist verschwunden: die beiden Landeshauptstädte Gera und Greiz sind namentlich, nachdem Bahnbauten den Anschluß an den Weltverkehr gebracht haben, zu den beiden Centren der Industrie geworden, die heute nach ihnen den Namen trägt.

Vita.

Der Unterzeichnete ist am 4. Mai 1885 in Greiz i. V. geboren und in evang.-lutherischer Konfession erzogen worden. Von Ostern 1891 bis Ostern 1903 besuchte er die Vorschule und das humanistische Gymnasium zu Greiz i. V., war nach bestandener Reifeprüfung drei Jahre lang in Bankinstituten tätig und widmete sich ab Ostern 1906 dem Studium der Staats- und Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig. Er hörte hier die Vorlesungen der Herren Professoren Bücher, Stieda, Schmidt, Hasse †, Eulenburg, Partsch, Friedrich, Friedberg, Volkelt, Lamprecht und nahm an den Uebungen der Vereinigten Staatswissenschaftlichen Seminare, sowie des Geographischen Seminars als Mitglied teil.

Für die gütige Unterstützung bei seinen Arbeiten schuldet er allen seinen Lehrern, insonderheit Herrn Professor Bücher aufrichtigen Dank.

Kurt Finkenwirth.